

Amtsblatt der Europäischen Union

L 345



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

20. Dezember 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/2301 der Kommission vom 8. Dezember 2016 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Olio di Calabria (g.g.A.))** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/2302 der Kommission vom 8. Dezember 2016 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Pomodoro di Pachino (g.g.A.))** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/2303 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Betonstahl mit Ursprung in der Republik Belarus** 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/2304 der Kommission vom 19. Dezember 2016 über die Modalitäten, den Aufbau, die Periodizität und die Indikatoren für die Bewertung der Qualitätsberichte über die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten Daten ⁽¹⁾** 27
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/2305 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 37
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/2306 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. Dezember 2016 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, und zur Festsetzung der Mengen, die zu der für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2017 hinzuzufügen sind, im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch 39

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Durchführungsverordnung (EU) 2016/2307 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. Dezember 2016 Einfuhr-lizenzanträge gestellt wurden, und zur Bestimmung der Mengen, die zu der für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2017 festgesetzten Menge hinzuzufügen sind, im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch	42
Durchführungsverordnung (EU) 2016/2308 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. Dezember 2016 Anträge auf Einfuhrrechte im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2015/2078 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine gestellt wurden	45

RICHTLINIEN

★ Richtlinie (EU) 2016/2309 der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur vierten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt⁽¹⁾	48
---	----

BESCHLÜSSE

★ Beschluss (EU) 2016/2310 des Rates vom 17. Oktober 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien, einschließlich des Pakts, zu vertretenden Standpunkts	50
★ Beschluss (EU) 2016/2311 des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Kasachstans zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen	53
★ Beschluss (EU) 2016/2312 des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Ermächtigung der Republik Österreich und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Perus zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen	56
★ Beschluss (EU) 2016/2313 des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen	59
★ Beschluss (GASP) 2016/2314 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA)	62
★ Beschluss (GASP) 2016/2315 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren	65
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2316 der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1849 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch bestimmtes Gemüse mit Ursprung in Ghana	66
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2317 der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur Änderung der Entscheidung 2008/294/EG und des Durchführungsbeschlusses 2013/654/EU zwecks Vereinfachung des Betriebs von Mobilfunkdiensten an Bord von Flugzeugen (MCA-Diensten) in der Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 8413)⁽¹⁾	67

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2318 der Kommission vom 16. Dezember 2016 über die Abweichung von der gegenseitigen Anerkennung in Bezug auf die Zulassungen für brodifacoumhaltige Biozidprodukte durch Spanien gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 8414)	72
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2319 der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO ₂ -Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen für das Kalenderjahr 2015 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 8579)	74
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2320 der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO ₂ -Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2015 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 8583)	96
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2321 der Kommission vom 19. Dezember 2016 über das Muster der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen ausgestellten Recyclingfähigkeitsbescheinigung ⁽¹⁾	112
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2322 der Kommission vom 19. Dezember 2016 über das Muster der Erklärung über den Abschluss des Schiffsrecyclings gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen ⁽¹⁾	117
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen ⁽¹⁾	119
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2324 der Kommission vom 19. Dezember 2016 über das Muster der Meldung des geplanten Beginns des Schiffsrecyclings gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen ⁽¹⁾	129
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2325 der Kommission vom 19. Dezember 2016 über das Muster der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen ausgestellten Bescheinigung des Gefahrstoffinventars ⁽¹⁾	131

Berichtigungen

★ Berichtigung des Protokolls über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren (Abl. L 315 vom 1.12.2015)	136
---	-----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2301 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2016

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Olio di Calabria (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Olio di Calabria“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Olio di Calabria“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bezeichnung „Olio di Calabria“ (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung wird ein Erzeugnis der Klasse 1.5. „Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 304 vom 20.8.2016, S. 46.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2302 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 2016****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Pomodoro di Pachino (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Pomodoro di Pachino“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 617/2003 der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 675/2013 der Kommission ⁽³⁾, eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die Bezeichnung „Pomodoro di Pachino“ (g.g.A.) wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 2016

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 617/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Carne dos Açores, Borrego do Nordeste Alentejano, Carne de Porco Alentejano, Pomodoro di Pachino, Uva da tavola di Mazzarrone) (ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 3).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 675/2013 der Kommission vom 15. Juli 2013 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Pomodoro di Pachino (g.g.A.)) (ABl. L 194 vom 17.7.2013, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. C 271 vom 26.7.2016, S. 5.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2303 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016****zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Betonstabstahl mit Ursprung in der Republik Belarus**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Einleitung**

- (1) Am 31. März 2016 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von bestimmtem Betonstabstahl mit Ursprung in der Republik Belarus (im Folgenden „Belarus“ oder „betroffenes Land“) in die Union ein. Die entsprechende Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung aufgrund eines Antrags ein, der am 15. Februar 2016 von der European Steel Association (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Herstellern in der Europäischen Union eingereicht wurde, auf die 44 % der gesamten Unionsproduktion von bestimmtem Betonstabstahl in der Union entfallen. Einwände oder neutrale Stellungnahmen wurden von keinem anderen Hersteller vorgetragen.
- (3) Insoweit wurden zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens die maßgeblichen Schwellenwerte nach Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung ⁽⁴⁾ erfüllt. Nach Einleitung der Untersuchung müssen die Voraussetzungen für die Antragstellung nicht für die Dauer der gesamten Untersuchung erfüllt sein. Der Gerichtshof hat dies für den Fall bestätigt, dass ein Unternehmen seine Unterstützung des Antrags zurückzieht ⁽⁵⁾. Entsprechendes gilt für den Fall einer Änderung der Warendefinition.

1.2. Interessierte Parteien

- (4) In der Einleitungsbekanntmachung wurden interessierte Parteien aufgefordert, sich bei der Kommission zu melden, um an der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, den einzigen ihr bekannten belarussischen ausführenden Hersteller und die Behörden der Republik Belarus sowie ihr bekannte Einführer und Verwender über die Einleitung der Untersuchung und lud sie zur Mitarbeit ein.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51).

⁽³⁾ Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem Betonstabstahl mit Ursprung in der Republik Belarus (ABl. C 114 vom 31.3.2016, S. 3).

⁽⁴⁾ „Eine Untersuchung nach Absatz 1 wird nur dann eingeleitet, wenn geprüft wurde, in welchem Maße der Antrag von den Unionsherstellern der gleichartigen Ware unterstützt bzw. abgelehnt wird, und daraufhin festgestellt wurde, dass der Antrag von einem Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde. Der Antrag gilt als ‚von einem Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen‘ gestellt, wenn er von Unionsherstellern unterstützt wird, deren Produktion insgesamt mehr als 50 v. H. der Gesamtproduktion der gleichartigen Ware darstellt, die auf den Teil des Wirtschaftszweigs der Union entfällt, der den Antrag entweder unterstützt oder ablehnt. Eine Untersuchung wird jedoch nicht eingeleitet, wenn auf die Unionshersteller, die den Antrag ausdrücklich unterstützen, weniger als 25 v. H. der Gesamtproduktion der gleichartigen vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten Ware entfallen.“

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2015, Rechtssache C-511/13 P, Philips Lighting Poland S.A., Philips Lighting BV/Rat der Europäischen Union, Hangzhou Duralamp Electronics Co., Ltd, GE Hungary Ipari és Kereskedelmi Zrt. (GE Hungary Zrt.), Osram GmbH, Europäische Kommission.

- (5) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen.

1.3. Hersteller im Vergleichsland

- (6) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission den interessierten Parteien ferner mit, dass sie Südafrika bzw. die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA“) als Drittland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsland“) im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung heranzuziehen gedachte. Die interessierten Parteien hatten die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen.

1.4. Stichprobenverfahren

- (7) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie nach Artikel 17 der Grundverordnung möglicherweise eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

1.4.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (8) In ihrer Einleitungsbekanntmachung hatte die Kommission mitgeteilt, dass sie ausgehend von den Produktions- und den Verkaufsmengen der zu untersuchenden Ware sowie von den Standorten eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Diese Stichprobe umfasste fünf Unionshersteller. Auf die Unionshersteller in der Stichprobe entfielen etwa 22,4 % der gesamten Unionsproduktion und 24,4 % der Gesamtverkäufe der betroffenen Ware in der Union. Die Unternehmen sind in Frankreich, Deutschland, Italien, Polen und Spanien ansässig und decken somit ein großes geografisches Gebiet ab. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Daher ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Stichprobe repräsentativ für den betreffenden Wirtschaftszweig in der Union ist.

1.4.2. Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

- (9) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen.
- (10) Sechs unabhängige Einführer legten die benötigten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe aus drei Einführern, und zwar ausgehend von der größten Menge der Einfuhren in die Union. Auf die drei in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen entfielen 80 % der unabhängigen Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Belarus. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung wurden alle bekanntermaßen betroffenen Einführer zur Stichprobenbildung konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

1.5. Beantwortung des Fragebogens

- (11) Die Kommission schickte Fragebogen an die fünf in der Stichprobe enthaltenen Unionshersteller, an den mitarbeitenden ausführenden Hersteller im betroffenen Land, an einen Hersteller in den USA (die, wie in Erwägungsgrund 32 erläutert, als Vergleichsland ausgewählt wurden), an drei in die Stichprobe einbezogene Einführer, an acht der Kommission bei Einleitung der Untersuchung bekannte Verwender und an einen weiteren Verwender, der sich in einem späteren Stadium des Verfahrens meldete.
- (12) Antworten auf den Fragebogen gingen von fünf in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller im betroffenen Land, einem Hersteller in den USA (im Folgenden „Vergleichsland“) und zwei unabhängigen Einführern ein.

1.6. Kontrollbesuche

- (13) Die Kommission holte alle für die vorläufige Ermittlung von Dumping, der daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses erforderlichen Informationen ein und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

a) Unionshersteller:

- Celsa Huta Ostrowiec sp. z.o.o., Ostrowiec Swietokrzyski, Polen
- Feralpi Sideruglica s.p.a, Lonato del Garda, Italien

- Riva Acier SA, Gargenville, Frankreich
- Antragsteller (Brüssel, Belgien), Prüfung bestimmter Makrodaten in den Räumlichkeiten des Antragstellers
- b) *Ausführender Hersteller in Belarus*
 - Open Joint-Stock Company „Byelorussian Steel Works — Management Company of „Byelorussian Metallurgical Company‘ Holding“, Belarus (im Folgenden „BMZ“)
- c) *Mit dem ausführenden Hersteller verbundene Händler*
 - Bel Kap Steel LLC, Miami (Fl), USA
 - BMZ Polska Sp. z.o.o., Katowice, Polen
 - UAB „Prekybos namai BMZ-Baltija“, Šiauliai, Litauen
- d) *Hersteller in einem Vergleichsland*
 - Commercial Metals Company, Dallas (TX), USA

1.7. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (14) Die Dumping- und Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Betroffene Ware

- (15) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmten Betonstabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden, auch mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen, mit Ursprung in Belarus, der derzeit unter den KN-Codes ex 7214 10 00, ex 7214 20 00, ex 7214 30 00, ex 7214 91 10, ex 7214 91 90, ex 7214 99 10, ex 7214 99 71, ex 7214 99 79 und ex 7214 99 95 eingereiht wird (im Folgenden „betroffene Ware“). Hochdauerefester Betonstabstahl aus Eisen oder Stahl ist aus der Warendefinition ausgenommen.

2.2. Gleichartige Ware

- (16) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware und die hergestellte und auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt verkaufte Ware sowie die vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und auf dem Unionsmarkt verkaufte Ware dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und Verwendungen aufweisen. Daher werden die Waren vorläufig als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

2.3. Vorbringen zur Warendefinition

- (17) Der belarussische ausführende Hersteller wies auf eine mutmaßliche Unstimmigkeit zwischen den Warendefinitionen im Antrag (wo auf zwei KN-Codes Bezug genommen wird) und der Einleitungsbekanntmachung (wo neun KN-Codes genannt werden) hin. Nach Auffassung des belarussischen Herstellers lagen dem Antrag und dem anschließend eingeleiteten Verfahren unterschiedliche Warendefinitionen zugrunde. Außerdem wurde festgestellt, dass die ausgeführten Waren des Unternehmens nur unter die beiden im Antrag genannten KN-Codes einzureihen seien.
- (18) Tatsächlich wurden im Antrag in der Warendefinition zwei und in der Einleitungsbekanntmachung neun KN-Codes genannt. Die Kommission stellt fest, dass die KN-Codes in der Einleitungsbekanntmachung nur informationshalber angegeben wurden und dass dies ausdrücklich betont wurde. Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass die Untersuchung aufgrund der im Antrag enthaltenen Warendefinition der betroffenen Ware eingeleitet wurde, die unabhängig von der Bezeichnung im Wesentlichen neun KN-Codes betrifft; insoweit hatten die zusätzlichen KN-Codes keine Auswirkungen auf den Sachvortrag im Rahmen des Antrags. Daher wurde diese Behauptung einer mutmaßlichen Unstimmigkeit der Warendefinition zurückgewiesen.

3. DUMPING

3.1. Allgemeine Bemerkungen

- (19) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird Belarus nicht als Marktwirtschaftsland betrachtet. Daher wurde der Normalwert für belarussische Ausfuhren in die Union anhand der Angaben eines Herstellers in einem Drittland mit Marktwirtschaft ermittelt.
- (20) Die Einfuhren aus Belarus beliefen sich während des UZ auf insgesamt rund 488 000 Tonnen und einen Marktanteil von etwa 5 %. Die wichtigsten Einfuhrmitgliedstaaten waren Deutschland, Litauen, Polen und die Niederlande. Der einzige bekannte belarussische Hersteller arbeitete bei der Untersuchung mit und beantwortete den Fragebogen. Dieser Hersteller verkaufte die betroffene Ware direkt oder über in der Union und in den USA ansässige verbundene Händler in die Union.

3.2. Normalwert

3.2.1. Vergleichsland

- (21) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wurde der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft ermittelt. Zu diesem Zweck musste ein Drittland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsland“) ausgewählt werden.
- (22) Wie in Erwägungsgrund 6 erläutert, hatte die Kommission die interessierten Parteien in der Einleitungsbekanntmachung darüber unterrichtet, dass sie beabsichtigte, zur Feststellung des Normalwerts Südafrika oder die USA als Drittland mit Marktwirtschaft heranzuziehen.
- (23) Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Vergleichsländern gingen von dem einzigen belarussischen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ein. Dieser Hersteller war der Auffassung, dass weder Südafrika noch die USA geeignete Vergleichsländer seien, da sich u. a. die Produktionskapazität, die tatsächliche Produktionsleistung und die Produktionsprozesse beider Länder von den Gegebenheiten beim belarussischen Hersteller unterschieden. Außerdem war diese Partei der Auffassung, dass die von den Antragstellern genannten inländischen Hersteller in Südafrika und in den USA mit Unionsherstellern direkt verbunden seien. Daher wurde die Objektivität der in diesen Ländern bei diesen Herstellern erhobenen Daten in Zweifel gezogen. Diese Partei erklärte, dass Russland das am besten geeignete Vergleichsland sei, da die russische und die belarussische Stabstahl-Industrie hinsichtlich des Entwicklungsstandes am ehesten vergleichbar seien. Außerdem beruhten die Produktionsprozesse in beiden Ländern auf der Verwendung von Metallschrott, und der hergestellte Stabstahl sei auch in Bezug auf die Qualität und die technischen Spezifikationen ähnlich. Die Kommission stellte jedoch fest, dass diese Partei keine Nachweise dafür vorgelegt hatte, dass die Hersteller in Südafrika oder in den USA keinen Metallschrott zur Herstellung der betroffenen Ware verwendeten oder dass in der Kostenstruktur dieser Hersteller der Kostenanteil der Ausgangserzeugnisse nicht bei 60 % bis 70 % der Produktionskosten liege. Die Kommission prüfte jedenfalls, ob Südafrika und die USA (sowie Brasilien) als geeignete Vergleichsländer in Betracht kamen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind den Erwägungsgründen 28 bis 34 zu entnehmen.
- (24) Zur Auswahl des Drittlands mit Marktwirtschaft hat die Kommission sich an alle bekannten Hersteller nicht nur in Südafrika und in den USA, sondern auch in der Türkei, der Ukraine, der Russischen Föderation, Bosnien und Herzegowina, Mexiko, Korea, der Dominikanischen Republik, Norwegen und der Schweiz gewandt. Die Kommission ersuchte um Auskünfte über die jeweiligen nationalen Märkte sowie über die Art der hergestellten Produkte, die Produktionskapazität, die Produktionsleistung, den Umfang der Verkäufe im Inland, den Produktionsprozess, die Art der verwendeten Ausgangserzeugnisse und den Anteil der Energie- und Arbeitskosten an den Produktionskosten der betroffenen Ware und erkundigte sich nach der Bereitschaft der Hersteller zur Mitarbeit bei der Untersuchung.
- (25) Außerdem wurde Kontakt mit den Behörden der genannten Drittländer aufgenommen.
- (26) Die russischen Behörden teilten der Kommission mit, dass keiner der bekannten russischen Hersteller und keiner der russischen Verbände Interesse an der laufenden Untersuchung habe. Da eine Mitarbeit russischer Hersteller nicht gegeben war, konnte Russland nicht als Vergleichsland herangezogen werden.
- (27) Auf die ursprüngliche Anfrage antworteten nur drei Hersteller. Diese Hersteller waren in Brasilien, Südafrika und in den USA ansässig. Die südafrikanischen und die US-amerikanischen Hersteller waren mit einigen der Antragsteller verbunden. Der brasilianische Hersteller gehörte einer Unternehmensgruppe mit Produktionsanlagen in mehreren Ländern (u. a. in den USA, in Mexiko und in der Dominikanischen Republik) an. Dieser Hersteller war nicht mit den Antragstellern verbunden.

- (28) Die drei Antworten wurden im Zusammenhang mit dem Antrag und den eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Inlandsverbrauch in Südafrika mit nur etwa 435 000 t verhältnismäßig gering ist; die Produktionskapazität des südafrikanischen Herstellers beträgt nur etwa 10 % der Kapazität des belarussischen Herstellers; außerdem wird dort hauptsächlich Eisenerz als Ausgangserzeugnis verwendet, während der belarussische ausführende Hersteller in erster Linie Metallschrott einsetzt. Daher hat die Kommission entschieden, Südafrika nicht als potenzielles Vergleichsland zu berücksichtigen.
- (29) Der brasilianische Inlandsverbrauch liegt bei etwa 3,5 Mio. t, und auf Einfuhren (zu etwa 95 % mit Ursprung in der Türkei), auf die ein Wertzoll von 12 % erhoben wird, entfallen etwa 5,5 % des Verbrauchs in Brasilien. Der Produktionsprozess des zur Mitarbeit bereiten Herstellers beruht auf der Verwendung von Metallschrott und Roheisen, während der belarussische ausführende Hersteller vorwiegend Metallschrott verwendet; die Produktionsmenge beläuft sich auf ca. 50 % der Produktionsmenge des belarussischen Herstellers.
- (30) Der Inlandsverbrauch der USA betrug etwa 7,7 Mio. t. In den USA waren mindestens acht nationale Hersteller tätig. Trotz der bestehenden Einfuhrbeschränkungen⁽¹⁾ beliefen sich die Einfuhren (hauptsächlich aus der Türkei und aus Japan) auf etwa 23 % des Gesamtverbrauchs. Der Produktionsprozess des US-amerikanischen Herstellers gestaltete sich ähnlich wie bei dem belarussischen Hersteller. Das Produktionsvolumen betrug etwa 52 % des Volumens, das der belarussische Hersteller erzeugte.
- (31) Auf der Grundlage dieser Analyse ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Märkte in Brasilien und in den USA hinreichend wettbewerbsbezogen sind. Daher hat die Kommission entschieden, Brasilien und die USA als potenzielles Vergleichsland heranzuziehen.
- (32) Die Fragebogen für die Vergleichsländer wurden an die beiden genannten mitarbeitenden Hersteller geschickt. Nach Erhalt des Fragebogens für Vergleichsländer teilte der brasilianische Hersteller der Kommission jedoch mit, dass er bei der Untersuchung nicht länger mitarbeiten werde. Eine entsprechende Antwort erhielt die Kommission von dem US-amerikanischen Hersteller.
- (33) Die Kommission stellte fest, dass der mitarbeitende US-amerikanische Hersteller — wie der belarussische ausführende Hersteller bereits erklärt hatte — mit einem der Antragsteller verbunden war. Selbst wenn ein Hersteller im Vergleichsland jedoch mit einem Unionshersteller verbunden ist, hat dies keine Auswirkungen auf die Feststellung des Normalwerts⁽²⁾.
- (34) Die Kommission kam in diesem Stadium des Verfahrens zu dem Schluss, dass die USA ein geeignetes Vergleichsland im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung sind.

3.2.2. Normalwert (Vergleichsland)

- (35) Die vom mitarbeitenden Hersteller im Vergleichsland übermittelten Informationen wurden als Grundlage für die Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung herangezogen.
- (36) Zunächst prüfte die Kommission, ob die gesamte Verkaufsmenge der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in den USA nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ war. Dazu wurde die Gesamtmenge der Verkäufe mit der Gesamtmenge der vom belarussischen ausführenden Hersteller in die Union ausgeführten betroffenen Ware verglichen. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die gleichartige Ware in repräsentativen Mengen auf dem US-amerikanischen Markt verkauft wurde.
- (37) Anschließend ermittelte die Kommission die vom Hersteller im Vergleichsland auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen des belarussischen ausführenden Herstellers identisch oder direkt vergleichbar waren. Ausgehend von den Warentypen verglich die Kommission die Verkaufsmengen in den USA mit den Ausfuhren des belarussischen Ausführers in die Union. Der Vergleich ergab, dass in den USA alle Warentypen in repräsentativen Mengen verkauft wurden.

⁽¹⁾ Antidumpingzölle wurden gegen Belarus (115 %), China (133 %), Indonesien (60,4 %), Lettland (17 %), Mexiko (20 % bis 67 %), die Republik Moldau (232 %), Polen (47 % bis 52 %), die Türkei (3,64 %) und die Ukraine (42 %) verhängt. Nähere Informationen sind den folgenden Untersuchungen zu entnehmen:

„Steel Concrete Reinforcing Bar from Belarus, China, Indonesia, Latvia, Moldova, Poland and Ukraine. Investigations Nos. 731-TA-873-875, 878-880, and 882 (Second Review). Publication 4409, July 2013. U.S. International Trade Commission.“ und „Steel Concrete Reinforcing Bar from Mexico and Turkey. Investigations Nos. 701-TA-502 and 731-TA-1227 (Final). Publication 4496. October 2014. U.S. International Trade Commission“.

⁽²⁾ In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil in der Rechtssache C-687/13, Randnummer 67 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München, Deutschland, Fliesen-Zentrum Deutschland GmbH/Hauptzollamt Regensburg Fliesen-Zentrum, Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015) verwiesen.

- (38) Danach prüfte die Kommission für jeden auf dem Inlandsmarkt verkauften Typ der gleichartigen Ware des Herstellers im Vergleichsland, ob die Verkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Zu diesem Zweck wurde für jeden Warentyp untersucht, wie hoch der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum war. Die Verkäufe wurden als gewinnbringend angesehen, wenn der Stückpreis mindestens den Produktionskosten entsprach. Deshalb wurden die Produktionskosten der einzelnen Warentypen des US-amerikanischen Herstellers im Untersuchungszeitraum ermittelt.
- (39) Wenn die Menge der Verkäufe eines Warentyps zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten oder darüber hinaus mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmachte und wenn der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis des betreffenden Warentyps mindestens den Produktionskosten entsprach, wurde dem Normalwert der tatsächliche Inlandspreis zugrunde gelegt. Dieser Preis wurde als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum ermittelt. Bei allen vom Hersteller im Vergleichsland verkauften Warentypen beliefen sich die gewinnbringenden Verkäufe auf 80 % oder mehr der gesamten Verkaufsmenge des betreffenden Typs.
- (40) Zudem wurden sämtliche aus Belarus in die Union ausgeführten Warentypen auch in den USA verkauft. Daher bestand kein Anlass, den Normalwert für alle ausgeführten Warentypen zu ermitteln.

3.3. Ausfuhrpreis

- (41) Der mitarbeitende belarussische ausführende Hersteller führte seine Waren entweder über verbundene Händler mit Sitz in Österreich, Litauen, Polen, Deutschland und den USA aus oder verkaufte direkt an die ersten unabhängigen Abnehmer. Wie in Erwägungsgrund 13 erläutert, wurden Überprüfungen bei den drei wichtigsten verbundenen Händlern in den Räumlichkeiten der betreffenden Unternehmen vorgenommen.
- (42) Für die Direktverkäufe des ausführenden Herstellers an die ersten unabhängigen Abnehmer wurde nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung als Ausfuhrpreis der für die betroffene Ware gezahlte oder zu zahlende Preis für die Ausfuhr in die Union angenommen.
- (43) Für die Verkäufe durch als Einführer fungierende verbundene Händler wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung ermittelt. In diesem Fall wurden für sämtliche zwischen Einfuhr und Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) (in Höhe von etwa 1 % bis 2,5 %) Preisanpassungen unter Berücksichtigung einer angemessenen Gewinnspanne (unter 1 %) der am Verkauf beteiligten Händler vorgenommen.

3.4. Vergleich

- (44) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausfuhrpreis des in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers auf der Stufe ab Werk.
- (45) Wenn dies zur Gewährleistung eines fairen Vergleichs angezeigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausfuhrpreises zur Berücksichtigung von Unterschieden vor, die sich auf die Preise und ihre Vergleichbarkeit auswirkten.
- (46) Die Ausfuhrpreise des ausführenden Herstellers wurden unter Berücksichtigung der Transport-, Versicherungs- und Bereitstellungskosten (von etwa 4 % bis 7,5 % je nach verbundenem Händler oder ausführendem Hersteller) sowie der Kreditkosten und der Bankgebühren (von 0 % bis 1,5 % je nach verbundenem Händler oder ausführendem Hersteller) berichtigt, auf die insgesamt ca. 8 % der Umsätze entfielen. Die nationalen Preise des Herstellers im Vergleichsland wurden unter Berücksichtigung der Transport- und Bereitstellungskosten im Inland (durchschnittlich 5,3 % des Umsatzes) und der Kreditkosten (jährlich 1,15 %) berichtigt.
- (47) Der Vergleich wurde für sämtliche von dem ausführenden belarussischen Hersteller und seinen verbundenen Händlern in die Union ausgeführten und verkauften Warentypen vorgenommen.

- (48) In einer Anhörung am 14. Oktober 2016 erklärten Vertreter des belarussischen ausführenden Herstellers, der Normalwert müsse unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Preise des eingekauften Schrotts und des in Belarus bei der Produktion der betroffenen Ware verbrauchten Anteils davon berichtigt werden.
- (49) Erstens weist die Kommission darauf hin, dass der Normalwert nicht „konstruiert“ wurde, sondern ausschließlich auf den Verkäufen beruhte, sodass bei der Feststellung des Normalwerts eine Berichtigung nicht in Betracht kommt.
- (50) Zweitens versteht die Kommission, dass diesem Unternehmen möglicherweise daran gelegen war, einen fairen Vergleich sicherzustellen, und prüfte sein Vorbringen daher nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k. Die Untersuchung hat gezeigt, dass der belarussische ausführende Hersteller Schrott entweder von lokalen Anbietern oder von Anbietern aus Russland bezog.
- (51) Die Kommission stellt fest, dass die Preise und Kosten in Belarus als einem Nichtmarktwirtschaftsland als verzerrt betrachtet werden. Wenn belarussische Preise und Kosten sowie der entsprechende Verbrauchsanteil berichtigt würden, würde somit der verzerrte belarussische Preis als Grundlage herangezogen. Deshalb wies die Kommission dieses Vorbringen zurück. Selbst wenn die Kommission die tatsächliche Verzerrung belarussischer Preise nachweisen müsste, weist sie darauf hin, dass den Anscheinsbeweisen des Antrags zufolge derartige Verzerrungen bestehen und dass der belarussische Ausführer keine stichhaltigen Belege zur Entkräftung der entsprechenden Darstellungen übermittelt hat.
- (52) Im Zusammenhang mit aus Russland eingeführtem Schrott stellte die Kommission während der Untersuchung fest, dass die Preise des Ausgangserzeugnisses in den USA und in Russland ähnlich sind ⁽¹⁾. Außerdem hat die Untersuchung ergeben, dass der Anteil des Schrottverbrauchs in den USA ähnlich ist wie der von dem belarussischen ausführenden Hersteller angegebene Anteil (60 % bis 70 %). Daher gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass der Einkaufspreis des Schrotts in den USA für die Vergleichbarkeit der Preise nicht von Bedeutung ist. Das entsprechende Vorbringen wird daher vorläufig zurückgewiesen.

3.5. Dumpingspannen

- (53) Bei dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware im Vergleichsland (siehe Erwägungsgrund 47) mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware im Einklang mit Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung. Auf dieser Grundlage belaufen sich die vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, auf 58,4 %.
- (54) Der Grad der Mitarbeit ist als hoch zu bezeichnen, da die vom mitarbeitenden ausführenden Hersteller stammenden Einfuhren 100 % der im Untersuchungszeitraum getätigten Gesamtausfuhren in die Union ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die residuale Dumpingspanne in Höhe der höchsten Dumpingspanne festzusetzen, die bei den mitarbeitenden ausführenden Herstellern ermittelt wurde.
- (55) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Open Joint-Stock Company „Byelorussian Steel Works — Management Company of „Byelorussian Metallurgical Company“ Holding“, Belarus	58,4 %
Alle übrigen Unternehmen	58,4 %

⁽¹⁾ Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ist festzustellen, dass der Preis des von dem belarussischen ausführenden Hersteller eingeführten Ausgangserzeugnisses im April 2015 offenbar um etwa 9 % höher war als der Preis in den USA.

4. WIRTSCHAFTSZWEIG DER UNION

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Produktion der Union

- (56) Die gleichartige Ware wurde von 31 Unionsherstellern gefertigt. Sie sind als Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen und werden nachstehend als „Wirtschaftszweig der Union“ bezeichnet.
- (57) Zur Ermittlung der Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum wurden alle verfügbaren Informationen über den Wirtschaftszweig der Union herangezogen, z. B. die im Antrag enthaltenen Informationen und die vor und nach der Einleitung der Untersuchung bei Unionsherstellern und bei ihrem Branchenverband eingeholten Daten sowie die Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.
- (58) Auf dieser Grundlage wurde die Gesamtproduktion der Union im UZ auf etwa 12,7 Mio. t geschätzt. In dieser Zahl ist die Produktion sämtlicher Unionshersteller enthalten (unabhängig davon, ob die Unionshersteller in die Stichprobe einbezogen waren); diese Produktionsmenge wurde ausgehend von geprüften Daten des Antragstellers ermittelt.
- (59) Wie in Erwägungsgrund 8 dargelegt, wurden fünf Unionshersteller in die Stichprobe einbezogen, auf die 22,4 % der geschätzten Gesamtproduktion der gleichartigen Ware in der Union entfallen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Unionsproduktion der betroffenen Ware stark zersplittert ist; dies wird an der in Erwägungsgrund 56 genannten großen Anzahl der Unionshersteller deutlich; entsprechend ist die Stichprobe mit fünf Herstellern als repräsentativ für den Wirtschaftszweig in der Union anzusehen.

5. SCHÄDIGUNG

5.1. Vorbemerkung

- (60) Der belarussische ausführende Hersteller war der Auffassung, dass die im Antrag enthaltenen Anscheinsbeweise für eine Schädigung nicht hinreichend waren und daher nicht hätten anerkannt werden dürfen. Er erklärte insbesondere, dass die Einkaufskosten des Schrotts im Antrag unzutreffend als künstlich niedrig und insoweit als vorteilhaft für den ausführenden Hersteller dargestellt würden. Da diese Informationen nicht zuträfen, sei der gesamte Antrag als unqualifiziert zu betrachten.
- (61) Wie in Erwägungsgrund 19 erläutert, ist Belarus ein Land ohne Marktwirtschaft; daher wurde der Normalwert nach der Vergleichsland-Methode ermittelt. Aus diesem Grund brauchte nicht geprüft zu werden, ob der Schrott vom belarussischen Hersteller zu einem künstlich niedrig gehaltenen Preis beschafft wurde. Die Kommission kann die Stichhaltigkeit oder Relevanz dieses Vorbringens und die Bedeutung des Vorbringens für die Ermittlung der Schädigung für den Wirtschaftszweig in der EU nicht erkennen.

5.2. Unionsverbrauch

- (62) Der Unionsverbrauch wurde auf der Grundlage der Gesamtmenge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt und der Gesamtmenge der Einfuhren ermittelt. Der Unionsverbrauch ging in den Jahren 2012 und 2013 zurück, erreichte 2014 aber wieder das Niveau von 2012, um im UZ weiter leicht anzusteigen. Insgesamt erhöhte sich der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum um 3 %.

	2012	2013	2014	UZ
Verbrauch (in t)	9 465 588	8 783 290	9 445 867	9 704 309
Index (2012 = 100)	100	93	100	103

Quelle: Eurostat, Antrag und Fragebogenantworten.

5.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union

5.3.1. Menge und Marktanteil der betroffenen Einfuhren

- (63) Im Hinblick auf Mengen und Marktanteile entwickelten sich die Einfuhren aus Belarus in die Union im Bezugszeitraum wie folgt:

	2012	2013	2014	UZ
Menge (in t)	173 664	155 012	260 774	488 759
Index (2012 = 100)	100	89	150	281
Marktanteil am Unionsverbrauch (in %)	1,8	1,8	2,8	5,0
Index (2012 = 100)	100	96	150	275

Quelle: Eurostat, Antrag und Fragebogenantworten.

- (64) Die Einfuhrmengen aus Belarus haben sich im Bezugszeitraum fast verdreifacht. Der Marktanteil der Einfuhren aus Belarus erhöhte sich im Bezugszeitraum ebenfalls (von 1,8 % im Jahr 2012 bis auf 5 % im UZ).

5.3.2. Einfuhrpreise und Preisunterbietung

- (65) In der nachstehenden Tabelle wird der Durchschnittspreis von Einfuhren aus Belarus angegeben:

	2012	2013	2014	UZ
Durchschnittspreis (in Euro/t)	500	467	441	376
Index (2012 = 100)	100	93	88	75

Quelle: Eurostat.

- (66) Nach einem Rückgang der Preise des Schrottmaterials, das sowohl in Belarus als auch in der Union als Ausgangserzeugnis eingesetzt wird, sanken auch die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Belarus im Bezugszeitraum. Allerdings wurde festgestellt, dass der 25 %ige Rückgang der Preise belarussischer Ausfuhren in die EU stärker ausfiel als der Rückgang der Preise der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller und der Durchschnittspreise anderer großer Anbieter, die die betroffene Ware im selben Zeitraum in die Union ausführten. Daher waren die Preise von Einfuhren aus Belarus im UZ niedriger als die Preise der Unionshersteller und die durchschnittlichen Preise von Einfuhren der anderen auf dem Markt vertretenen großen Drittländer.
- (67) Um zu ermitteln, ob und in welcher Höhe im UZ eine Preisunterbietung vorlag, wurden für jeden Warentyp die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellten, mit den entsprechenden gewogenen Durchschnittspreisen der einzelnen Warentypen der von dem belarussischen Hersteller stammenden gedumpten Einfuhren verglichen, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, und zwar auf CIF-Stufe; für jeden einzelnen Warentyp wurden diese gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise zuvor auf die Stufe ab Werk gebracht, indem die tatsächlichen Lieferkosten (0,5 %-5 %), Provisionen (0 %-1,5 %), Preisnachlässe (0,9 %-2,3 %) und Kreditkosten (0,2 %-0,5 %) abgezogen wurden.
- (68) Der Vergleich ergab eine Preisunterbietungsspanne von 4,5 %, ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im UZ. Der erhebliche Anstieg der Menge und des Marktanteils der Einfuhren aus Belarus ab 2014 erklärt sich durch die im Vergleich zu den Unionspreisen niedrigeren Preise der gedumpten Einfuhren.

- (69) Der belarussische ausführende Hersteller hat einige Unterlagen für einen Vergleich der Verkaufspreise der polnischen und der belarussischen Hersteller übermittelt, um das Vorbringen zu untermauern, dass die belarussischen Preise im UZ eigentlich höher als die Preise der Unionshersteller waren. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Berechnungen zu den Preisunterbietungen sowie die Mikroindikatoren für die Preisniveaus auf den Daten beruhten, die bei den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern erhoben wurden, während die vom belarussischen Unternehmen übermittelten Daten sich auf nicht in die Stichprobe einbezogene polnische Hersteller bezogen. Daher haben die übermittelten Daten keine Auswirkungen auf die Feststellungen der Kommission in Bezug auf die Preisunterbietungen und auf die Entwicklung mikroökonomischer Indikatoren im Bezugszeitraum (siehe Erwägungsgrund 83). Insoweit handelt es sich um aggregierte Daten aller in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen und all ihrer Verkaufsgeschäfte mit unabhängigen Unternehmen, die zur Ermittlung der Preisunterbietung und der Entwicklung von Mikroindikatoren berücksichtigt wurden. Die Kommission bestätigt jedoch, dass die belarussischen Preise im Untersuchungszeitraum niedriger waren als die Preise jedes einzelnen in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers.

5.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

5.4.1. Vorbemerkungen

- (70) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus Belarus auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.
- (71) Wie in Erwägungsgrund 59 erläutert, wurde bei der Untersuchung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (72) Für die Zwecke der Schadensanalyse unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Dazu wurde die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union bewertet, und zwar a) aufgrund von makroökonomischen Indikatoren, d. h. Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil und Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping, zu denen Daten auf Ebene des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt erhoben wurden, und b) auf der Grundlage von mikroökonomischen Indikatoren, d. h. durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten, Lagerbestände und Arbeitskosten, zu denen Daten auf Ebene der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller erhoben wurden.
- (73) Alle verfügbaren Informationen über den Wirtschaftszweig der Union wurden zur Ermittlung der makroökonomischen Indikatoren und insbesondere der Daten zu den nicht in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern herangezogen, darunter die im Antrag enthaltenen Informationen, Daten, die vor und nach der Einleitung der Untersuchung bei Unionsherstellern eingeholt wurden, und die Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.
- (74) Die mikroökonomischen Indikatoren beruhen auf Informationen, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in ihren Fragebogenantworten mitgeteilt haben.

5.4.2. Makroökonomische Indikatoren

a) Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (75) Bei der Produktion, der Produktionskapazität und der Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union waren im Bezugszeitraum folgende Entwicklungen festzustellen:

	2012	2013	2014	UZ
Produktionsmenge (in t)	13 387 728	12 563 163	13 255 746	12 689 981
Index (2012 = 100)	100	94	99	95
Produktionskapazität (in t)	18 848 442	19 038 334	19 168 491	18 897 474
Index (2012 = 100)	100	101	102	100

	2012	2013	2014	UZ
Kapazitätsauslastung (in %)	71	66	69	67
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	93	97	95

Quelle: Eurostat, Antrag und Fragebogenantworten.

- (76) Insgesamt ging die Produktionsmenge in der Union im Bezugszeitraum um 5 % zurück. Da die Produktionskapazität in diesem Zeitraum konstant geblieben ist, hatte der Rückgang der Produktionsleistung eine um 4 Prozentpunkte geringere Kapazitätsauslastung zur Folge (d. h. einen Rückgang von 71 % im Jahr 2012 auf schließlich nur noch 67 % im UZ).

b) Verkaufsmenge, Marktanteil und Wachstum

- (77) Die Verkäufe der Unionshersteller umfassten Verkäufe an verbundene Unternehmen. Die Verkäufe an verbundene Unternehmen beliefen sich im Bezugszeitraum auf etwa 10 % des Unionsverbrauchs. Verkaufsmenge, Marktanteil und Wachstum wurden daher getrennt nach Verkäufen an verbundene Unternehmen und auf dem freien Markt (Verkäufe an unabhängige Unternehmen) bewertet. In Bezug auf Verkäufe an verbundene Unternehmen wird bekräftigt, dass diese nicht an die verbundenen Unternehmen, sondern an die verbundenen Verwender gingen und somit bei der Berechnung des Gesamtverbrauchs in der Union nicht doppelt berücksichtigt wurden.

- (78) Verkaufsmenge, Marktanteil und Wachstum entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

	2012	2013	2014	UZ
Menge der Verkäufe an unabhängige Unternehmen (in t)	7 734 058	7 189 883	7 192 146	7 237 285
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	93	93	94
Marktanteil von Verkäufen an unabhängige Unternehmen (in %)	82	82	76	75
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	100	93	91
Menge der Verkäufe an verbundene Unternehmen (in t)	888 325	735 632	1 091 819	1 012 318
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	83	123	114
Marktanteil von Verkäufen an verbundene Unternehmen (in %)	9	8	12	10
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	89	123	111

Quelle: Eurostat, Antrag und Fragebogenantworten.

- (79) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer ging im betreffenden Zeitraum um 6 % zurück; entsprechend sank auch der Marktanteil zwischen 2012 und dem UZ um 7 Prozentpunkte. Dieser Rückgang erfolgte ungeachtet der Zunahme des Verbrauchs auf dem Unionsmarkt im genannten Zeitraum. Ein rascher Rückgang der Verkaufsmengen erfolgte in den Jahren 2012 und 2013 analog zur Verbrauchsentwicklung; der Wirtschaftszweig in der Union konnte seinen Marktanteil unverändert halten. Zwischen 2013 und dem UZ änderte sich die Situation grundlegend. In diesem Zeitraum wuchs der Unionsmarkt um 10 %, während der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union um 7 Prozentpunkte zurückging. Gleichzeitig nahmen die Menge und der Marktanteil der belarussischen Einfuhren rasch zu. Dies zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Union aufgrund des zunehmenden Marktanteils der gedumpten Einfuhren nicht vom Verbrauchsanstieg in der Union profitieren konnte.

c) Beschäftigung und Produktivität

- (80) Entsprechend dem Rückgang der Produktions- und der Verkaufsmenge war festzustellen, dass auch die Beschäftigungszahlen im Wirtschaftszweig der Union zwischen 2012 und dem UZ um 2 % zurückgingen. Dieser Rückgang der Beschäftigung führte jedoch nicht zu einer Produktivitätssteigerung gemessen an der Produktion je Beschäftigten pro Jahr, da die Produktionsmengen im Bezugszeitraum stärker zurückgingen als die Beschäftigungszahlen.

	2012	2013	2014	UZ
Zahl der Beschäftigten	5 363	5 133	5 282	5 239
Index (2012 = 100)	100	96	98	98
Produktivität (in t je Beschäftigten)	2 496	2 447	2 510	2 422
Index (2012 = 100)	100	98	101	97

Quelle: Antrag und Fragebogenantworten.

d) Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (81) Die Dumpingspanne des belarussischen ausführenden Herstellers ist erheblich (siehe Erwägungsgrund 55). Angesichts der Menge, des Marktanteils und der Preise der gedumpten Einfuhren aus Belarus können die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Union nicht als unerheblich angesehen werden.
- (82) Da zuvor noch keine Feststellung über gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware getroffen wurde, ist im Wirtschaftszweig der Union noch keine Erholung von früheren Dumpingpraktiken hinsichtlich der betroffenen Ware zu verzeichnen.

5.4.3. Mikroökonomische Indikatoren

a) Durchschnittliche Verkaufsstückpreise auf dem Unionsmarkt und Produktionsstückkosten

- (83) Die durchschnittlichen Verkaufspreise der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller an unabhängige Abnehmer sind im ersten Teil des Bezugszeitraums (2012-2013) infolge des „Mehrwertsteuer-Karussells“ zurückgegangen (siehe Erwägungsgründe 106 bis 111). Im zweiten Teil des Bezugszeitraums (2014 bis UZ) waren die Rückgänge auf die gedumpten Einfuhren aus Belarus zurückzuführen. Im Bezugszeitraum sanken die Preise in der Union von 2012 bis zum UZ um 22 %. Der Preisverfall spiegelt einen allgemein rückläufigen Trend bei den weltweiten Kosten des wesentlichen Ausgangserzeugnisses wider. Infolge des weiteren Preisdrucks durch die gedumpten Einfuhren aus Belarus, wo sich der Preisrückgang nicht auf die gesunkenen Kosten des Ausgangsmaterials beschränkte, konnten die Unionshersteller die durch den Mehrwertsteuerbetrug gedrückten Preise jedoch nicht wieder auf das normale und unverzerrte Niveau anheben und von dem Rückgang der Kosten des wesentlichen Ausgangserzeugnisses nicht profitieren, sondern mussten die Preise unterhalb des Niveaus halten, das sich bei normalem Wettbewerb eingestellt hätte.
- (84) Im Bezugszeitraum gingen die Kosten des Wirtschaftszweigs der Union um 20 % zurück; dieser Rückgang war geringer als der Preisrückgang. Ursache dieser Entwicklung waren höhere Energie- und Arbeitskosten. Daher verschlechterte sich die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum.

	2012	2013	2014	UZ
Durchschnittlicher Stückpreis der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in Euro/t)	493	459	436	383
Index (2012 = 100)	100	93	88	78

	2012	2013	2014	UZ
Produktionsstückkosten (in Euro/t)	487	466	441	391
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	96	91	80

Quelle: Fragebogenantworten.

b) Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (85) Hinsichtlich des Cashflows, der Investitionen, der Kapitalrendite und der Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten der Unionshersteller war im Bezugszeitraum folgende Entwicklung festzustellen:

	2012	2013	2014	UZ
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	1,3	– 1,6	– 1,2	– 2,1
Cashflow (in Euro)	35 355 861	15 439 631	17 308 800	5 869 113
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	44	49	17
Investitionen (in Euro)	29 266 937	23 168 567	21 554 327	20 818 669
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	79	74	71
Kapitalrendite (in %)	0,7	– 2,6	– 2,5	– 3,2

Quelle: Fragebogenantworten.

- (86) Die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wird als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes ausgedrückt. Die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wirtschafteten 2012 noch rentabel; seit 2013 waren jedoch Verluste zu verzeichnen. Insbesondere aber ergab sich im UZ die geringste Rentabilität bei den höchsten Einfuhren aus Belarus und beim niedrigsten Preisniveau im gesamten Bezugszeitraum.
- (87) Im Bezugszeitraum war der Cashflow als Maßstab für die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs zur Finanzierung seiner Tätigkeiten zwar immer positiv, verschlechterte sich aber zunehmend.
- (88) Die Unionshersteller konnten im gesamten Bezugszeitraum Investitionen tätigen; die Entwicklung der Rentabilität und des Cashflows schlug sich aber auch in einem Rückgang der Investitionen um 29 % im Bezugszeitraum nieder. Zudem war entsprechend der Rentabilitätsentwicklung seit 2013 auch die Kapitalrendite konstant negativ.
- (89) Angesichts des dargestellten Sachverhalts kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im UZ weiterhin negativ war.

c) Lagerbestände

- (90) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller gingen im Bezugszeitraum um 25 % zurück. Das Verhältnis der Lagerbestände zur Produktionsmenge blieb im Bezugszeitraum stabil (1 %-1,5 %); die Lagerbestände entwickelten sich jedoch analog zum Rückgang der Produktionsmenge.

	2012	2013	2014	UZ
Schlussbestände (in t)	184 632	161 698	188 050	138 491
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	88	102	75

Quelle: Fragebogenantworten.

d) Arbeitskosten

- (91) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller stiegen im Bezugszeitraum moderat. Auf die Arbeitskosten entfielen weniger als 10 % der gesamten Produktionskosten. Die Arbeitskosten sind also kein entscheidender Faktor für die Entwicklung der Produktionskosten.

	2012	2013	2014	UZ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in Euro)	47 109	47 468	49 305	49 541
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	101	105	105

Quelle: Fragebogenantworten.

5.5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (92) Die Untersuchung zeigte, dass der Wirtschaftszweig der Union von dem steigenden Verbrauch im Bezugszeitraum nicht profitieren konnte. Vielmehr gingen die Verkaufsmengen im Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum um 6 % zurück, und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union nahm um 6 Prozentpunkte ab (trotz des gleichzeitigen Anstiegs des Gesamtverbrauchs um 3 %). Diese Trends werden nochmals deutlicher, wenn der Zeitraum von 2013 bis zum UZ berücksichtigt wird, in dem die Einfuhrmengen aus Belarus rasch zunahmen und der Marktanteil von Belarus sich entsprechend erhöhte. Im genannten Zeitraum ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union ungeachtet des zunehmenden Verbrauchs (+ 10 %) um 7 Prozentpunkte zurück. Im Bezugszeitraum nahm auch die Produktionsleistung des Wirtschaftszweigs der Union um 5 % ab; entsprechend ergab sich ein Rückgang der Kapazitätsauslastung von 71 % auf 67 %.
- (93) Wegen des zunehmenden unlauteren Wettbewerbs durch die gedumpte Einfuhren musste der Wirtschaftszweig der Union seine Preise im Bezugszeitraum um durchschnittlich 22 % senken; ungeachtet der geringeren Kosten und des Personalabbaus gingen dadurch die Gewinne von 1,3 % im Jahr 2012 bis auf einen Verlust von 2,1 % im UZ zurück.
- (94) Weitere finanzielle Indikatoren wie etwa die Kapitalrendite, der Cashflow und die Investitionen wurden im Bezugszeitraum ebenfalls beeinträchtigt.
- (95) Aufgrund dieses Sachverhalts wird vorläufig der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt.

6. SCHADENSURSACHE

6.1. Einführung

- (96) Nach Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpten Einfuhren aus Belarus den Wirtschaftszweig der Union derart schädigten, dass die Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann. Neben den gedumpten Einfuhren wurden andere bekannte Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Union möglicherweise zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, ebenfalls geprüft, um auszuschließen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung den gedumpten Einfuhren zugerechnet wird.

6.2. Auswirkung der gedumpten Einfuhren

- (97) Im Zuge der Untersuchung wurde festgestellt, dass der Unionsverbrauch über den Bezugszeitraum betrachtet um 3 % anstieg und dass gleichzeitig die Menge der Einfuhren mit Ursprung in Belarus erheblich zunahm. In den letzten beiden Jahren des Bezugszeitraums erhöhten sich das Volumen der belarussischen Einfuhren und der Anteil dieser Einfuhren am Unionsmarkt um 175 %. Mit dem Anstieg der gedumpten Einfuhren ging eine Abnahme des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union einher.
- (98) Bezüglich des Preisdrucks auf dem Unionsmarkt im Bezugszeitraum ergab die Untersuchung, dass die Durchschnittspreise der Einfuhren aus Belarus insbesondere in den letzten beiden Jahren des Bezugszeitraums rasch sanken. Im UZ lag das Preisniveau der belarussischen Einfuhren bereits unter den durchschnittlichen Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union und unter den Verkaufspreisen von Einfuhren aus Drittländern auf dem Unionsmarkt.
- (99) Aufgrund des Preisdrucks durch die zunehmenden belarussischen Einfuhren war der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage, seine Kosten zu decken.
- (100) Aus den dargelegten Gründen wird festgestellt, dass der drastische Anstieg der gedumpten Einfuhren aus Belarus zu Preisen unterhalb der Preise des Wirtschaftszweigs der Union eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachte.

6.3. Auswirkungen anderer Faktoren

6.3.1. Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union

- (101) Nach Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller erhöhten sich die Mengen der Ausfuhren an unabhängige Abnehmer in Drittländern im Bezugszeitraum um 5 %. Daraus lässt sich schließen, dass dieser Bereich der Verkaufstätigkeit des Wirtschaftszweigs der Union als Ursache für die bedeutende Schädigung nicht infrage kommt.

6.3.2. Verkäufe an verbundene Parteien

- (102) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an verbundene Parteien erhöhten sich im Bezugszeitraum um 14 %, und dies bei Preisen, die konstant höher waren als bei Verkäufen an unabhängige Parteien. Auch wenn diese Preise Verrechnungspreise sind, lässt sich schließen, dass dieser Bereich der Verkaufstätigkeit des Wirtschaftszweigs der Union nicht als Ursache für die bedeutende Schädigung angesehen werden kann. Vielmehr deuten die Zunahme dieser Verkäufe und die Tatsache, dass diese Preise höher sind als die Preise bei unabhängigen Abnehmern, darauf hin, dass die Schädigung, die der Wirtschaftszweig der Union erlitten hat, sogar noch erheblicher hätte sein können, wenn es diese Verkäufe an verbundene Parteien nicht gegeben hätte.
- (103) Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Preisunterbietungsspanne und die Zielpreisunterbietungsspanne ermittelt wurden, indem die Preise der Einfuhren aus Belarus mit den Verkaufspreisen der Unionshersteller bei unabhängigen Abnehmern verglichen wurden. Somit wirkten sich die Verkäufe an verbundene Unternehmen nicht auf die Bestimmung von Preis- und Zielpreisunterbietung aus.

6.3.3. Einfuhren aus Drittländern

Land		2012	2013	2014	UZ
Norwegen	Menge (in t)	195 370	184 643	201 617	215 218
	Index (2012 = 100)	100	95	103	110
	Marktanteil (in %)	2,1	2,1	2,1	2,2
	Durchschnittspreis (in Euro/t)	551	496	483	431
Bosnien und Herzegowina	Menge (in t)	47 702	79 207	105 910	116 927
	Index (2012 = 100)	100	166	222	245
	Marktanteil (in %)	0,5	0,9	1,1	1,2
	Durchschnittspreis (in Euro/t)	566	479	455	415
Türkei	Menge (in t)	101 900	147 164	207 427	113 012
	Index (2012 = 100)	100	144	204	111
	Marktanteil (in %)	1,1	1,7	2,2	1,2
	Durchschnittspreis (in Euro/t)	536	486	465	433
Ukraine	Menge (in t)	79 342	20 656	32 025	112 953
	Index (2012 = 100)	100	26	40	142
	Marktanteil (in %)	0,8	0,2	0,3	1,2
	Durchschnittspreis	517	510	452	394
Übrige Welt	Menge (in t)	245 225	271 092	354 150	407 837
	Index (2012 = 100)	100	111	144	166
	Marktanteil (in %)	2,6	3,1	3,7	4,2
	Durchschnittspreis (in Euro/t)	697	645	573	502

(104) Im Bezugszeitraum erhöhten sich die einzelnen Marktanteile der Drittländer nur geringfügig; eine Ausnahme bildete nur die Ukraine, wo sich der Marktanteil relativ gesehen beträchtlich erhöhte, absolut betrachtet aber nach wie vor unbedeutend ist. Im gesamten Bezugszeitraum lagen die Preise der Einfuhren aus Drittländern durchschnittlich immer über den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union. Im UZ war Belarus das einzige Ausfuhrland mit niedrigeren durchschnittlichen Preisen als der Wirtschaftszweig der Union; außerdem war der UZ auch das Jahr, in dem die Einfuhrmengen aus Belarus am schnellsten zunahmen. Daher gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass selbst dann, wenn Einfuhren aus Drittländern gewisse Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union gehabt haben könnten, die Einfuhren aus Belarus doch eindeutig die wesentliche Ursache der Schädigung waren.

6.3.4. Kostenentwicklung

- (105) Der wesentliche Kostenfaktor bei der Herstellung der betroffenen Ware sind Eisen- und Stahlschrott. Im betroffenen Zeitraum gingen die Preise dieses Ausgangserzeugnisses weltweit zurück. Bei den Unionsherstellern, die den Schrott zur Erzeugung von Knüppeln verwenden, sanken die Preise des Ausgangserzeugnisses um 23 % bis 32 %, und bei Unionsherstellern, die Knüppel als Ausgangserzeugnisse einsetzten, lag der Preisrückgang bei etwa 24 %. Nach den Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller gingen die Gesamtherstellkosten der betroffenen Ware im Bezugszeitraum um 20 % zurück; der Rückgang der Preise des Ausgangserzeugnisses wurde jedoch teilweise kompensiert, und zwar hauptsächlich durch (im Durchschnitt etwa um 10 %) höhere Arbeitskosten. Daraus lässt sich schließen, dass die Kostenentwicklung als Ursache für die bedeutende Schädigung nicht infrage kommt. Wegen des Preisrückgangs, hauptsächlich infolge gedumpfter Einfuhren aus Belarus, konnte der Wirtschaftszweig der Union jedoch nicht von den sinkenden Kosten profitieren, und diese Kosteneinsparungen schlugen sich daher auch nicht in den entsprechenden Finanzindikatoren nieder.

6.3.5. Auswirkungen des „MwSt.-Karussellbetrugs“

- (106) Der ausführende belarussische Hersteller erklärte, einer der wesentlichen Faktoren, die die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum beeinträchtigt hätten, sei ein Betrug in Form eines Mehrwertsteuer-Karussells (im Folgenden „MwSt.-Karussellbetrug“) gewesen. Der Betrug betraf in erster Linie den polnischen Markt. Im Jahr 2012 fand in diesem Land die Fußball-Europameisterschaft statt; die Bauwirtschaft boomte, und die Nachfrage nach Stabstahl war sehr groß. Die sich bietenden Möglichkeiten nutzten einige unlautere Händler offenbar zur Organisation eines MwSt.-Karussellbetrugs. Dazu wurden in Polen Mantelgesellschaften gegründet, die Stabstahl aus anderen Mitgliedstaaten kauften und in Polen weiterverkauften; dabei wurde die polnische Mehrwertsteuer berechnet. Diese Mantelgesellschaften haben die erhaltene Mehrwertsteuer jedoch nie abgerechnet. Infolge der niedrigen Preise auf dem polnischen Markt aufgrund der Tätigkeit der betrügerischen Handelsgesellschaften sollen die polnischen Hersteller den Angaben zufolge Marktanteile verloren und finanzielle Einbußen erlitten haben.
- (107) Tatsächlich bestätigte sich, dass der erläuterte Mehrwertsteuerbetrug erhebliche Auswirkungen auf den Stabstahlmarkt in Polen hatte. Aufgrund dieser Störung des Marktes ging die Wirtschaftsleistung vieler rechtskonform tätiger Stahlhersteller zurück. Infolge dieser illegalen Verhaltensweisen setzten einige Unternehmen Anfang Januar 2013 die Erzeugung von Stabstahl sogar für einige Wochen aus. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Auswirkungen keine Überschneidungen zwischen dem MwSt.-Karussellbetrug und den gedumpten Einfuhren aus Belarus gab. Der Mehrwertsteuerbetrug wurde unterbunden, als die polnische Regierung mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 Mechanismen zur Umkehrung der Steuerpflicht einführte. Die Auswirkungen machten sich im plötzlichen Rückgang der Verkaufsmengen und der Produktionsleistung des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2013 bemerkbar. Im Jahr 2014 normalisierte die Lage sich allerdings wieder; jedoch hatte der wachsende Zustrom gedumpfter Einfuhren zur Folge, dass das Preisniveau sowie der Marktanteil und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union sanken. Insoweit beschränkten sich die Auswirkungen, die der Mehrwertsteuerbetrug auf die wirtschaftliche Lage der polnischen Hersteller hatte, auf die Jahre, in denen Einfuhren aus Belarus in den Unionsmarkt noch einen verhältnismäßig geringen Umfang hatten und relativ teuer waren. Außerdem gab es keine Nebenwirkungen auf den polnischen Stabstahlmarkt, als die an dem Betrug beteiligten Unternehmen ihre Tätigkeiten einstellten. Diese Ergebnisse werden durch das zusätzliche Vorbringen (und das entsprechende Beweismaterial) des belarussischen ausführenden Herstellers in Bezug auf die Lage auf dem polnischen Markt im Zeitraum des Mehrwertsteuerbetrugs und danach bestätigt. Es ist daher offensichtlich, dass dieser Aspekt zum einen getrennt von den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren betrachtet werden kann und zum anderen den Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Belarus und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufhebt.
- (108) Der belarussische ausführende Hersteller erklärte ferner, dass bestimmte in Lettland und in der Slowakei ansässige Hersteller infolge des erläuterten Mehrwertsteuerbetrugs Insolvenz anmelden mussten. Daher seien negative Entwicklungen der Produktionsleistung und der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union auf das Ausscheiden bestimmter Unternehmen aus dem Markt zurückzuführen, das jedoch mit der Ausfuhrfähigkeit des belarussischen ausführenden Herstellers nicht in Zusammenhang stehe.
- (109) Zu diesem Vorbringen ist darauf hinzuweisen, dass bei der Schätzung der Makroindikatoren (siehe Erwägungsgründe 75 bis 82) Unternehmen, die im UZ nicht bestanden, auch nicht berücksichtigt wurden. Für die Unternehmen, die keine Fragebogen erhalten haben, wurden für Makroindikatoren maßgebliche Informationen ausgehend von der tatsächlichen Produktion im UZ geschätzt. Daher spiegelt sich das Ausscheiden der betreffenden Unternehmen aus dem Markt in den Indikatoren, nach denen sich die Produktions- und der Verkaufsmengen im Wirtschaftszweig der Union negativ entwickelten, nicht wider. Bei Berücksichtigung dieser Unternehmen wäre insgesamt sogar eine nochmals ausgeprägtere Schädigung festzustellen gewesen.
- (110) Und schließlich erklärte der belarussische ausführende Hersteller, dass die Mengen und die Preise der Einfuhren aus diesem Land im Jahr 2014 und im UZ nicht repräsentativ für die „normale“ Verkaufsstrategie des Unternehmens gewesen seien. Die verstärkten Ausfuhren des Unternehmens in die Union in diesen Jahren seien auf die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage bei der betroffenen Ware auf dem polnischen Markt und in

den baltischen Staaten zurückzuführen gewesen, die wiederum eine Folge der Störungen des Marktes aufgrund des Mehrwertsteuerbetrugs gewesen sei. Die Kommission müsse die Mengen und die Preise der Einfuhren aus Belarus in dem an den UZ anschließenden Zeitraum untersuchen. Diese Untersuchung ausgehend von Daten aus der Zeit nach dem UZ habe die Kommission kürzlich in einem Verfahren im Zusammenhang mit Einfuhren von kornorientierten Elektroblechen als gerechtfertigt betrachtet.

- (111) Dazu ist zunächst einmal festzustellen, dass sich aus den Ergebnissen der Untersuchung bei der betroffenen Ware keine Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage belegen lässt. Der Mehrwertsteuerbetrug hat die Leistung der Hersteller in Polen im Jahr 2013 tatsächlich beeinträchtigt; die Beeinträchtigung stand jedoch nicht mit einer Verknappung des Angebots in Zusammenhang, sondern mit den niedrigen Preisen der betroffenen Ware, die von den am Betrug beteiligten Händlern verkauft wurde. Nach dem Oktober 2013 war diese Beeinträchtigung nicht mehr gegeben (siehe Erwägungsgrund 107). Die in Polen ansässigen Unionshersteller konnten ihre verfügbare Produktionskapazität (mehr als 40 %) ab diesem Zeitpunkt beliebig nutzen, um Abnehmer in Polen und in den baltischen Staaten zu beliefern. Dass sie ihre Preise und ihre Marktanteile im Jahr 2014 und im UZ nicht erhöht haben, war auf den Wettbewerb durch drastisch gestiegene gedumpte Einfuhren aus Belarus zurückzuführen. Zweitens wurde die Forderung nach einer Untersuchung von Daten aus der Zeit nach dem UZ erst sehr spät im Laufe des Verfahrens erhoben. Die Kommission wird Daten aus der Zeit nach dem UZ sammeln und im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung prüfen, ob es in dieser Sache angemessen ist, Entwicklungen aus der Zeit nach dem UZ zu berücksichtigen. Bereits in diesem Stadium der Untersuchung ist jedoch festzuhalten, dass die Gegebenheiten bei diesem Verfahren mit den Umständen bei der genannten Untersuchung im Zusammenhang mit kornorientierten Elektroblechen nicht vergleichbar sind.

6.4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (112) Wie nachgewiesen wurde, nahmen Menge und Marktanteil der gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Belarus im Bezugszeitraum erheblich zu. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Preise dieser Einfuhren unter den im UZ auf dem Unionsmarkt vom Wirtschaftszweig der Union in Rechnung gestellten Preisen lagen.
- (113) Der Anstieg bei Menge und Marktanteil der gedumpten Einfuhren aus Belarus fiel zeitlich mit der Verschlechterung der Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Union insbesondere ab 2014 zusammen. Trotz der Erholung des Verbrauchs konnte der Wirtschaftszweig der Union deshalb seine Verkäufe nicht ausbauen und die Preise nicht anheben, und folglich blieben Finanzindikatoren wie z. B. die Rentabilität negativ.
- (114) Die Prüfung der anderen bekannten Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Union geschädigt haben könnten, ergab, dass diese Faktoren den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Belarus und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufheben.
- (115) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt wurden, wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpten Einfuhren aus Belarus eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursacht haben.

7. UNIONSINTERESSE

7.1. Allgemeine Erwägungen

- (116) Nach Artikel 21 der Grundverordnung wurde untersucht, ob in diesem Fall trotz der vorläufigen Feststellung eines schädigenden Dumpings zwingende Gründe vorliegen, die mit Blick auf das Unionsinteresse gegen die Einführung von Maßnahmen sprechen. Dabei wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich derjenigen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

7.2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (117) Der Wirtschaftszweig der Union umfasst mehr als 65 Hersteller, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Union ansässig sind und bei denen im UZ 4 600 Arbeitskräfte im unmittelbaren Zusammenhang mit der gleichartigen Ware beschäftigt waren.
- (118) Den Untersuchungsergebnissen zufolge erlitt der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren aus Belarus eine bedeutende Schädigung. Es sei daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage war, von dem wachsenden Verbrauch voll zu profitieren, und dass seine finanzielle Lage weiterhin instabil blieb.
- (119) Es steht zu erwarten, dass durch die Einführung von Antidumpingzöllen auf dem Unionsmarkt wieder faire Handelsbedingungen hergestellt werden und dass der Wirtschaftszweig der Union dann seine Preise für die gleichartige Ware an den Produktionskosten ausrichten kann.

- (120) Ferner wird die Einführung von Maßnahmen den Wirtschaftszweig der Union vermutlich in die Lage versetzen, zumindest einen Teil der im Bezugszeitraum eingebüßten Marktanteile zurückzugewinnen, was weitere positive Auswirkungen auf seine Rentabilität und seine finanzielle Lage insgesamt hätte. Die Einführung von Maßnahmen würde es dem Wirtschaftszweig ermöglichen, seine Bemühungen zur Verbesserung der Kosteneffizienz fortzuführen und weiterzuentwickeln.
- (121) Falls keine Maßnahmen eingeführt werden, wäre mit einem weiteren Verlust von Marktanteilen zu rechnen, und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union würde sich verschlechtern.
- (122) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Belarus im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union läge.

7.3. Interesse der Verwender und der Einführer

- (123) Eine Mitarbeit seitens der Verwender der betroffenen Ware erfolgte nur in geringem Umfang. Von acht bekannten Verwendern, mit denen nach Einleitung des Verfahrens Kontakt aufgenommen wurde, war nur ein Unternehmen an einer Mitarbeit interessiert. Aber auch dieses Unternehmen antwortete nicht auf den Fragebogen der Kommission.
- (124) Von den Einführern antworteten sechs Unternehmen auf den in der Einleitungsbekanntmachung enthaltenen Stichprobenfragebogen. Drei dieser Unternehmen, auf die 81 % der von den antwortenden Unternehmen angegebenen Einfuhren der betroffenen Ware entfielen, wurden anschließend für die Stichprobe ausgewählt.
- (125) Nur zwei der drei in die Stichprobe einbezogenen Einführer beantworteten den von der Kommission übermittelten Fragebogen. Einer der Einführer erklärte, das betreffende Unternehmen sei nicht nur Einführer, sondern auch Verwender der betroffenen Ware und müsse im Verfahren als solcher behandelt werden.
- (126) Der Einführer begann erst im UZ, die betroffene Ware zu beziehen; zu 78 % wurde die betroffene Ware mit einer geringen Gewinnspanne aus Belarus beschafft. Dieser Einführer machte sich also die niedrigen Einfuhrpreise aus Belarus zunutze und baute einen neuen Kundenstamm auf. Daher können die Verhaltensweisen dieses Einführers nicht als Reaktion auf gewachsene Handelsströme betrachtet werden. Dieser Einführer wird sich nach anderen Handelsmöglichkeiten umschauen, wenn sich nach der Einführung von Maßnahmen die Marktlage ändert.
- (127) Bei den Verkäufen auf dem nachgelagerten Markt für Stabstahl-Enderzeugnisse hatte der Verwender Verluste zu verzeichnen. Der Stabstahl wurde etwa zur Hälfte aus dem Wirtschaftszweig der Union und zu einem Drittel aus Belarus bezogen; die übrige Menge wurde aus China und aus der Türkei eingeführt. Dieser Verwender orientiert sich bei seinem Einkaufsverhalten also am Preis, an der Verfügbarkeit und der Qualität der Erzeugnisse. Die beabsichtigten Maßnahmen könnten Auswirkungen auf den Anteil der Einfuhren aus Belarus haben und in gewissem Umfang die Auswahl an Stabstahl einschränken beziehungsweise dazu führen, dass anderweitiger Stabstahl ausgewählt wird; damit dürften aber keine wesentlichen Auswirkungen auf diesen Verwender verbunden sein. Vielmehr scheinen die Verluste eher strukturell bedingt zu sein und nicht mit der Beschaffung des Ausgangserzeugnisses aus Belarus in Zusammenhang zu stehen.
- (128) Trotz ihrer offensichtlich unterschiedlichen Rollen in dem Verfahren sprachen sich beide Unternehmen mit denselben Begründungen gegen die Einführung von Maßnahmen aus: a) zur Deckung der Nachfrage auf dem Unionsmarkt unzureichende Kapazität der Unionshersteller, b) unzureichende Produktpalette der Unionshersteller und c) Schwierigkeiten bei Lieferantenwechseln, da je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Homologationsbescheinigungen für die betroffene Ware erforderlich seien.
- (129) Die erste Behauptung wird durch die vorläufigen Ergebnisse nicht bestätigt; die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union liegt bei 67 %, und insoweit überschreitet die verbleibende freie Kapazität die Summe der Einfuhren aus Belarus erheblich.
- (130) Die zweite Behauptung wurde nicht untermauert. Die Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller zeigen jedoch eindeutig, dass diese das gesamte Spektrum der Warentypen abdecken und sämtliche Warentypen sowohl herstellen als auch verkaufen.
- (131) In Bezug auf die dritte Behauptung ist zu betonen, dass die Unionshersteller bereits mehrere Mitgliedstaaten offensichtlich ohne Probleme beliefern.

- (132) Ein weiterer mitarbeitender Einführer, der jedoch nicht in die Stichprobe einbezogen war, wies in seinem getrennten Vorbringen auf ein mutmaßliches Kartell der Unionshersteller hin. Das Unternehmen hat jedoch keine Unterlagen zur Untermauerung dieser Behauptung vorgelegt. Später verwies der belarussische ausführende Hersteller auf eine mutmaßliche Kartellvereinbarung. Die Kommission prüft die von dem belarussischen ausführenden Hersteller übermittelten Informationen. Da diese Informationen aber erst sehr spät im Verfahren vorgelegt wurden, kann dieser Aspekt in diesem Stadium der Untersuchung nicht mehr behandelt und keine Schlussfolgerung mehr dazu gezogen werden. In jedem Fall wird festgehalten, dass die von dem Unternehmen übermittelten Informationen sich offenbar auf Anschuldigungen beziehen, nach denen nur ein einziges der in die Stichprobe der Unionshersteller einbezogenen Unternehmen möglicherweise beteiligt ist. Außerdem ist das betreffende von der italienischen Wettbewerbsbehörde eingeleitete Überprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ⁽¹⁾. Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung wird die Kommission dieses Vorbringen eingehender prüfen.
- (133) Und schließlich übermittelte ein weiterer Verwender, der sich der Kommission in einem früheren Stadium des Verfahrens noch nicht vorgestellt hatte, am Ende des Stadiums der vorläufigen Sachaufklärung einen Verwenderfragebogen. Das Vorbringen ist erst sehr spät im Stadium der vorläufigen Sachaufklärung eingegangen und konnte in diesem Stadium daher nicht mehr analysiert und berücksichtigt werden. Die Kommission wird diese Fragebogenantwort im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung eingehender prüfen und analysieren.
- (134) In Anbetracht der erläuterten Sachverhalte vertritt die Kommission zu diesem Zeitpunkt die Auffassung, dass insgesamt nur begrenzte Auswirkungen auf Verwender und Einführer gegeben sind und dass eine Beschränkung des Wettbewerbs nur in begrenztem Umfang zu erkennen ist.

7.4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (135) Aufgrund des vorstehenden Sachverhalts wird vorläufig der Schluss gezogen, dass auf der Grundlage der Informationen zum Unionsinteresse insgesamt keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware aus Belarus sprechen.
- (136) Negative Auswirkungen auf die unabhängigen Verwender und Einführer werden durch die Verfügbarkeit anderer Bezugsquellen abgemildert.
- (137) Unter Berücksichtigung der Gesamtauswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf den Unionsmarkt sind zudem die positiven Auswirkungen, insbesondere auf den Wirtschaftszweig der Union, offensichtlich größer als die möglichen negativen Auswirkungen auf die anderen Interessengruppen.

8. VORSCHLAG FÜR VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (138) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollten vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

8.1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (139) Bei der Festsetzung der Höhe dieser Maßnahmen wurden die festgestellten Dumpingspannen und der Zollsatz berücksichtigt, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist.
- (140) Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde berücksichtigt, dass etwaige Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Union ermöglichen sollten, seine Produktionskosten zu decken und einen angemessenen Gewinn vor Steuern in dem Umfang zu erzielen, der in einer solchen Branche unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, beim Verkauf der gleichartigen Ware in der Union erwirtschaftet werden könnte.
- (141) Um die Zielgewinnspanne zu ermitteln, berücksichtigte die Kommission die bei den Verkäufen an unabhängige Parteien erzielten Gewinne, die zur Festsetzung der Schadensbeseitigungsschwelle herangezogen werden.

⁽¹⁾ Provvedimento n. 25674 del 21/10/2015,
Provvedimento n. 26085 del 21/06/2016,
Provvedimento n. 2671 del 14/09/2016.

- (142) Während des gesamten Bezugszeitraums war der Wirtschaftszweig der Union nur im Jahr 2012 rentabel; der minimale Gewinn von 1,3 % in diesem Jahr wurde jedoch durch den „Mehrwertsteuerbetrug“ und den anschließenden Preisverfall beeinträchtigt (siehe Erwägungsgründe 83 und 106 bis 111). Daher kann der im Jahr 2012 erzielte Gewinn nicht als angemessener „Zielgewinn“ betrachtet werden, der eine finanzielle Erholung ermöglichen und zu Investitionen anregen würde.
- (143) Ausgehend vom Zielgewinn in der kürzlich abgeschlossenen Antidumpingsache gegenüber den Einfuhren eines eng verwandten Stahlerzeugnisses (Walzdraht) hielt der Antragsteller einen Zielgewinn von 9,9 % für angemessen. Die Kommission betrachtet jedoch eher den auf den Ergebnissen eines neueren Verfahrens im Zusammenhang mit hochdauerefestem Betonstabstahl beruhenden Zielgewinn von 4,8 % als angemessen. Im Gegensatz zu der vom Antragsteller genannten Gewinnspanne wurde diese Gewinnspanne im Jahr 2012, d. h. im Bezugszeitraum der hier behandelten Sache, erzielt. Außerdem sind die beiden Erzeugnisse sehr ähnlich und werden teilweise von denselben Unternehmen und in denselben Fertigungslinien hergestellt.
- (144) Auf dieser Grundlage erfolgte die Berechnung der Schadensbeseitigungsschwelle anhand eines Vergleichs des gewogenen Durchschnittspreises der gedumpten Einfuhren, so wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen in Erwägungsgrund 68 ermittelt wurde, mit dem nicht schädigenden Preis des Wirtschaftszweigs der Union für die gleichartige Ware.
- (145) Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde dann als Prozentsatz des durchschnittlichen CIF-Einfuhrpreises ausgedrückt.

8.2. Vorläufige Maßnahmen

- (146) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung, der sogenannten Regel des niedrigeren Zolls, sollten daher gegenüber den Einfuhren von Betonstabstahl mit Ursprung in Belarus vorläufige Antidumpingzölle in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensspanne eingeführt werden; maßgeblich sollte die jeweils niedrigere Spanne sein.
- (147) Auf dieser Grundlage wurden die vorläufigen Antidumpingzollsätze durch Vergleich der Schadensspannen und der Dumpingspannen festgesetzt. Dementsprechend werden folgende Antidumpingzölle vorgeschlagen:

Unternehmen	Schadensspanne (in %)	Dumpingspanne (in %)	Vorläufiger Antidumpingzollsatz (in %)
BMZ	12,5	58,4	12,5
Alle übrigen Unternehmen	12,5	58,4	12,5

- (148) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Umfirmierung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission⁽¹⁾ zu richten; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe und Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang u. a. mit der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Sofern erforderlich, wird die Verordnung entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen aktualisiert, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten.
- (149) Damit eine ordnungsgemäße Anwendung des Antidumpingzolls gewährleistet ist, sollte der landesweite Zollsatz nicht nur für die nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller, sondern auch für jene Hersteller gelten, die im UZ keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

9. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (150) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer festgelegten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung vor der Kommission und/oder dem Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, CHAR 04/039, 1049 Bruxelles/Brussel, Belgique/België.

(151) Die Feststellungen zur Einführung vorläufiger Zölle sind vorläufiger Natur und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Auf die Einfuhren von bestimmtem Betonstabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden, auch mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt. Hochdauerechter Betonstabstahl aus Eisen oder Stahl ist aus der Warendefinition ausgenommen. Die betroffene Ware hat ihren Ursprung in Belarus und wird derzeit unter den KN-Codes ex 7214 10 00, ex 7214 20 00, ex 7214 30 00, ex 7214 91 10, ex 7214 91 90, ex 7214 99 10, ex 7214 99 71, ex 7214 99 79 und ex 7214 99 95 (TARIC-Codes 7214 10 00 10, 7214 20 00 20, 7214 30 00 10, 7214 91 10 10, 7214 91 90 10, 7214 99 10 10, 7214 99 71 10, 7214 99 79 10 und 7214 99 95 10) eingereiht.

2. Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzollsatz (in %)	TARIC-Zusatzcode
BMZ — Open Joint-Stock Company „Byelorussian Steel Works — Management Company of „Byelorussian Metallurgical Company“ Holding“	12,5	C197
Alle übrigen Unternehmen	12,5	C999

3. Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

1. Innerhalb von 25 Kalendertagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung können interessierte Parteien

- a) eine Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde,
- b) der Kommission ihre schriftlichen Stellungnahmen vorlegen und
- c) eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren beantragen.

2. Innerhalb von 25 Kalendertagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung können die in Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 genannten Parteien zur Anwendung der vorläufigen Maßnahmen Stellung nehmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2304 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016****über die Modalitäten, den Aufbau, die Periodizität und die Indikatoren für die Bewertung der Qualitätsberichte über die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten Daten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (im Folgenden „ESVG 2010“) eingeführt und damit ein Programm festgelegt, in dem die Fristen angegeben sind, innerhalb deren die Mitgliedstaaten die Konten und Tabellen an die Kommission übermitteln müssen, die nach der in dieser Verordnung enthaltenen Methodik zu erstellen sind.
- (2) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 gelten für die im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Daten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ festgelegten Qualitätskriterien. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Qualität der übermittelten Daten zu nationalen und regionalen Konten vor.
- (3) Befristete Ausnahmeregelungen wurden den Mitgliedstaaten nach dem Durchführungsbeschluss 2014/403/EU der Kommission ⁽³⁾ gewährt. Der Inhalt der Qualitätsberichte, deren Vorlage die Kommission von den Mitgliedstaaten verlangt, sollte daher diesen Ausnahmeregelungen entsprechend angepasst werden. Die Anforderung, Qualitätsberichte vorzulegen, sollte bis 2021 schrittweise eingeführt werden, damit alle Mitgliedstaaten Zeit haben, die wichtigsten Änderungen vorzunehmen, die für die Einführung des ESVG 2010 in die nationalen statistischen Systeme erforderlich sind.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und für die Zwecke der Anwendung der Qualitätskriterien nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung sollte die Kommission die Modalitäten, den Aufbau, die Periodizität und die Indikatoren für die Bewertung der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Qualitätsberichte mittels Durchführungsrechtsakten festlegen.
- (5) Da die Informationen in den Qualitätsberichten über nationale und regionale Konten auf den von der Kommission (Eurostat) veröffentlichten Standards für Qualitätsberichte des Europäischen Statistischen Systems beruhen sollten, sollte der Anhang dieser Verordnung im Einklang mit diesen Standards erstellt werden. Von den Mitgliedstaaten über die Umsetzung des ESVG 2010 bereits vorgelegte Informationen sollten von der Kommission wiederverwendet und nicht in den Qualitätsberichten verlangt werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dem in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 aufgeführten Qualitätsbericht über nationale und regionale Konten werden die Daten abgedeckt, die die Mitgliedstaaten gemäß dem in Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 festgelegten Übermittlungsprogramm in dem Jahr übermitteln, das dem Bericht vorausgeht.

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 21.5.2013, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2014/403/EU der Kommission vom 26. Juni 2014 zur Gewährung von Ausnahmeregelungen bezüglich der Übermittlung von Statistiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 195 vom 2.7.2014, S. 1).

Die Mitgliedstaaten legen den Qualitätsbericht auf jährlicher Basis vor.

Artikel 2

Die Modalitäten, der Aufbau und die Indikatoren für die Bewertung der Qualitätsberichte über nationale und regionale Konten nach Artikel 1 sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNKER

ANHANG

Modalitäten, Aufbau und Indikatoren für die Bewertung der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Qualitätsberichte

1. Einleitung

Der Qualitätsbericht über nationale und regionale Konten muss sowohl quantitative Indikatoren als auch qualitätsbezogene Beschreibungen der Qualität der im Vorjahr übermittelten Daten enthalten. Die Kommission (Eurostat) stellt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse der quantitativen Indikatoren zur Verfügung, die auf der Grundlage der vorgelegten Daten berechnet werden. Die Mitgliedstaaten interpretieren und kommentieren die Ergebnisse unter Berücksichtigung ihrer Erfassungsmethodik und des statistischen Produktionsprozesses.

2. Modalitäten

- Vor dem 15. Februar 2017 und danach jährlich stellt die Kommission (Eurostat) den Mitgliedstaaten Entwürfe von teilweise ausgefüllten Qualitätsberichten zur Verfügung, in die bereits alle in Abschnitt 4 angegebenen quantitativen Indikatoren für die Bewertung eingetragen sind.
- Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) jedes Jahr bis spätestens 31. Mai den ausgefüllten Qualitätsbericht vor.

3. Aufbau

Jeder Mitgliedstaat legt einen einzigen Qualitätsbericht vor, der alle Tabellen des Übermittlungsprogramms für das ESVG 2010 gemäß Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 umfasst.

Die Qualitätsberichte enthalten Informationen zu allen in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien. Die Informationen sind wie folgt zu strukturieren:

- Relevanz
- Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- Aktualität und Pünktlichkeit
- Zugänglichkeit und Klarheit
- Kohärenz und Vergleichbarkeit

Von den Mitgliedstaaten über die Umsetzung des ESVG 2010 bereits vorgelegte Informationen werden von der Kommission wiederverwendet und in den Qualitätsberichten nicht verlangt.

4. Indikatoren für die Bewertung

4.1. Quantitative Indikatoren

Der Qualitätsbericht enthält folgende quantitativen Indikatoren:

Nr.	Indikator	Begriffsbestimmung (*)	Variable und/oder Tabelle des Übermittlungsprogramms für das ESVG 2010	Bezugszeitraum (*)	Qualitätskriterien	Umsetzung ab
1.	Datenvollständigkeitsrate	Verhältnis der Zahl der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Datenzellen zu der Zahl der nach dem Übermittlungsprogramm für das ESVG 2010 erforderlichen, nicht unter Ausnahmeregelungen fallenden Datenzellen	Alle Tabellen, vierteljährliche und jährliche Daten	1995 bis zum letzten Jahr und Quartal	Relevanz	2017

Nr.	Indikator	Begriffsbestimmung (*)	Variable und/oder Tabelle des Übermittlungsprogramms für das ESVG 2010	Bezugszeitraum (*)	Qualitätskriterien	Umsetzung ab
2.	Revisionsraten von vierteljährlichen Daten	Revisionsrate für wesentliche vierteljährliche Variablen zwischen den ersten und letzten Lieferungen und durchschnittliche Revisionsrate in nachfolgenden Lieferungen seit der ersten Übermittlung	Saison- und kalenderbereinigtes Volumen des Bruttoinlandsprodukts (Tabelle 1) Saisonbereinigte Erwerbstätigkeit in 1 000 Personen (Tabelle 1) Nicht saisonbereinigtes verfügbares Bruttoeinkommen der Haushalte und privater Organisationen ohne Erwerbszweck (Tabelle 801) Nicht saisonbereinigte Konsumausgaben der privaten Haushalte und privater Organisationen ohne Erwerbszweck (Tabelle 801) Nicht saisonbereinigte Bruttowertschöpfung der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (Tabelle 801) Nicht saisonbereinigte Bruttoanlageinvestitionen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften (Tabelle 801)	Verfügbare Quartale der drei letzten Jahre	Genauigkeit und Zuverlässigkeit	2019 2019 2021 2021 2021 2021
3.	Revisionsraten von jährlichen Daten	Durchschnittliche Revisionsraten für wesentliche jährliche Variablen in nachfolgenden Lieferungen seit der ersten Übermittlung	Tabelle 1: Bruttoinlandsprodukt (jeweilige Preise und Volumen), Bruttowertschöpfung (jeweilige Preise) Tabelle 1 (jeweilige Preise) Arbeitnehmerentgelte, Bruttobetriebsüberschuss und Brutto selbstständigeneinkommen Tabelle 1 (jeweilige Preise) Konsumausgaben der privaten Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck Konsumausgaben des Staates Bruttoanlageinvestitionen Exporte von Waren und Dienstleistungen Importe von Waren und Dienstleistungen	Letzte fünf Jahre	Genauigkeit und Zuverlässigkeit	2019

Nr.	Indikator	Begriffsbestimmung (*)	Variable und/oder Tabelle des Übermittlungsprogramms für das ESGV 2010	Bezugszeitraum (*)	Qualitätskriterien	Umsetzung ab
			Tabelle 1 (1 000 Personen): Erwerbstätigkeit Arbeitnehmer Tabelle 2 (jeweilige Preise): Ausgaben des Staates Einnahmen des Staates Tabelle 7 (jeweilige Preise): Verbindlichkeiten des Finanzsektors insgesamt (nicht konsolidiert) Tabelle 7 (jeweilige Preise): Verschuldung nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften (konsolidiert) Verschuldung der privaten Haushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (konsolidiert) Tabelle 10: Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen, Erwerbstätigkeit in Personen (t+12 Monate) Arbeitnehmerentgelte in jeweiligen Preisen (t+24 Monate) (NUTS 2 (1)) Tabelle 13 (jeweilige Preise): Verfügbares Nettoeinkommen der Haushalte (NUTS 2)			
4.	Pünktlichkeit — Datenlieferung	Datum der ersten Lieferung und Datum der Lieferung validierter Daten für jede Tabelle des Lieferprogramms für das ESGV 2010 für alle Lieferungen, die im letzten Jahr fällig sind	Alle Tabellen, vierteljährliche und jährliche Daten	Letztes Jahr	Aktualität und Pünktlichkeit	2017
5.	Kohärenz -innerhalb und zwischen den Tabellen	Durchschnittliche und maximale absolute Differenz, die zeigt, in welchem Maße Statistiken innerhalb eines bestimmten Datensatzes konsistent sind, d. h., alle angemessenen arithmetischen und saldenmechanischen Identitäten werden eingehalten, keine nicht erklärten	Bruttoinlandsprodukt, jeweilige Preise (vierteljährliche und jährliche Daten): In Tabelle 1 (Bruttoinlandsprodukt nach Produktions-, Ausgaben- und Einkommensansatz)	Letzte fünf Jahre	Kohärenz und Vergleichbarkeit	2017

Nr.	Indikator	Begriffsbestimmung (*)	Variable und/oder Tabelle des Übermittlungsprogramms für das ESGV 2010	Bezugszeitraum (*)	Qualitätskriterien	Umsetzung ab
		Änderungen und Einhaltung der Integritätsvorschriften	Bruttowertschöpfung, jeweilige Preise (jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 1 und 3 Arbeitnehmerentgelte, jeweilige Preise (jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 1 und 3 Bruttoanlageinvestitionen, jeweilige Preise (jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 1 und 3 und den Tabellen 1 und 22 Exporte von Waren und Dienstleistungen, jeweilige Preise (vierteljährliche und jährliche Daten): In Tabelle 1 (entnommen aus den Ausgabenkomponenten des Bruttoinlandsprodukts und aus der genauen Aufschlüsselung der Exporte) Importe von Waren und Dienstleistungen, jeweilige Preise (vierteljährliche und jährliche Daten): In Tabelle 1 (entnommen aus den Ausgabenkomponenten des Bruttoinlandsprodukts und aus der genauen Aufschlüsselung der Importe) Erwerbstätigkeit, Arbeitnehmer und Selbstständige (jährliche Daten, in 1 000 Personen): Zwischen den Tabellen 1 und 3			
6.	Kohärenz — jährliche Daten und Summe der Vierteljährlichen Daten	Der Grad der Vereinbarkeit jährlicher und vierteljährlicher Statistiken	(Für alle Variablen außer Erwerbstätigkeit wird die Vereinbarkeit der jährlichen Daten und der Summe der vier Quartale geprüft; für die Erwerbstätigkeit jene der jährlichen Daten und des Durchschnitts der vier Quartale) Bruttoinlandsprodukt, jeweilige Preise, nicht saisonbereinigt (Tabelle 1) Erwerbstätigkeit insgesamt in 1 000 Personen, nicht saisonbereinigt (Tabelle 1)	Letzte fünf Jahre	Kohärenz und Vergleichbarkeit	2017

Nr.	Indikator	Begriffsbestimmung (*)	Variable und/oder Tabelle des Übermittlungsprogramms für das ESGV 2010	Bezugszeitraum (*)	Qualitätskriterien	Umsetzung ab
			Bruttobetriebsüberschuss für den Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Tabellen 8/801, jeweilige Preise) Verfügbares Bruttoeinkommen der Sektoren Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck (Tabellen 8/801, jeweilige Preise)			
7.	Kohärenz — Gesamtsummen und Summe der Komponenten	Der Grad, in dem die Summe der Teilkomponenten einer Gesamtsumme entspricht	Bruttoinlandsprodukt, jeweilige Preise, nicht saisonbereinigt, Gesamtsumme und Summe der Ausgabenkomponenten (vierteljährliche und jährliche Daten), Tabelle 1 Bruttowertschöpfung, jeweilige Preise, Gesamtsumme und Aufschlüsselungen nach der NACE Rev. 2 ⁽²⁾, Untergliederung A*10 (vierteljährliche und jährliche Daten), Tabelle 1 Erwerbstätigkeit in 1 000 Personen, nicht saisonbereinigt, Gesamtsumme und Summe der Beschäftigten und Selbstständigen (vierteljährliche und jährliche Daten), Tabelle 1 Erwerbstätigkeit, in 1 000 Personen, Gesamtsumme und Summe der Aufschlüsselungen nach der NACE Rev. 2, Untergliederung A*10 (jährliche Daten), Tabelle 1	Letzte fünf Jahre	Kohärenz und Vergleichbarkeit	2017
8.	Kohärenz — Hauptaggregate und nichtfinanzielle Konten nach Sektor	Unterschiede zwischen den Daten für die Hauptaggregate und den entsprechenden Daten in den nichtfinanziellen Konten nach Sektor	Bruttoinlandsprodukt, jeweilige Preise, nicht saisonbereinigt (vierteljährliche und jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 1 und 8/801 Konsumausgaben der Sektoren private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck, jeweilige Preise, nicht saisonbereinigt (vierteljährliche und jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 1 und 8/801 Bruttoanlageinvestitionen, jeweilige Preise (jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 1 und 8	Letzte fünf Jahre	Kohärenz und Vergleichbarkeit	2021

Nr.	Indikator	Begriffsbestimmung (*)	Variable und/oder Tabelle des Übermittlungsprogramms für das ESVG 2010	Bezugszeitraum (*)	Qualitätskriterien	Umsetzung ab
			Arbeitnehmerentgelte, jeweilige Preise (jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 1 und 8			
9.	Kohärenz — Hauptaggregate und regionale Konten	Unterschiede zwischen den Daten für die Hauptaggregate und den entsprechenden Daten in regionalen Konten	Bruttowertschöpfung, jeweilige Preise (jährliche Daten): Zwischen der Summe für Tabelle 1 und der Summe der NUTS-2-Regionen der Tabellen 10 und 12 Erwerbstätigkeit in 1 000 Personen (jährliche Daten): Zwischen der Summe für Tabelle 1 und der Summe der NUTS-2-Regionen der Tabellen 10 und 12	Letzte fünf Jahre	Kohärenz und Vergleichbarkeit	2021
10.	Kohärenz — Hauptaggregate und Aufkommens- und Verwendungstabellen	Unterschiede zwischen den Daten für die Hauptaggregate und den entsprechenden Daten in den Aufkommens- und Verwendungstabellen	(alle Daten in jeweiligen Preisen, jährlich) Bruttowertschöpfung: Zwischen den Tabellen 1 und 16 Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen: Zwischen den Tabellen 1 und 15 Konsumausgaben, Konsumausgaben der privaten Haushalte, Konsumausgaben des Staates, Konsumausgaben von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck: Zwischen den Tabellen 1 und 16 Bruttoinvestitionen, Bruttoanlageinvestitionen, Vorratsveränderungen, Nettozugang an Wertsachen: Zwischen den Tabellen 1 und 16 Exporte von Waren und Dienstleistungen: Zwischen den Tabellen 1 und 16 Importe von Waren und Dienstleistungen: Zwischen den Tabellen 1 und 15	Letzte fünf Jahre	Kohärenz und Vergleichbarkeit	2021

Nr.	Indikator	Begriffsbestimmung (*)	Variable und/oder Tabelle des Übermittlungsprogramms für das ESG 2010	Bezugszeitraum (*)	Qualitätskriterien	Umsetzung ab
			Arbeitnehmerentgelt: Zwischen den Tabellen 1 und 16 Betriebsüberschuss und Brutto-selbstständigeneinkommen: Zwischen den Tabellen 1 und 16			
11.	Kohärenz — Hauptaggregate und Statistiken über die Staatsfinanzen	Unterschiede zwischen den Daten für die Hauptaggregate und den entsprechenden Daten in den Statistiken über die Staatsfinanzen	(alle Daten in jeweiligen Preisen, jährlich) Konsumausgaben für den Individualverbrauch (jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 1 und 2 Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch (jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 1 und 2 Gütersteuern (jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 1 und 9	Letzte fünf Jahre	Kohärenz und Vergleichbarkeit	2021
12.	Kohärenz — nichtfinanzielle Konten nach Sektor und Statistiken über die Staatsfinanzen	Unterschiede zwischen den Daten für die Konten nach Sektor und den entsprechenden Daten in den Statistiken über die Staatsfinanzen	Finanzierungssaldo, Sektor Staat, jeweilige Preise (jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 8 und 2	Letzte fünf Jahre	Kohärenz und Vergleichbarkeit	2021
13.	Kohärenz — nichtfinanzielle Konten nach Sektor und Finanzierungskonten nach Sektor	Unterschiede zwischen den Daten für die nichtfinanziellen Konten nach Sektor und den entsprechenden Daten in den Finanzierungskonten nach Sektor	Finanzierungssaldo, alle Sektoren, jeweilige Preise (jährliche Daten): Zwischen den Tabellen 8 und 6	Letzte fünf Jahre	Kohärenz und Vergleichbarkeit	2019

(*) Sofern nicht anders angegeben, werden quantitative Indikatoren auf der Grundlage der jüngsten Daten der Mitgliedstaaten berechnet, die auf der Eurostat-Website veröffentlicht werden.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

4.2. Qualitätsbezogene Informationen

Der Qualitätsbericht enthält folgende qualitätsbezogenen Informationen:

Nr.	Indikator	Begriffsbestimmung	Qualitätskriterien	Umsetzung ab
1.	Datenrevisionspolitik	Metadaten über die nationale Datenrevisionspolitik mit — Links zu vorhandenen, auf nationaler Untergliederung veröffentlichten Metadaten; — Kurzinformationen über Benchmark-Revisionen und/oder größere Routinerevisionen und deren Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt.	Genauigkeit und Zuverlässigkeit	2017
2.	Dokumentation über die Methodik	Liste der nationalen Veröffentlichungen über die verwendeten Datenquellen und die angewandte Methodik mit den Titeln dieser Veröffentlichungen sowie gegebenenfalls diesbezügliche Links	Zugänglichkeit und Klarheit	2017
3.	Länge der vergleichbaren Zeitreihen im zeitlichen Verlauf	Metadaten zur Länge der vergleichbaren Zeitreihen im zeitlichen Verlauf mit: — Links zu vorhandenen, auf nationaler Untergliederung veröffentlichten Metadaten; — Kurzinformationen über die Länge der vergleichbaren Zeitreihen, Brüche in den Zeitreihen und Erklärungen für die Brüche.	Kohärenz und Vergleichbarkeit	2021

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2305 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Werte bei Einfuhren aus Drittländern zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	96,7
	SN	241,4
	TN	269,5
	TR	113,9
	ZZ	180,4
0707 00 05	MA	79,2
	TR	155,8
	ZZ	117,5
0709 93 10	MA	151,9
	TR	168,6
	ZZ	160,3
0805 10 20	IL	126,4
	TR	67,1
	ZZ	96,8
0805 20 10	MA	69,4
	ZZ	69,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	IL	110,0
	JM	129,1
	MA	74,5
	TR	75,3
	ZZ	97,2
	AR	76,7
0805 50 10	TR	85,6
	ZZ	81,2
0808 10 80	US	132,4
	ZZ	132,4
0808 30 90	CN	101,3
	ZZ	101,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2306 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016**

zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. Dezember 2016 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, und zur Festsetzung der Mengen, die zu der für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2017 hinzuzufügen sind, im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 der Kommission ⁽²⁾ wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors eröffnet.
- (2) Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Dezember 2016 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽³⁾ berechnet wird.
- (3) Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Dezember 2016 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind, und diese Mengen zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen.
- (4) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Mengen, auf die sich die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, wird der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.

(2) Die Mengen, für die keine Einfuhrlizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 gestellt wurden und die zum Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2017 hinzuzufügen sind, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 533/2007 der Kommission vom 14. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Geflügelfleischsektor (ABl. L 125 vom 15.5.2007, S. 9).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

ANHANG

Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 gestellte Anträge (%)	Nicht beantragte Mengen, die zu den verfügbaren Mengen für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2017 hinzuzufügen sind (in kg)
09.4067	1,396651	—
09.4068	—	2 142 507
09.4069	0,146909	—
09.4070	—	1 335 750

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2307 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016**

zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. Dezember 2016 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, und zur Bestimmung der Mengen, die zu der für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2017 festgesetzten Menge hinzuzufügen sind, im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 der Kommission ⁽²⁾ wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors eröffnet.
- (2) Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Dezember 2016 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽³⁾ berechnet wird.
- (3) Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Dezember 2016 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt wurden, und sind diese Mengen zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen.
- (4) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Mengen, auf die sich die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, wird der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.
- (2) Die Mengen, für die keine Einfuhrlizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 gestellt wurden und die zum Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2017 hinzuzufügen sind, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Sektor Geflügelfleisch (ABl. L 309 vom 27.11.2007, S. 47).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

ANHANG

Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 gestellte Anträge (in %)	Nicht beantragte Mengen, die zu den verfügbaren Mengen für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2017 hinzuzufügen sind (in kg)
09.4410	0,146563	—
09.4411	0,147907	—
09.4412	0,151103	—
09.4420	0,151492	—
09.4421	—	150 047
09.4422	0,151515	—

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/2308 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. Dezember 2016 Anträge auf Einfuhrrechte im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2015/2078 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine gestellt wurden**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 der Kommission ⁽²⁾ wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in der Ukraine eröffnet.
- (2) Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Dezember 2016 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 gestellten Anträge auf Einfuhrrechte beziehen, sind bei dem Kontingent mit der laufenden Nummer 09.4273 höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrrechte gewährt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird, der gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽³⁾ in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wird.
- (3) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Mengen, auf die sich die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 gestellten Anträge auf Einfuhrrechte beziehen, wird der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 der Kommission vom 18. November 2015 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten der Union für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 302 vom 19.11.2015, S. 63).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

ANHANG

Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2017 gestellte Anträge (%)
09.4273	8,891706
09.4274	—

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2016/2309 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2016

zur vierten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG wird auf Bestimmungen in internationalen Übereinkommen verwiesen, die die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen betreffen und in Artikel 2 der Richtlinie aufgeführt sind.
- (2) Die Bestimmungen dieser internationalen Übereinkommen werden alle zwei Jahre aktualisiert. Ab dem 1. Januar 2017 gelten daher neue Fassungen dieser Übereinkommen, wobei ein Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2017 vorgesehen ist.
- (3) Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Gefahrguttransport —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2008/68/EG

Die Richtlinie 2008/68/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Abschnitt I.1 erhält folgende Fassung:

„I.1. ADR

Die Anlagen A und B des ADR in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung, wobei das Wort ‚Vertragspartei‘ gegebenenfalls durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.“

2. Anhang II Abschnitt II.1 erhält folgende Fassung:

„II.1. RID

Anlage zur RID, die Anhang C des COTIF bildet, in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung, wobei das Wort ‚RID-Vertragsstaat‘ gegebenenfalls durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.“

⁽¹⁾ ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13.

3. Anhang III Abschnitt III.1 erhält folgende Fassung:

„III.1. ADN

Anlagen des ADN in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung sowie zu Artikel 3 Buchstaben f und h und Artikel 8 Absätze 1 und 3 des ADN, wobei das Wort ‚Vertragspartei‘ gegebenenfalls durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.“

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2017 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 2016.

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2016/2310 DES RATES

vom 17. Oktober 2016

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien, einschließlich des Pakts, zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 24. November 1997 unterzeichnet und trat am 1. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Der Rat begrüßte in seinen Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2015 die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin und der Europäischen Kommission vom 18. November 2015 über die Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik und bestätigte unter anderem seine Absicht, 2016 eine neue Phase der Zusammenarbeit mit den Partnern einzuleiten, was gegebenenfalls dazu führen könnte, dass neue Partnerschaftsprioritäten festgelegt werden, die sich auf zuvor vereinbarte vorrangige Ziele und Interessen konzentrieren.
- (3) Das gemeinsame Ziel der Union und Jordaniens für einen gemeinsamen Raum des Friedens, des Wohlstands und der Stabilität erfordert eine Zusammenarbeit, insbesondere durch gemeinsame Verantwortung und Differenzierung, sowie die Berücksichtigung der Schlüsselrolle Jordaniens in der Region.
- (4) Die Union und Jordanien gehen die dringendsten Herausforderungen an und setzen die Verfolgung der zentralen Ziele ihrer langfristigen Partnerschaft und die Stärkung der Stabilität und der Resilienz des Landes und der Region sowie des nachhaltigen und wissensbasierten Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen und wissensbasierten sozialen Entwicklung im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Regierungsführung fort.
- (5) Daher sollte der von der Union im mit dem Abkommen eingesetzten Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien, einschließlich des Pakts, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats EU-Jordanien, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

⁽¹⁾ Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Oktober 2016.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

F. MOGHERINI

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 1/2016 DER 12. TAGUNG DES ASSOZIATIONSRAATES EU-JORDANIEN**vom ...****über die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien**

DER ASSOZIATIONS RAT EU-JORDANIEN —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 24. November 1997 unterzeichnet und trat am 1. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 91 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens zu fassen und zweckdienliche Empfehlungen auszusprechen.
- (3) Gemäß Artikel 101 des Abkommens haben die Vertragsparteien alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und dafür zu sorgen, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.
- (4) Bei der Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik wurde eine neue Phase der Zusammenarbeit mit den Partnern vorgeschlagen, die größere Eigenverantwortung auf beiden Seiten ermöglicht.
- (5) Die EU und Jordanien haben vereinbart, ihre Partnerschaft durch Vereinbarung einer Reihe von Prioritäten für den Zeitraum 2016-2018 mit dem Ziel zu konsolidieren, die Widerstandsfähigkeit und Stabilität Jordaniens zu fördern und zu stärken und gleichzeitig zu versuchen, die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Syrien zu bewältigen.
- (6) Die Parteien des Abkommens haben sich auf den Text der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien, einschließlich des Pakts, geeinigt, der die Umsetzung des Abkommens unterstützt und den Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit bei den gemeinsam festgelegten Interessen legt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Assoziationsrat empfiehlt, dass die Vertragsparteien die im Anhang dieses Beschlusses beschriebenen Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien, einschließlich des Pakts, umsetzen.

Artikel 2

Der Assoziationsrat beschließt, dass die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien, einschließlich des Pakts, den Aktionsplan EU-Jordanien ersetzen, der im Oktober 2012 in Kraft trat.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Assoziationsrat EU-Jordanien
Der Präsident*

BESCHLUSS (EU) 2016/2311 DES RATES**vom 8. Dezember 2016****zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Kasachstans zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich mit Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union zum Ziel gesetzt, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten sind ein wesentlicher Teil dieser Politik.
- (2) Der Rat hat die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ⁽²⁾ (im Folgenden „Brüssel-IIa-Verordnung“) erlassen, die darauf abzielt, Kinder vor den schädlichen Auswirkungen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens zu schützen und Verfahren einzuführen, die ihre sofortige Rückkehr in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts sowie den Schutz des Umgangs- und des Sorgerechts sicherstellen.
- (3) Die Brüssel-IIa-Verordnung ergänzt und bekräftigt das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“), mit dem auf internationaler Ebene ein System von Verpflichtungen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und zwischen den zentralen Behörden eingeführt wird und das darauf abzielt, die sofortige Rückkehr von widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindern zu gewährleisten.
- (4) Alle Mitgliedstaaten der Union sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980.
- (5) Die Union bestärkt Drittstaaten darin, dem Haager Übereinkommen von 1980 beizutreten, und unterstützt die korrekte Umsetzung des Haager Übereinkommens von 1980 dadurch, dass sie neben den Mitgliedstaaten unter anderem an den Sitzungen der Spezialkommissionen teilnimmt, die regelmäßig von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht organisiert werden.
- (6) Die beste Lösung für schwierige Fälle internationaler Kindesentführung könnte ein gemeinsamer Rechtsrahmen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Union und Drittstaaten sein.
- (7) Nach dem Haager Übereinkommen von 1980 gilt dieses zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die dessen Beitritt angenommen haben.
- (8) Nach dem Haager Übereinkommen von 1980 können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union nicht Vertragspartei werden. Daher kann die Union weder diesem Übereinkommen beitreten noch eine Erklärung über die Annahme eines beitretenden Staates hinterlegen.
- (9) Nach dem Gutachten 1/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union fallen Erklärungen über die Annahme im Rahmen des Haager Übereinkommens von 1980 in die ausschließliche Außenkompetenz der Union.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

- (10) Kasachstan hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 3. Juni 2013 hinterlegt. Das Haager Übereinkommen von 1980 ist für Kasachstan am 1. September 2013 in Kraft getreten.
- (11) Nur das Königreich der Niederlande hat den Beitritt Kasachstans zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits angenommen. Aus einer Einschätzung der Lage in Kasachstan ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten, die den Beitritt Kasachstans noch nicht angenommen haben, den Beitritt Kasachstans gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 im Interesse der Union annehmen können.
- (12) Die Mitgliedstaaten, die den Beitritt Kasachstans noch nicht angenommen haben, sollten daher ermächtigt werden, ihre Erklärungen über die Annahme des Beitritts Kasachstans im Interesse der Union gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zu hinterlegen. Das Königreich der Niederlande, das den Beitritt Kasachstans zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits angenommen hat, sollte keine neue Erklärung über die Annahme hinterlegen, da die vorhandene Erklärung völkerrechtlich weiterhin gilt.
- (13) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Brüssel-IIa-Verordnung gebunden und beteiligen sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.
- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten, die das noch nicht getan haben, werden ermächtigt, den Beitritt Kasachstans zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“) im Interesse der Union anzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten hinterlegen bis spätestens 9. Dezember 2017 folgende Erklärung über die Annahme des Beitritts Kasachstans zum Haager Übereinkommen von 1980 im Interesse der Union:

„[MITGLIEDSTAAT (Name in Vollform)] erklärt, den Beitritt Kasachstans zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gemäß dem Beschluss (EU) 2016/2311 des Rates anzunehmen.“
- (3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet den Rat und die Kommission über die Hinterlegung seiner jeweiligen Erklärung über die Annahme des Beitritts Kasachstans und übermittelt der Kommission den Wortlaut der Erklärung innerhalb von zwei Monaten ab deren Hinterlegung.

Artikel 2

Der Mitgliedstaat, der seine Erklärung über die Annahme des Beitritts Kasachstans zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits vor dem Tag der Annahme dieses Beschlusses hinterlegt hat, hinterlegt keine neue Erklärung.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Dänemark gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2016

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

L. ŽITŇANSKÁ

BESCHLUSS (EU) 2016/2312 DES RATES**vom 8. Dezember 2016****zur Ermächtigung der Republik Österreich und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Perus zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich mit Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union zum Ziel gesetzt, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten sind ein wesentlicher Teil dieser Politik.
- (2) Der Rat hat die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ⁽²⁾ (im Folgenden „Brüssel-IIa-Verordnung“) erlassen, die darauf abzielt, Kinder vor den schädlichen Auswirkungen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens zu schützen und Verfahren einzuführen, die ihre sofortige Rückkehr in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts sowie den Schutz des Umgangs- und des Sorgerechts sicherstellen.
- (3) Die Brüssel-IIa-Verordnung ergänzt und bekräftigt das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“), mit dem auf internationaler Ebene ein System von Verpflichtungen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und zwischen den zentralen Behörden eingeführt wird und das darauf abzielt, die sofortige Rückkehr von widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindern zu gewährleisten.
- (4) Alle Mitgliedstaaten der Union sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980.
- (5) Die Union bestärkt Drittstaaten darin, dem Haager Übereinkommen von 1980 beizutreten, und unterstützt die korrekte Umsetzung des Haager Übereinkommens von 1980 dadurch, dass sie neben den Mitgliedstaaten unter anderem an den Sitzungen der Spezialkommissionen teilnimmt, die regelmäßig von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht organisiert werden.
- (6) Die beste Lösung für schwierige Fälle internationaler Kindesentführung könnte ein gemeinsamer Rechtsrahmen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Union und Drittstaaten sein.
- (7) Nach dem Haager Übereinkommen von 1980 gilt dieses zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die dessen Beitritt angenommen haben.
- (8) Nach dem Haager Übereinkommen von 1980 können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union nicht Vertragspartei werden. Daher kann die Union weder diesem Übereinkommen beitreten noch eine Erklärung über die Annahme eines beitretenden Staates hinterlegen.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

- (9) Nach dem Gutachten 1/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union fallen Erklärungen über die Annahme im Rahmen des Haager Übereinkommens von 1980 in die ausschließliche Außenkompetenz der Union.
- (10) Peru hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 28. April 2001 hinterlegt. Das Haager Übereinkommen von 1980 ist für Peru am 1. August 2001 in Kraft getreten.
- (11) Alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Republik Österreich, des Königreichs Dänemark und Rumäniens, haben den Beitritt Perus zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits angenommen. Aus einer Einschätzung der Lage in Peru ergibt sich, dass die Republik Österreich und Rumänien den Beitritt Perus gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 im Interesse der Union annehmen können.
- (12) Die Republik Österreich und Rumänien sollten daher ermächtigt werden, ihre Erklärungen über die Annahme des Beitritts Perus im Interesse der Union gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zu hinterlegen. Die anderen Mitgliedstaaten der Union, die den Beitritt Perus zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits angenommen haben, sollten keine neuen Erklärungen über die Annahme hinterlegen, da die vorhandenen Erklärungen völkerrechtlich weiterhin gelten.
- (13) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Brüssel-IIa-Verordnung gebunden und beteiligen sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.
- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Republik Österreich und Rumänien werden ermächtigt, den Beitritt Perus zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“) im Interesse der Union anzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten hinterlegen bis spätestens 9. Dezember 2017 folgende Erklärung über die Annahme des Beitritts Perus zum Haager Übereinkommen von 1980 im Interesse der Union:

„[MITGLIEDSTAAT (Name in Vollform)] erklärt, den Beitritt Perus zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gemäß dem Beschluss (EU) 2016/2312 des Rates anzunehmen.“
- (3) Beide Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission über die Hinterlegung ihrer jeweiligen Erklärung über die Annahme des Beitritts Perus und übermitteln der Kommission den Wortlaut der Erklärung innerhalb von zwei Monaten ab deren Hinterlegung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, die ihre Erklärungen über die Annahme des Beitritts Perus zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits vor dem Tag der Annahme dieses Beschlusses hinterlegt haben, hinterlegen keine neuen Erklärungen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich und an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2016.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

L. ŽITŇANSKÁ

BESCHLUSS (EU) 2016/2313 DES RATES**vom 8. Dezember 2016****zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich mit Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union zum Ziel gesetzt, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten sind ein wesentlicher Teil dieser Politik.
- (2) Der Rat hat die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ⁽²⁾ (im Folgenden „Brüssel-IIa-Verordnung“) erlassen, die darauf abzielt, Kinder vor den schädlichen Auswirkungen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens zu schützen und Verfahren einzuführen, die ihre sofortige Rückkehr in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts sowie den Schutz des Umgangs- und des Sorgerechts sicherstellen.
- (3) Die Brüssel-IIa-Verordnung ergänzt und bekräftigt das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“), mit dem auf internationaler Ebene ein System von Verpflichtungen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und zwischen den zentralen Behörden eingeführt wird und das darauf abzielt, die sofortige Rückkehr von widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindern zu gewährleisten.
- (4) Alle Mitgliedstaaten der Union sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980.
- (5) Die Union bestärkt Drittstaaten darin, dem Haager Übereinkommen von 1980 beizutreten, und unterstützt die korrekte Umsetzung des Haager Übereinkommens von 1980 dadurch, dass sie neben den Mitgliedstaaten unter anderem an den Sitzungen der Spezialkommissionen teilnimmt, die regelmäßig von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht organisiert werden.
- (6) Die beste Lösung für schwierige Fälle internationaler Kindesentführung könnte ein gemeinsamer Rechtsrahmen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Union und Drittstaaten sein.
- (7) Nach dem Haager Übereinkommen von 1980 gilt dieses zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die dessen Beitritt angenommen haben.
- (8) Nach dem Haager Übereinkommen von 1980 können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union nicht Vertragspartei werden. Daher kann die Union weder diesem Übereinkommen beitreten noch eine Erklärung über die Annahme eines beitretenden Staates hinterlegen.
- (9) Nach dem Gutachten 1/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union fallen Erklärungen über die Annahme im Rahmen des Haager Übereinkommens von 1980 in die ausschließliche Außenkompetenz der Union.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

- (10) Die Republik Korea hat ihre Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 13. Dezember 2012 hinterlegt. Das Haager Übereinkommen von 1980 ist für die Republik Korea am 1. März 2013 in Kraft getreten.
- (11) Mehrere Mitgliedstaaten haben den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits angenommen. Aus einer Einschätzung der Lage in der Republik Korea ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten, die den Beitritt der Republik Korea noch nicht angenommen haben, den Beitritt der Republik Korea gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 im Interesse der Union annehmen können.
- (12) Die Mitgliedstaaten, die den Beitritt der Republik Korea noch nicht angenommen haben, sollten daher ermächtigt werden, ihre Erklärungen über die Annahme des Beitritts der Republik Korea im Interesse der Union gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zu hinterlegen. Die Tschechische Republik, Irland und die Republik Litauen, die den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits angenommen haben, sollten keine neuen Erklärungen über die Annahme hinterlegen, da die vorhandenen Erklärungen völkerrechtlich weiterhin gelten.
- (13) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Brüssel-IIa-Verordnung gebunden und beteiligen sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.
- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten, die das noch nicht getan haben, werden ermächtigt, den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“) im Interesse der Union anzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten hinterlegen bis spätestens 9. Dezember 2017 folgende Erklärung über die Annahme des Beitritts der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 im Interesse der Union:

„[MITGLIEDSTAAT (Name in Vollform)] erklärt, den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gemäß dem Beschluss (EU) 2016/2313 des Rates anzunehmen.“
- (3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet den Rat und die Kommission über die Hinterlegung seiner jeweiligen Erklärung über die Annahme des Beitritts der Republik Korea und übermittelt der Kommission den Wortlaut der Erklärung innerhalb von zwei Monaten ab deren Hinterlegung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, die ihre Erklärungen über die Annahme des Beitritts der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits vor dem Tag der Annahme dieses Beschlusses hinterlegt haben, hinterlegen keine neuen Erklärungen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Tschechischen Republik, Irlands und der Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2016.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

L. ŽITŇANSKÁ

BESCHLUSS (GASP) 2016/2314 DES RATES**vom 19. Dezember 2016****zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2, auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Mai 2015 den Beschluss (GASP) 2015/778 ⁽¹⁾ erlassen.
- (2) Am 20. Juni 2016 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2016/993 ⁽²⁾ erlassen, mit dem der Beschluss (GASP) 2015/778 geändert wurde, indem das Mandat der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA um zwei unterstützende Aufgaben ergänzt wurde, nämlich Kapazitätsaufbau und Schulung der libyschen Küstenwache sowie der libyschen Marine sowie Beitrag zum Informationsaustausch und zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen auf Hoher See vor der Küste Libyens.
- (3) Die Sicherheitsüberprüfung möglicher Schulungsteilnehmer der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine sollte effizienter gestaltet werden, indem Informationen mit Interpol, dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie mit den Mitgliedstaaten, der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL), dem Europäischen Polizeiamt (Europol) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) ausgetauscht werden.
- (4) Der Informationsaustausch im Rahmen der Durchführung des VN-Waffenembargos auf Hoher See vor der Küste Libyens sollte bis zum Geheimhaltungsgrad „SECRET UE/EU SECRET“ genehmigt werden.
- (5) Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels oder mit dem Waffenembargo Informationen mit Interpol austauscht.
- (6) Zudem sollte dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) die Befugnis erteilt werden, den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden der „Hohe Vertreter“) zu ermächtigen, erforderlichenfalls entsprechend den operativen Erfordernissen der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA Informationen mit maßgeblichen Drittstaaten und internationalen Organisationen auszutauschen.
- (7) Der Hohe Vertreter sollte ermächtigt werden, die im Beschluss (GASP) 2015/778 genannten Befugnisse zur Weitergabe von als Verschlusssachen eingestuften Informationen und zum Abschluss von Vereinbarungen zu diesem Zweck zu delegieren.
- (8) Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA bei der Erhebung, Speicherung und dem Austausch von personenbezogenen Daten und Beweismitteln das geltende Recht einhalten muss.
- (9) Der Beschluss (GASP) 2015/778 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2015/778 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA ist befugt, personenbezogene Daten zu Personen, die auf an der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA beteiligten Schiffen an Bord genommen werden, nach geltendem Recht zu erheben und zu speichern, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die wahrscheinlich der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, einschließlich Fingerabdrücken sowie folgender Angaben, unter Ausschluss sonstiger

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2015/778 des Rates vom 18. Mai 2015 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) (ABl. L 122 vom 19.5.2015, S. 31).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2016/993 des Rates vom 20. Juni 2016 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) (ABl. L 162 vom 21.6.2016, S. 18).

personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen; Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort; Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten. Sie kann diese Daten und Daten zu den von diesen Personen benutzten Schiffen und Ausrüstungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und/oder an die zuständigen Stellen der Union weiterleiten.“

2. Artikel 2a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die in Absatz 1 genannte unterstützende Aufgabe es erfordert, kann die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA die Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die für die Zwecke der Sicherheitsüberprüfungen von möglichen Schulungsteilnehmern erhoben wurden, sammeln, speichern und mit den Mitgliedstaaten, zuständigen Stellen der Union, der UNSMIL, Europol, Interpol, Frontex, dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinigten Staaten von Amerika austauschen, sofern die betreffenden Schulungsteilnehmer schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Außerdem kann die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA erforderliche medizinische Informationen und biometrische Daten der Schulungsteilnehmer erheben und speichern, sofern diese ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.“

3. Artikel 2b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Teil ihrer unterstützenden Aufgabe, zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen auf Hoher See vor der Küste Libyens beizutragen, sammelt die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA mithilfe der in den Planungsdokumenten vorgesehenen Mechanismen Informationen und gibt diese an die einschlägigen Partner und Agenturen weiter, um zu einer umfassenden maritimen Lageerfassung im vereinbarten, in den einschlägigen Planungsdokumenten festgelegten Operationsgebiet beizutragen. Sind diese Informationen als EU-Verschlusssache bis zum Geheimhaltungsgrad „SECRET UE/EU SECRET“ eingestuft, so können sie nach Maßgabe des Beschlusses 2013/488/EU des Rates (*) und auf der Grundlage der gemäß Artikel 12 Absatz 9 des vorliegenden Beschlusses auf operationeller Ebene geschlossenen Vereinbarungen unter uneingeschränkter Wahrung der Grundsätze der Gegenseitigkeit und der Nichtausgrenzung an die Partner und Agenturen weitergegeben werden. Die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA handhabt die erhaltenen Verschlusssachen ohne jede Differenzierung zwischen ihrem Personal und ausschließlich auf der Basis operativer Erfordernisse.

(*) Beschluss des Rates 2013/488/EU vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABL L 274 vom 15.10.2013, S. 1).“

4. Artikel 2b Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA kann nach Maßgabe der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution 2292 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, im Zuge der Kontrollen gemäß Absatz 2 Beweismittel erheben und speichern, die unmittelbar im Zusammenhang mit der — nach dem Waffenembargo gegen Libyen verbotenen — Beförderung von Gegenständen stehen. Sie kann diese Beweismittel nach Maßgabe des geltenden Rechts an die einschlägigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und/oder an die zuständigen Stellen der Union weitergeben.“

5. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Weitergabe von Informationen

(1) Der Hohe Vertreter ist befugt, an benannte Drittstaaten, internationale Organisationen und Agenturen falls erforderlich und gemäß den Bedürfnissen der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA alle operationsrelevanten Beratungsdokumente des Rates weiterzugeben, die nicht als EU-Verschlusssachen eingestuft sind, aber der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates (*) unterliegen. Das PSK benennt im Einzelfall die Drittstaaten, internationalen Organisationen und Agenturen.

(2) Der Hohe Vertreter ist befugt, als EU-Verschlusssachen eingestufte Informationen, die für die Zwecke der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA generiert werden, unter Einhaltung des Beschlusses 2013/488/EU soweit angezeigt und entsprechend den Erfordernissen der Operation an benannte Drittstaaten, internationale Organisationen und Agenturen — unter uneingeschränkter Wahrung der Grundsätze der Gegenseitigkeit und der Nichtausgrenzung — weiterzugeben, und zwar

- a) bis zu der Stufe, die in dem jeweils geltenden Geheimschutzabkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat vorgesehen ist, oder
- b) bis zur Stufe „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ in den sonstigen Fällen.

Das PSK benennt im Einzelfall die Drittstaaten, internationalen Organisationen und Agenturen.

(3) Die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA handhabt die erhaltenen Verschlusssachen ohne jede Differenzierung zwischen ihrem Personal und ausschließlich auf der Basis operativer Erfordernisse.

(4) Der Hohe Vertreter ist überdies befugt, als EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestufte Informationen, die für die Zwecke der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA generiert werden, unter Einhaltung des Beschlusses 2013/488/EU und entsprechend den operativen Erfordernissen der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA an die Vereinten Nationen weiterzugeben.

(5) Der Hohe Vertreter ist befugt, maßgebliche Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, entsprechend den operativen Erfordernissen der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA an Interpol weiterzugeben.

(6) Bis zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Union und Interpol kann die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA diese Informationen mit den Nationalen Zentralbüros der Interpol in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß den zwischen dem Befehlshaber der EU-Operation und dem Leiter des betreffenden Nationalen Zentralbüros zu treffenden Vereinbarungen austauschen.

(7) Im Falle eines besonderen operativen Erfordernisses ist der Hohe Vertreter befugt, als EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestufte Informationen, die für die Zwecke der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA generiert wurden, nach Maßgabe des Beschlusses 2013/488/EU an die rechtmäßigen libyschen Behörden weiterzugeben.

(8) Der Hohe Vertreter ist befugt, die Vereinbarungen zu treffen, die für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Beschlusses über den Informationsaustausch erforderlich sind.

(9) Der Hohe Vertreter darf die Befugnisse zur Weitergabe von Informationen wie auch die Befugnis, die in diesem Beschluss genannten Vereinbarungen zu treffen, gemäß Abschnitt VII des Anhangs VI des Beschlusses 2013/488/EU an Beamte des EAD, den Befehlshaber der EU-Operation oder den Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte delegieren.

(*) Verordnung 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Änderung seiner Geschäftsordnung (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2016.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. SÓLYMOS

BESCHLUSS (GASP) 2016/2315 DES RATES**vom 19. Dezember 2016****zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Juli 2014 den Beschluss 2014/512/GASP ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Der Europäische Rat ist am 19. März 2015 übereingekommen, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Geltungsdauer der restriktiven Maßnahmen eindeutig an die vollständige Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk zu knüpfen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vollständige Umsetzung für den 31. Dezember 2015 vorgesehen war.
- (3) Am 1. Juli 2016 hat der Rat den Beschluss 2014/512/GASP bis zum 31. Januar 2017 verlängert, um die Umsetzung der Vereinbarung von Minsk einer weiteren Bewertung unterziehen zu können.
- (4) Nach der Bewertung der Umsetzung der Vereinbarung von Minsk sollte der Beschluss 2014/512/GASP um weitere sechs Monate verlängert werden, damit der Rat ihre Umsetzung einer weiteren Bewertung unterziehen kann.
- (5) Der Beschluss 2014/512/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Beschlusses 2014/512/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Juli 2017.“

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2016.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. LAJČÁK

⁽¹⁾ Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2316 DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 2016****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1849 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch bestimmtes Gemüse mit Ursprung in Ghana**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1849 der Kommission ⁽²⁾ wurde die Einfuhr in die Union von *Capsicum* L., *Lagenaria* Ser., *Luffa* Mill., *Momordica* L. und *Solanum* L. außer *S. lycopersicum* L., jeweils außer Samen, mit Ursprung in Ghana verboten.
- (2) Dieses Verbot ist zeitlich begrenzt. Es gilt bis Ende des Jahres 2016. Das im September 2016 in Ghana durchgeführte Audit hat ergeben, dass die Mängel beim System für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Ausfuhr in diesem Drittland weiterhin bestehen. Demzufolge sollte dieses Verbot bis zum 31. Dezember 2017 verlängert werden.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1849 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1849 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Artikel 1 gilt bis zum 31. Dezember 2017.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1849 der Kommission vom 13. Oktober 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch bestimmtes Gemüse mit Ursprung in Ghana (ABl. L 268 vom 15.10.2015, S. 33).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2317 DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 2016****zur Änderung der Entscheidung 2008/294/EG und des Durchführungsbeschlusses 2013/654/EU
zwecks Vereinfachung des Betriebs von Mobilfunkdiensten an Bord von Flugzeugen
(MCA-Diensten) in der Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 8413)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2008/294/EG der Kommission ⁽²⁾ werden die erforderlichen technischen und betrieblichen Bedingungen für die Nutzung von GSM, UMTS und LTE an Bord von Flugzeugen (MCA-Diensten) in der Europäischen Union festgelegt.
- (2) Nach derzeit geltendem Recht muss eine Netzsteuerungseinheit (NCU) als Teil der MCA-Ausrüstung an Bord von Flugzeugen vorhanden sein, um zu verhindern, dass Mobilfunkendgeräte an Bord von Flugzeugen versuchen, sich bei terrestrischen Mobilfunknetzen anzumelden.
- (3) Die Kommission erteilte der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation („CEPT“) gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG am 7. Oktober 2015 ein Mandat zur Durchführung technischer Untersuchungen bezüglich der Notwendigkeit, den Einsatz der Netzsteuerungseinheit (NCU) an Bord von Flugzeugen weiterhin verbindlich vorzuschreiben.
- (4) Auf der Grundlage dieses Mandats nahm die CEPT am 17. November 2016 ihren Bericht 63 an, in dem sie zu dem Schluss kommt, dass es möglich ist, den Einsatz einer NCU für GSM- und LTE-Systeme fakultativ zu machen, da der MCA-Betrieb ohne NCU einen angemessenen Schutz vor funktechnischen Störungen in terrestrischen Netzen bietet.
- (5) Nach den Schlussfolgerungen des CEPT-Berichts ist es nicht mehr nötig, mittels einer NCU aktiv zu verhindern, dass sich Mobilfunkendgeräte mit terrestrischen Mobilfunknetzen verbinden, die im Frequenzband 2 570-2 690 MHz betrieben werden. Der Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses 2013/654/EU der Kommission ⁽³⁾ ist somit überholt und sollte gestrichen werden.
- (6) In Bezug auf UMTS-Systeme kam die CEPT jedoch zu dem Schluss, dass eine NCU weiterhin erforderlich ist, um Verbindungen zwischen terrestrischen UMTS-Netzen und Endnutzergeräten an Bord von Flugzeugen zu verhindern. Untersuchungen haben ergeben, dass solche Verbindungen teilweise oder vorübergehend eine Kapazitätsverringerung der verbundenen Funkzellen und ihrer Nachbarzellen am Boden verursachen könnten. Die andere Lösung zur Dämpfung der Signale, die in die Flugzeugkabine gelangen und diese verlassen, und zur Verhinderung ungewollter Verbindungen ist die Anbringung einer ausreichenden Abschirmung am Flugzeugrumpf.
- (7) Die technischen Spezifikationen für MCA-Dienste sollten weiterhin fortlaufend überprüft werden, damit sie stets dem Stand des technischen Fortschritts entsprechen.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Funkfrequenzausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

⁽²⁾ Entscheidung 2008/294/EG der Kommission vom 7. April 2008 über harmonisierte Frequenznutzungsbedingungen für den Betrieb von Mobilfunkdiensten an Bord von Flugzeugen (MCA-Diensten) in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 98 vom 10.4.2008, S. 19).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2013/654/EU der Kommission vom 12. November 2013 zur Änderung der Entscheidung 2008/294/EG zwecks Aufnahme weiterer Zugangstechnologien und Frequenzbänder für Mobilfunkdienste an Bord von Flugzeugen (MCA-Dienste) (ABl. L 303 vom 14.11.2013, S. 48).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2008/294/EG wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Der Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses 2013/654/EU wird gestrichen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 2016

Für die Kommission
Günther H. OETTINGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Zulässige Frequenzbänder und Systeme für MCA-Dienste

Tabelle 1

Typ	Frequenz	System
GSM 1 800	1 710-1 785 MHz (Uplink) 1 805-1 880 MHz (Downlink)	GSM gemäß den vom ETSI veröffentlichten GSM-Normen, insbesondere EN 301 502, EN 301 511 und EN 302 480, oder gleichwertigen Spezifikationen
UMTS 2 100 (FDD)	1 920-1 980 MHz (Uplink) 2 110-2 170 MHz (Downlink)	UMTS gemäß den vom ETSI veröffentlichten UMTS-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-2, EN 301 908-3 und EN 301 908-11, oder gleichwertigen Spezifikationen
LTE 1 800 (FDD)	1 710-1 785 MHz (Uplink) 1 805-1 880 MHz (Downlink)	LTE gemäß den vom ETSI veröffentlichten LTE-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-13, EN 301 908-14 und EN 301 908-15, oder gleichwertigen Spezifikationen

2. Verhinderung von Verbindungen der Mobilfunkendgeräte zu Mobilfunknetzen am Boden

Folgendermaßen muss verhindert werden, dass Mobilfunkendgeräte, die in den in Tabelle 2 aufgeführten Frequenzen empfangen, versuchen, sich bei UMTS-Mobilfunknetzen am Boden anzumelden:

- durch Aufnahme einer Netzsteuerungseinheit (NCU), die das Grundrauschen in den Mobilfunk-Empfangsbändern innerhalb der Kabine erhöht, in das MCA-System und/oder
- durch Abschirmung des Flugzeugrumpfs zur weiteren Dämpfung der Signale, die in den Rumpf gelangen und diesen verlassen.

Tabelle 2

Frequenzbänder (MHz)	Systeme am Boden
925-960 MHz	UMTS (und GSM, LTE)
2 110-2 170 MHz	UMTS (und LTE)

MCA-Betreiber können auch in den anderen in Tabelle 3 aufgeführten Frequenzen eine NCU einsetzen.

Tabelle 3

Frequenzbänder (MHz)	Systeme am Boden
460-470 MHz	LTE ⁽¹⁾
791-821 MHz	LTE
1 805-1 880 MHz	LTE und GSM
2 620-2 690 MHz	LTE
2 570-2 620 MHz	LTE

⁽¹⁾ Auf nationaler Ebene können die Behörden LTE-Technik für andere Anwendungen wie BB-PPDR, BB-PMR oder Mobilfunknetze nutzen.

3. Technische Parameter

a) Von der NCU/Flugzeug-Basisstation (BTS/Node-B) ausgehende äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) außerhalb des Flugzeugs

Tabelle 4

Die gesamte von der NCU/Flugzeug-Basisstation (BTS/Node-B) ausgehende EIRP darf außerhalb des Flugzeugs folgende Höchstwerte nicht übersteigen:

Höhe über dem Boden (m)	Maximale EIRP des Systems außerhalb des Flugzeugs, in dBm/Kanal		
	NCU	Flugzeug-BTS/Flugzeug-Node-B	Flugzeug-BTS/Flugzeug-Node-B und NCU
	Band: 900 MHz	Band: 1 800 MHz	Band: 2 100 MHz
	Kanalbandbreite = 3,84 MHz	Kanalbandbreite = 200 kHz	Kanalbandbreite = 3,84 MHz
3 000	– 6,2	– 13,0	1,0
4 000	– 3,7	– 10,5	3,5
5 000	– 1,7	– 8,5	5,4
6 000	– 0,1	– 6,9	7,0
7 000	1,2	– 5,6	8,3
8 000	2,3	– 4,4	9,5

b) Vom Endgerät an Bord ausgehende äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) außerhalb des Flugzeugs

Tabelle 5

Die vom Mobilfunkendgerät ausgehende EIRP darf außerhalb des Flugzeugs folgende Höchstwerte nicht übersteigen:

Höhe über dem Boden (m)	Vom GSM-Mobilfunkendgerät ausgehende maximale EIRP außerhalb des Flugzeugs, in dBm/200 kHz	Vom LTE-Mobilfunkendgerät ausgehende maximale EIRP außerhalb des Flugzeugs, in dBm/5 MHz	Vom UMTS-Mobilfunkendgerät ausgehende maximale EIRP außerhalb des Flugzeugs, in dBm/3,84 MHz
	GSM 1 800 MHz	LTE 1 800 MHz	UMTS 2 100 MHz
3 000	– 3,3	1,7	3,1
4 000	– 1,1	3,9	5,6
5 000	0,5	5	7
6 000	1,8	5	7
7 000	2,9	5	7
8 000	3,8	5	7

Setzen MCA-Betreiber in den in Tabelle 3 aufgeführten Frequenzen eine NCU ein, so gelten die in Tabelle 6 aufgeführten Höchstwerte für die gesamte von der NCU/Flugzeug-Basisstation (BTS/Node-B) ausgehende EIRP außerhalb des Flugzeugs in Verbindung mit den Werten in Tabelle 4.

Tabelle 6

Höhe über dem Boden (m)	Höchstwerte für die von der NCU/Flugzeug-Basisstation (BTS/Node-B) ausgehende EIRP außerhalb des Flugzeugs			
	460-470 MHz	791-821 MHz	1 805-1 880 MHz	2 570-2 690 MHz
	dBm/1,25 MHz	dBm/10 MHz	dBm/200 kHz	dBm/4,75 MHz
3 000	– 17,0	– 0,87	– 13,0	1,9
4 000	– 14,5	1,63	– 10,5	4,4
5 000	– 12,6	3,57	– 8,5	6,3
6 000	– 11,0	5,15	– 6,9	7,9
7 000	– 9,6	6,49	– 5,6	9,3
8 000	– 8,5	7,65	– 4,4	10,4

c) **Betriebsvoraussetzungen**

- I. Die Mindesthöhe über dem Boden für jeglichen Sendebetrieb eines MCA-Systems beträgt 3 000 m.
- II. Die Flugzeug-Basisstation BTS muss während des Betriebs die Sendeleistung aller im 1 800-MHz-Band sendenden GSM-Mobilfunkendgeräte in allen Phasen der Kommunikation einschließlich des Erstzugangs auf einen Nennwert von 0 dBm/200 kHz begrenzen.
- III. Die Flugzeug-Basisstation Node-B muss während des Betriebs die Sendeleistung aller im 1 800-MHz-Band sendenden LTE-Mobilfunkendgeräte in allen Phasen der Kommunikation auf einen Nennwert von 5 dBm/5 MHz begrenzen.
- IV. Die Flugzeug-Basisstation Node-B muss während des Betriebs die Sendeleistung aller im 2 100-MHz-Band sendenden UMTS-Mobilfunkendgeräte in allen Phasen der Kommunikation auf einen Nennwert von – 6 dBm/3,84 MHz begrenzen und sollte höchstens 20 Nutzer haben.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2318 DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 2016****über die Abweichung von der gegenseitigen Anerkennung in Bezug auf die Zulassungen für brodifacoumhaltige Biozidprodukte durch Spanien gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 8414)***(Nur der spanische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Syngenta Crop Protection AG (im Folgenden der „Antragsteller“) hat Spanien vollständige Anträge auf gegenseitige Anerkennung der von Irland erteilten Zulassungen für Rodentizide mit dem Wirkstoff Brodifacoum (im Folgenden die „Produkte“) übermittelt. Irland hatte die Produkte als Rodentizide für den Einsatz in Innenräumen, im Freien in der Umgebung von Gebäuden sowie in der Kanalisation durch berufsmäßige und sachkundige berufsmäßige Verwender zugelassen sowie für den Einsatz in Innenräumen und im Freien in der Umgebung von Gebäuden durch die breite Öffentlichkeit.
- (2) Spanien hat dem Antragsteller gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorgeschlagen, für die Zulassung in Spanien die Bedingungen anzupassen und die Verwendung auf den Einsatz der Produkte in Innenräumen durch sachkundige berufsmäßige Verwender zu beschränken. Diese Beschränkungen sollen Primär- und Sekundärvergiftungen bei Nichtzieltieren durch die gefährlichen Eigenschaften von Brodifacoum verhindern, die es potenziell persistent, bioakkumulierend und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierend machen, und so gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 dem Umweltschutz dienen.
- (3) Der Antragsteller lehnte die vorgeschlagenen Beschränkungen ab und hielt sie nicht für hinreichend gerechtfertigt durch Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Infolgedessen unterrichtete Spanien die Kommission am 18. April 2016 gemäß Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung.
- (4) Gemäß den in der Richtlinie 2010/10/EU der Kommission ⁽²⁾ festgelegten Bedingungen ist bei der Zulassung von brodifacoumhaltigen Biozidprodukten sicherzustellen, dass die Primär- und die Sekundärexposition von Nichtzieltieren sowie die langfristigen Auswirkungen des Wirkstoffs auf die Umwelt durch Anwendung aller geeigneten und verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung minimiert werden. Diese Maßnahmen können eine Beschränkung auf die Anwendung durch berufsmäßige Verwender oder Beschränkungen des Einsatzbereichs der Produkte umfassen.
- (5) Die Kommission stellt fest, dass der Vorschlag Spaniens Teil nationaler Risikominderungsmaßnahmen für gerinnungshemmende Rodentizide ist, die der Kommission 2012 im Zuge von Diskussionen über die Risikominderungsmaßnahmen übermittelt worden waren, die die Mitgliedstaaten während der Zulassung von gerinnungshemmenden Rodentiziden anwenden.
- (6) Was die Beschränkung auf sachkundige berufsmäßige Verwender angeht, stellt die Kommission fest, dass bei dieser Verwendergruppe die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vorausgesetzt werden, die erforderlich sind, um die Risiken des Einsatzes von Rodentiziden für Nichtzieltiere einzuschätzen. Es wird mithin angenommen, dass diese Verwendergruppe in der Lage ist zu entscheiden, mit welchem Rodentizid ein Befall mit den geringsten Umweltauswirkungen bekämpft werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.⁽²⁾ Richtlinie 2010/10/EU der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Brodifacoum in Anhang I (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 44).

- (7) Die vorgeschlagene Beschränkung der Verwendung auf Innenräume verhindert die Brodifacoum-Exposition von Nichtzieltieren wie Kleinsäugetieren, die in der Umgebung von Gebäuden leben, und senkt damit die Zahl der Primärvergiftungen. Daher kann die Beschränkung zur Senkung der Sekundärvergiftungen bei Prädatoren, die die vergifteten Tiere fressen, beitragen.
- (8) Die vorgeschlagene Abweichung steht im Einklang mit den spezifischen Bestimmungen der Richtlinie 2010/10/EU, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der geeigneten und verfügbaren Risikominderungsmaßnahmen als Voraussetzung für die Zulassung brodifacoumhaltiger Produkte einen gewissen Ermessensspielraum einräumen. Die vorgeschlagene Abweichung ist im Interesse des Umweltschutzes gerechtfertigt, insbesondere da sie darauf abzielt, Primär- und Sekundärvergiftungen bei Nichtzielorganismen zu verhindern oder zu verringern. Daher erfüllt die vorgeschlagene Abweichung von der gegenseitigen Anerkennung nach Auffassung der Kommission die Bedingung des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die von Spanien vorgeschlagene Abweichung von der gegenseitigen Anerkennung bei den in Absatz 2 genannten Produkten ist durch Gründe des Umweltschutzes gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gerechtfertigt.

(2) Absatz 1 gilt für die im Register für Biozidprodukte unter folgenden Nummern aufgeführten Produkte:

a) BC-KC011180-73;

b) BC-VM011322-40.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2319 DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 2016**

zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen für das Kalenderjahr 2015 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 8579)

(Nur der bulgarische, der deutsche, der englische, der französische, der italienische, der niederländische und der schwedische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 muss die Kommission jedes Jahr für jeden Hersteller von Personenkraftwagen in der Europäischen Union und für jede Emissionsgemeinschaft die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen berechnen. Auf der Grundlage dieser Berechnung stellt die Kommission fest, ob die Hersteller und die Emissionsgemeinschaften ihre Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen beachtet haben.
- (2) Die genauen Daten, die für die Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen heranzuziehen sind, beruhen auf den in den Mitgliedstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr zugelassenen neuen Personenkraftwagen.
- (3) Alle Mitgliedstaaten übermittelten der Kommission die Werte für 2015 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009. Stellte die Kommission bei der Überprüfung der Daten fest, dass bestimmte Daten fehlten oder offensichtlich falsch waren, so setzte sie sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Verbindung und nahm vorbehaltlich der Zustimmung dieser Mitgliedstaaten eine entsprechende Anpassung oder Vervollständigung der Daten vor. Konnte mit einem Mitgliedstaat keine Einigung erzielt werden, wurden die vorläufigen Daten dieses Mitgliedstaats nicht angepasst.
- (4) Am 13. April 2016 veröffentlichte die Kommission die vorläufigen Daten und teilte 97 Herstellern die vorläufige Berechnung ihrer durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2015 und ihrer Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen mit. Die Hersteller wurden gebeten, die Daten zu überprüfen und der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung etwaige Fehler zu melden. 44 Hersteller teilten innerhalb der gesetzten Frist Fehler mit.
- (5) Im Fall der übrigen 53 Hersteller, die keine Fehler in den Datensätzen mitgeteilt oder nicht geantwortet haben, sollten die vorläufigen Daten und die vorläufigen Berechnungen der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen bestätigt werden. Bei vier Herstellern fielen alle Fahrzeuge, die in den vorläufigen Datensätzen enthalten waren, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 443/2009.
- (6) Die Kommission hat die von den Herstellern mitgeteilten Fehler und die Gründe für ihre Berichtigung überprüft und den Datensatz bestätigt oder angepasst.
- (7) Im Fall von Aufzeichnungen, bei denen Identifikationsparameter wie Typ, Variante, Version oder Typgenehmigungsnummer fehlten oder falsch waren, sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass die Hersteller diese Aufzeichnungen nicht überprüfen oder berichtigen können. Daher sollte für diese Aufzeichnungen eine Fehlermarge für die CO₂-Emissionen und die Masse gelten.
- (8) Die Fehlermarge sollte berechnet werden als die Differenz zwischen dem Abstand zum vorgegebenen Ziel für die spezifischen Emissionen (ausgedrückt als die durchschnittlichen Emissionen abzüglich der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen), wobei die Zulassungen, die von den Herstellern nicht überprüft werden können, in die Berechnung einmal einbezogen und einmal nicht einbezogen werden. Ungeachtet dessen, ob diese Differenz positiv oder negativ ist, sollte die Fehlermarge den Abstand zur Zielvorgabe für den Hersteller stets verringern.

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

- (9) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 sollte gelten, dass ein Hersteller die Zielvorgabe für seine spezifischen Emissionen gemäß Artikel 4 der Verordnung erfüllt, wenn die in diesem Beschluss angegebenen durchschnittlichen Emissionen geringer sind als der Zielwert der spezifischen Emissionen (ausgedrückt als negativer Abstand zum Zielwert). Übersteigen die durchschnittlichen Emissionen die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen, so ist eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung zu erheben, sofern der betreffende Hersteller nicht von dieser Zielvorgabe ausgenommen ist oder einer Emissionsgemeinschaft angehört, die die Zielvorgabe für ihre spezifischen Emissionen erfüllt. Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass zwei Hersteller ihr für 2015 vorgegebenes Ziel für die spezifischen Emissionen überschritten haben.
- (10) Am 3. November 2015 gab der Volkswagen-Konzern eine Erklärung ab, nach der bei der Ermittlung der CO₂-Werte im Rahmen der Typgenehmigung einiger Fahrzeuge Unregelmäßigkeiten festgestellt worden waren. Auch wenn dieser Fall eingehend untersucht wurde, ist die Kommission dennoch der Meinung, dass weiterer Klärungsbedarf seitens der Volkswagen-Emissionsgemeinschaft als Ganze besteht und dass die zuständigen nationalen Typgenehmigungsbehörden bestätigen müssen, dass keine derartigen Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. Infolgedessen können die Werte für die Volkswagen-Emissionsgemeinschaft und ihre Mitglieder (Audi AG, Audi Hungaria Motor Kft., Bugatti Automobiles S.A.S., Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Quattro GmbH, Seat S.A., Skoda Auto A.S. und Volkswagen AG) nicht bestätigt oder geändert werden.
- (11) Die Kommission behält sich das Recht vor, die mit diesem Beschluss bestätigte oder geänderte Leistung eines Herstellers zu korrigieren, wenn die zuständigen nationalen Behörden bestätigen, dass Unregelmäßigkeiten bei den CO₂-Emissionswerten aufgetreten sind, anhand deren ermittelt wurde, ob der Hersteller die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen einhält.
- (12) Die vorläufige Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der im Jahr 2015 zugelassenen neuen Personenkraftwagen, die Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und die Differenz zwischen diesen beiden Werten sollten entsprechend bestätigt oder angepasst werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Werte für die Leistungen der Hersteller, wie sie gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 für jeden Hersteller von Personenkraftwagen und für jede Emissionsgemeinschaft dieser Hersteller für das Kalenderjahr 2015 bestätigt oder geändert wurden, sind im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 an folgende einzelne Hersteller oder Emissionsgemeinschaften gerichtet:

- (1) Alfa Romeo S.P.A.
C.so Giovanni Agnelli 200
10135 Turin
Italien
- (2) Alpina Burkard Bovensiepen GmbH & Co., KG
Alpenstraße 35-37
86807 Buchloe
Deutschland
- (3) Aston Martin Lagonda Ltd.
Gaydon Engineering Centre
Banbury Road
Gaydon
Warwickshire
CV35 0DB
Vereinigtes Königreich

-
- (4) Automobiles Citroen
Route de Gizy
78943 Vélizy-Villacoublay
Cedex
Frankreich
- (5) Automobiles Peugeot
Route de Gizy
78943 Vélizy-Villacoublay
Cedex
Frankreich
- (6) AVTOVAZ JSC
in der EU vertreten durch:
LADA France S.A.S.
13, Route Nationale 10
78310 Coignieres
Frankreich
- (7) Bentley Motors Ltd.
Berliner Ring 2
38436 Wolfsburg
Deutschland
- (8) BLUECAR SAS
31-32 quai de Dion Bouton
92800 Puteaux
Frankreich
- (9) BLUECAR ITALY S.R.L.
Foro Bonaparte 54
20121 Mailand (MI)
Italien
- (10) Bayerische Motoren Werke AG
Petuelring 130
80788 München
Deutschland
- (11) BMW M GmbH
Petuelring 130
80788 München
Deutschland
- (12) BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED
in der EU vertreten durch:
BYD Europe B.V.
's-Gravelandseweg 256
3125 BK Schiedam
Niederlande

- (13) Caterham Cars Ltd.
2 Kennet Road
Dartford
Kent
DA1 4QN
Vereinigtes Königreich
- (14) Chevrolet Italia S.p.A.
Bahnhofplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland
- (15) FCA US LLC
in der EU vertreten durch:
Fiat Chrysler Automobiles
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien
- (16) CNG-Technik GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
- (17) Automobile Dacia SA
Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich
- (18) Daihatsu Motor Co Ltd.
in der EU vertreten durch:
Toyota Motor Europe
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
Belgien
- (19) Daimler AG
Zimmer 229
Mercedesstr. 137/1
70546 Stuttgart
Deutschland

(20) DFSK MOTOR CO. LTD.

in der EU vertreten durch:

Giotti Victoria S.r.l.
Via Pisana 11/a
50021 Barberino Val d'Elsa (Florenz)
Italien

(21) Donkervoort Automobielen BV

Pascallaan 96
8218 NJ Lelystad
Niederlande

(22) Dr Motor Company Srl

S, S. 85, Venafrana km 37,500
86070 Macchia d'Isernia
Italien

(23) Ferrari S.p.A.

Via Emilia Est 1163
41122 Modena
Italien

(24) FCA Italy S.p.A.

Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien

(25) Ford Motor Company of Brazil Ltda.

in der EU vertreten durch:

Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

(26) Ford India Private Ltd.

in der EU vertreten durch:

Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

(27) Ford Motor Company of Australia Ltd.

in der EU vertreten durch:

Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

(28) Ford Motor Company

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

(29) Ford Werke GmbH

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

(30) Fuji Heavy Industries Ltd.

in der EU vertreten durch:

Subaru Europe NV/SA
Leuvensesteenweg 555 B/8
1930 Zaventem
Belgien

(31) General Motors Company

in der EU vertreten durch:

Adam Opel AG
Bahnhofsplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

(32) GM Korea Company

in der EU vertreten durch:

Adam Opel AG
Bahnhofsplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

(33) Great Wall Motor Company Ltd.

in der EU vertreten durch:

Great Wall Motor Europe Technical Center GmbH
Otto-Hahn-Str. 5
63128 Dietzenbach
Deutschland

(34) Honda Automobile (China) Co., Ltd.

in der EU vertreten durch:

Aalst Office
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien

(35) Honda Motor Co., Ltd.

in der EU vertreten durch:

Aalst Office
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien

(36) Honda Turkiye A.S.

in der EU vertreten durch:

Aalst Office
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien

(37) Honda of the UK Manufacturing Ltd.

Aalst Office
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien

(38) Hyundai Motor Company

in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

(39) Hyundai Motor Europe GmbH

Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

(40) Hyundai Motor Manufacturing Czech S.r.o.

Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

(41) Hyundai Motor India Ltd.

in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

(42) Hyundai Assan Otomotiv Sanayi Ve Ticaret A.S.

in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

(43) Isuzu Motors Limited

in der EU vertreten durch:

Isuzu Motors Europe NV
Bist 12
2630 Aartselaar
Belgien

(44) IVECO S.p.A.

Via Puglia 35
10156 Turin
Italien

(45) Jaguar Land Rover Ltd.

Abbey Road
Whitley
Coventry
CV3 4LF
Vereinigtes Königreich

(46) Jiangling Motor Holding Co Ltd.

in der EU vertreten durch:

LWMC Europe BV
Berenbroek 3
5707 DB Helmond
Niederlande

(47) KIA Motors Corporation

in der EU vertreten durch:

Kia Motors Europe GmbH
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

- (48) KIA Motors Slovakia s.r.o.
Kia Motors Europe GmbH
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
- (49) Koenigsegg Automotive AB
Valhall Park
262 74 Angelholm
Schweden
- (50) KTM-Sportmotorcycle AG
Stallhofnerstrasse 3
5230 Mattighofen
Österreich
- (51) LADA Automobile GmbH
Erlengrund 7-11
21614 Buxtehude
Deutschland
- (52) LADA France S.A.S.
13, Route Nationale 10
78310 Coignieres
Frankreich
- (53) Automobili Lamborghini S.p.A.
via Modena 12
40019 Sant'Agata Bolognese (BO)
Italien
- (54) Litex Motors AD
3 Lachezar Stanchev Str., 2. Stock,
1706 Sofia
Bulgarien
- (55) Lotus Cars Ltd.
Hethel
Norwich
Norfolk
NR14 8EZ
Vereinigtes Königreich
- (56) Magyar Suzuki Corporation Ltd.
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

(57) Mahindra & Mahindra Ltd.

in der EU vertreten durch:

Mahindra Europe S.r.l.
Via Cancelliera 35
00040 Ariccia (Roma)
Italien

(58) Maruti Suzuki India Ltd.

in der EU vertreten durch:

Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

(59) Maserati S.p.A.

Viale Ciro Menotti 322
41122 Modena
Italien

(60) Mazda Motor Corporation

in der EU vertreten durch:

Mazda Motor Europe GmbH
European R&D Centre
Hiroshimastr. 1
61440 Oberursel/Ts.
Deutschland

(61) McLaren Automotive Ltd.

Chertsey Road
Woking
Surrey
GU21 4YH
Vereinigtes Königreich

(62) Mercedes-AMG GmbH

Mercedesstr. 137/1
Zimmer 229 HPC F 403
70327 Stuttgart,
Deutschland

(63) MG Motor UK Ltd.

International HQ
Q Gate
Low Hill Lane
Birmingham
B31 2BQ
Vereinigtes Königreich

- (64) Micro-Vett S.r.l.
Via Lago Maggiore, 48
36077 Altavilla Vicentina (VI)
Italien
- (65) Mitsubishi Motors Corporation MMC
in der EU vertreten durch:
Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
- (66) Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
- (67) Mitsubishi Motors Thailand Co., Ltd. MMTh
in der EU vertreten durch:
Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
- (68) Morgan Technologies Ltd.
Pickersleigh Road
Malvern Link
Worcestershire
WR14 2LL
Vereinigtes Königreich
- (69) National Electric Vehicle Sweden A.B.
Saabvägen 5
SE-461 38 Trollhättan
Schweden
- (70) Nissan International SA
in der EU vertreten durch:
Renault Nissan Representation Office
Av des Arts/Kunstlaan 40
1040 Bruxelles/Brussel
Belgien
- (71) Adam Opel AG
Bahnhofplatz 1IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

(72) Pagani Automobili S.p.A.
Via dell' Artigianato 5
41018 San Cesario sul Panaro (Modena)
Italien

(73) PERODUA Manufacturing SDN BHD
in der EU vertreten durch:
Perodua UK Limited
Suite 7 Queensgate House
18 Cookham Road
Maidenhead,
Berkshire
SL6 8BD
Vereinigtes Königreich

(74) PGO Automobiles
ZA de la Pyramide
30380 Saint Christol les Alès
Frankreich

(75) Radical Motorsport Ltd
24 Ivatt Way Business Park
Westwood
Peterborough
PE3 7PG
Vereinigtes Königreich

(76) Renault S.A.S.
Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich

(77) Renault Trucks
99 Route de Lyon TER L10 0 01
69802 Saint-Priest Cedex
Frankreich

(78) Rolls-Royce Motor Cars Ltd.
Petuelring 130
80788 München
Deutschland

(79) Secma S.A.S.
Rue Denfert Rochereau
59580 Aniche
Frankreich

(80) SsangYong Motor Company

in der EU vertreten durch:

SsangYong Motor Europe Office
Herriotstraße 1
60528 Frankfurt/Main
Deutschland

(81) Suzuki Motor Corporation

in der EU vertreten durch:

Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

(82) Suzuki Motor Thailand Co. Ltd.

in der EU vertreten durch:

Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

(83) Tata Motors Ltd.

in der EU vertreten durch:

Tata Motors European Technical Centre Plc.
International Automotive Research Centre
University of Warwick
Coventry
CV4 7AL
Vereinigtes Königreich

(84) Tazzari GL S.p.A.

VIA Selice Provinciale 42/E
40026 Imola
Bologna
Italien

(85) Tesla Motors Ltd.

in der EU vertreten durch:

Tesla Motors NL
7-9 Atlasstraat
5047 RG Tilburg
Niederlande

- (86) Toyota Motor Europe NV/SA
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
Belgien
- (87) Volvo Car Corporation
VAK Building
Assar Gabrielssons väg
405 31 Göteborg
Schweden
- (88) Westfield Sports Cars
Unit 1 Gibbons Industrial Park
Dudley Road
Kingswinford
DY6 8XF
Vereinigtes Königreich
- (89) Wiesmann GmbH
An der Lehmkuhle 87
48249 Dülmen
Deutschland
- (90) Emissionsgemeinschaft für: BMW GROUP
Petuelring 130
80788 München
Deutschland
- (91) Emissionsgemeinschaft für: Daimler AG
Mercedesstr. 137/1
Zimmer 229
70546 Stuttgart
Deutschland
- (92) Emissionsgemeinschaft für: FCA Italy S.p.A.
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien
- (93) Emissionsgemeinschaft für: Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
- (94) Emissionsgemeinschaft für: General Motors
Bahnhofplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

- (95) Emissionsgemeinschaft für: Honda Motor Europe Ltd.
470 London Road Slough
Berkshire
SL3 8QY
Vereinigtes Königreich
- (96) Emissionsgemeinschaft für: Hyundai
Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland
- (97) Emissionsgemeinschaft für: Kia
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
- (98) Emissionsgemeinschaft für: Mitsubishi Motors
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
- (99) Emissionsgemeinschaft Pool Renault
1 Avenue du Golf
78288
Guyancourt Cedex
Frankreich
- (100) Emissionsgemeinschaft Suzuki Pool
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland
- (101) Emissionsgemeinschaft für: Tata Motors Ltd., Jaguar Cars Ltd., Land Rover
Abbey Road
Whitley
Coventry
CV3 4LF
Vereinigtes Königreich
- (102) Emissionsgemeinschaft für: Toyota-Daihatsu Group
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
Belgien

Brüssel, den 16. Dezember 2016

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Tabelle 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 bestätigte oder angepasste Werte der Leistungen der Hersteller

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
ALFA ROMEO SPA	P3	18 961	116,269	128,395	– 12,126	– 12,127	1 336,89	116,269
ALPINA BURKARD BOVENSIEPEN GmbH E CO KG	DMD	690	172,174				1 873,54	172,174
ASTON MARTIN LAGONDA LTD	D	1 449	312,204	310,000	2,204	2,178	1 833,65	312,241
AUTOMOBILES CITROEN		618 570	105,713	124,141	– 18,428	– 18,428	1 243,79	105,768
AUTOMOBILES PEUGEOT		857 421	103,659	124,904	– 21,245	– 21,245	1 260,49	103,712
AVTOVAZ JSC	P10	905	202,287	124,300	77,987	77,987	1 247,28	202,287
BENTLEY MOTORS LTD	D	2 251	290,891	298,000	– 7,109	– 7,156	2 491,43	290,891
BLUECAR SAS		934	0,000	127,529	– 127,529	– 127,529	1 317,92	0,000
BLUECAR ITALY SRL		258	0,000	124,882	– 124,882	– 124,882	1 260,00	0,000
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	P1	886 972	124,883	138,988	– 14,105	– 14,196	1 568,67	125,554
BMW M GmbH	P1	11 335	197,640	148,016	49,624	48,975	1 766,23	197,642
BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED		9	0,000	179,493	– 179,493	– 179,493	2 455,00	0,000
CATERHAM CARS LIMITED	DMD	103	149,282				626,17	149,282
CHEVROLET ITALIA SPA	P5	3	131,667	130,731	0,936	0,936	1 388,00	131,667
FCA US LLC	P3	99 453	158,760	148,516	10,244	10,131	1 777,17	158,768
CNG-TECHNIK GmbH	P4	18 375	115,794	122,176	– 6,382	– 6,413	1 200,80	115,892
AUTOMOBILE DACIA SA	P10	378 487	122,694	122,337	0,357	0,357	1 204,33	122,694
DAIMLER AG	P2	800 292	124,079	138,620	– 14,541	– 14,795	1 560,62	124,623

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
DFSK MOTOR CO LTD	DMD	3	184,000				1 251,33	184,000
DONKERVORT AUTOMOBIELEN BV	DMD	5	178,000				865,00	178,000
DR MOTOR COMPANY SRL	DMD	435	145,848				1 187,63	145,848
FERRARI SPA	D	2 250	299,448	295,000	4,448	4,448	1 696,77	299,448
FCA ITALY SPA	P3	703 652	116,300	120,249	– 3,949	– 3,953	1 158,63	116,300
FORD MOTOR COMPANY	P4	3 521	252,307	146,403	105,904	105,790	1 730,93	252,307
FORD-WERKE GmbH	P4	993 376	117,701	128,204	– 10,503	– 10,508	1 332,69	117,701
FUJI HEAVY INDUSTRIES LTD	ND	29 538	159,924	164,616	– 4,692	– 4,692	1 622,52	159,924
GENERAL MOTORS COMPANY	P5	1 383	281,883	154,339	127,544	127,544	1 904,58	282,343
GM KOREA COMPANY	P5	1 391	126,398	125,077	1,321	1,321	1 264,27	126,398
GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED	DMD	62	184,113				1 745,19	184,113
HONDA AUTOMOBILE CHINA CO LTD	P6	380	124,718	119,495	5,223	5,223	1 142,13	124,718
HONDA MOTOR CO LTD	P6	19 845	119,878	125,749	– 5,871	– 5,871	1 278,98	119,878
HONDA TURKIYE AS	P6	691	155,174	126,494	28,680	28,680	1 295,28	155,174
HONDA OF THE UK MANUFACTURING LTD	P6	104 589	133,387	133,699	– 0,312	– 0,312	1 452,94	133,387
HYUNDAI MOTOR COMPANY	P7	64 425	134,125	136,218	– 2,093	– 2,093	1 508,07	134,232
HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE TICARET AS	P7	155 198	113,524	116,604	– 3,080	– 3,080	1 078,87	113,524
HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO	P7	236 926	134,525	133,738	0,787	0,787	1 453,80	134,525
HYUNDAI MOTOR EUROPE GmbH	P7	5	97,800	118,529	– 20,729	– 20,729	1 121,00	97,800

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissions- gemein- schaften und Ausnah- men	Zahl der Zulassungen	Durch- schnittliche spezifische CO ₂ -Emis- sionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorge- gebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorge- gebenen Ziel	Durch- schnittliche Masse	Durch- schnittliche CO ₂ -Emis- sionen (100 %)
HYUNDAI MOTOR INDIA LTD	P7	1 156	114,454	117,769	– 3,315	– 3,315	1 104,37	114,454
ISUZU MOTORS LTD	DMD	13	209,462				2 054,08	209,462
JAGUAR LAND ROVER LIMITED	P12/ND	172 731	164,029	178,025	– 13,996	– 13,996	1 996,54	164,029
JIANGLING MOTOR HOLDING CO LTD	DMD	1	137,000				1 355,00	137,000
KIA MOTORS CORPORATION	P8	228 169	120,295	127,138	– 6,843	– 6,843	1 309,37	121,589
KIA MOTORS SLOVAKIA SRO	P8	151 870	137,690	133,038	4,652	4,652	1 438,48	137,690
KOENIGSEGG AUTOMOTIVE AB	DMD	2	370,500				1 397,50	370,500
KTM- SPORTMOTORCYCLE AG	DMD	33	191,788				904,55	191,788
LADA AUTOMOBILE GmbH	DMD	900	216,190				1 285,00	216,190
LADA FRANCE SAS	P10	1	179,000	129,452	49,548	49,548	1 360,00	179,000
AUTOMOBILI LAMBORGHINI SPA	D	693	317,201	325,000	– 7,799	– 7,920	1 663,87	317,201
LITEX MOTORS AD	DMD	25	180,120				1 724,60	180,120
LOTUS CARS LIMITED	DMD	694	203,032				1 187,26	203,032
MAGYAR SUZUKI CORPORATION LTD	P11/ND	125 532	120,485	123,114	– 2,629	– 2,630	1 160,99	120,485
MAHINDRA & MAHINDRA LTD	DMD	410	177,888				1 896,87	177,888
MARUTI SUZUKI INDIA LTD	P11/ND	5 278	97,890	123,114	– 25,224	– 25,224	931,84	97,890
MASERATI SPA	D	5 336	195,311	255,000	– 59,689	– 59,689	1 973,32	195,311
MAZDA MOTOR CORPORATION	ND	194 752	126,779	129,426	– 2,647	– 2,647	1 362,10	126,779
MCLAREN AUTOMOTIVE LIMITED	D	325	267,446	275,000	– 7,554	– 7,554	1 526,25	267,446

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissions- gemein- schaften und Ausnah- men	Zahl der Zulassungen	Durch- schnittliche spezifische CO ₂ -Emis- sionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorge- gebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorge- gebenen Ziel	Durch- schnittliche Masse	Durch- schnittliche CO ₂ -Emis- sionen (100 %)
MERCEDES-AMG GmbH	P2	3 832	208,663	144,858	63,805	63,712	1 697,11	208,685
MG MOTOR UK LIMITED	D	3 114	133,934	146,000	– 12,066	– 12,066	1 309,64	133,934
MICRO-VETT SRL		1	0,000	128,263	– 128,263	– 128,263	1 334,00	0,000
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION MMC	P9	95 403	104,631	142,028	– 37,397	– 37,402	1 635,19	113,834
MITSUBISHI MOTORS EUROPE BV MME	P9	1	125,000	113,457	11,543	11,543	1 010,00	125,000
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD MMTH	P9	27 831	96,744	109,703	– 12,959	– 12,974	927,87	96,804
MORGAN TECHNOLOGIES LTD	DMD	427	193,948				1 086,30	193,948
NATIONAL ELECTRIC VEHICLE SWEDEN	DMD	129	200,000				1 614,00	200,000
NISSAN INTERNATIONAL SA		548 682	113,778	129,730	– 15,952	– 15,952	1 366,10	115,106
ADAM OPEL AG	P5	915 120	126,775	130,695	– 3,920	– 3,920	1 387,20	126,785
PAGANI AUTOMOBILI SPA	DMD	1	349,000				1 487,00	349,000
PERODUA MANUFACTURING SDN BHD	DMD	2	137,000				1 010,00	137,000
PGO AUTOMOBILES	DMD	19	174,158				1 007,16	174,158
RADICAL MOTOSPORT LTD	DMD	4	314,500				1 073,50	314,500
RENAULT SAS	P10	984 980	105,304	125,023	– 19,719	– 19,719	1 263,09	106,191
RENAULT TRUCKS	DMD	22	183,000				2 209,68	183,000
ROLLS-ROYCE MOTOR CARS LTD	P1	553	331,461	181,335	150,126	150,076	2 495,30	331,461
SECMA SAS	DMD	35	132,600				658,00	132,600
SSANGYONG MOTOR COMPANY	D	13 225	165,625	180,000	– 14,375	– 14,375	1 704,98	165,625

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
SUZUKI MOTOR CORPORATION	P11/ND	12 654	164,370	123,114	41,256	41,256	1 161,70	164,370
SUZUKI MOTOR THAILAND CO LTD	P11/ND	25 442	96,326	123,114	– 26,788	– 26,788	882,30	96,326
TATA MOTORS LIMITED	P12/ND	315	185,238	178,025	7,213	7,213	2 068,79	185,238
TAZZARI GL SPA		2	0,000	99,838	– 99,838	– 99,838	712,00	0,000
TESLA MOTORS LTD		9 284	0,000	167,440	– 167,440	– 167,440	2 191,26	0,000
TOYOTA MOTOR EUROPE NV SA	P13	585 317	108,264	127,386	– 19,122	– 19,257	1 314,81	108,309
VOLVO CAR CORPORATION		266 318	120,670	145,148	– 24,478	– 24,478	1 703,46	121,828
WESTFIELD SPORTS CARS	DMD	2	177,500				715,00	177,500
WIESMANN GmbH	DMD	5	281,800				1 423,00	281,800

Tabelle 2

Gemäß Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 bestätigte oder angepasste Werte der Leistungen von Emissionsgemeinschaften

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaft	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
BMW GROUP	P1	898 860	125,921	139,128	– 13,207	– 13,368	1 571,73	126,589
DAIMLER AG	P2	804 124	124,48	138,650	– 14,170	– 14,424	1 561,27	125,023
FCA ITALY SPA	P3	822 066	121,436	123,857	– 2,421	– 2,439	1 237,57	121,437
FORD-WERKE GmbH	P4	1 015 279	118,133	128,158	– 10,025	– 10,034	1 331,69	118,135
GENERAL MOTORS	P5	917 897	127,008	130,722	– 3,714	– 3,714	1 387,8	127,018
HONDA MOTOR EUROPE LTD	P6	125 505	131,344	132,359	– 1,015	– 1,015	1 423,63	131,344
HYUNDAI	P7	457 710	127,297	128,237	– 0,940	– 0,940	1 333,42	127,312

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaft	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
KIA	P8	380 039	127,201	129,496	– 2,295	– 2,295	1 360,97	128,023
MITSUBISHI MOTORS	P9	123 235	103,033	134,727	– 31,694	– 31,701	1 475,44	109,988
RENAULT	P10	1 364 373	110,163	124,277	– 14,114	– 14,114	1 246,78	110,833
SUZUKI POOL	P11/ND	168 906	119,428	129,426	– 9,998	– 9,999	1 111,9	119,428
TATA MOTORS LTD, JAGUAR CARS LTD, LAND ROVER	P12/ND	173 046	164,067	178,025	– 13,958	– 13,958	1 996,67	164,067
TOYOTA-DAHAITSU GROUP	P13	585 317	108,264	127,386	– 19,122	– 19,257	1 314,81	108,309

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Spalte A:

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der bei der Zulassungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats eingetragene Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„D“: Gewährung einer Ausnahme für einen Hersteller kleiner Stückzahlen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2015;

„ND“: Gewährung einer Ausnahme für einen Nischenhersteller gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2015;

„DMD“: De-minimis-Ausnahme, d. h. ein Hersteller, auf den zusammen mit allen mit ihm verbundenen Unternehmen im Jahr 2015 weniger als 1 000 Neuzulassungen entfielen, braucht gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 keine Zielvorgabe für spezifische Emissionen einzuhalten.

„P“: Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 gebildeten (und in Tabelle 2 aufgeführten) Emissionsgemeinschaft, und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2015 gültig.

Spalte C:

„Zahl der Zulassungen“: die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr in den Mitgliedstaaten zugelassenen neuen Personenkraftwagen, ohne Zulassungen, die Aufzeichnungen betreffen, bei denen die Werte für die Masse und/oder die CO₂-Emissionen fehlen oder die der Hersteller nicht identifizieren kann. Darüber hinaus sind Änderungen der Zahl der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Zulassungen nicht möglich.

Spalte D:

„Durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen (100 %)“: die auf Basis von 100 % der dem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Fehler berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen. Die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen umfassen Emissionssenkungen die sich aus den Bestimmungen über Begünstigungen (Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009), über die Verwendung von E85 (Artikel 6 der Verordnung) oder über Ökoinnovationen (Artikel 12 der Verordnung) ergeben.

Spalte E:

„Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen“: das auf Basis der durchschnittlichen Masse aller einem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge und nach der Formel gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 berechnete Emissionsziel.

Spalte F:

„Abstand zum vorgegebenen Ziel“: die Differenz zwischen den in Spalte D angegebenen durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der in Spalte E angegebenen Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen. Ist der Wert in Spalte F positiv, so bedeutet dies, dass die durchschnittlichen spezifischen Emissionen über dem Zielwert liegen.

Spalte G:

„Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel“: Unterscheiden sich die Angaben in dieser Spalte von den Angaben in Spalte F, so wurden die Werte in Spalte F um eine Fehlermarge angepasst. Die Fehlermarge gilt nur, wenn der Hersteller der Kommission Einträge mit dem Fehlercode B (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission ⁽¹⁾) mitgeteilt hat. Die Fehlermarge wird nach folgender Formel berechnet:

Fehler = Absolutwert von $[(AC1 - TG1) - (AC2 - TG2)]$

AC1 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte D);

TG1 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte E);

AC2 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge;

TG2 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge.

Spalte I:

„Durchschnittliche CO₂-Emissionen (100 %)“: die auf Basis von 100 % der dem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Fehler berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen, allerdings ohne Berücksichtigung von Emissionssenkungen die sich aus den Bestimmungen über Begünstigungen (Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009), über die Verwendung von E85 (Artikel 6 der Verordnung) und über Ökoinnovationen (Artikel 12 der Verordnung) ergeben.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission vom 10. November 2010 über die Erfassung und Meldung von Daten über die Zulassung neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2320 DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 2016**

zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2015 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 8583)

(Nur der deutsche, der englische, der estnische, der französische, der italienische, der niederländische, der portugiesische, der schwedische und der spanische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 muss die Kommission jedes Jahr für jeden Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen in der Europäischen Union die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen berechnen. Auf der Grundlage dieser Berechnung stellt die Kommission fest, ob die Hersteller und Emissionsgemeinschaften ihre Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen beachtet haben.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 werden die durchschnittlichen spezifischen Emissionen der Hersteller für das Jahr 2015 gemäß Absatz 3 dieses Artikels berechnet, wobei 75 % der in dem Jahr neu zugelassenen Fahrzeuge der Hersteller berücksichtigt werden.
- (3) Die genauen Daten, die für die Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen heranzuziehen sind, beruhen auf den in den Mitgliedstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeugen. Erfolgt die Typgenehmigung von leichten Nutzfahrzeugen in einem Mehrstufenverfahren, so ist der Hersteller des Basisfahrzeugs für die CO₂-Emissionen des vervollständigten Fahrzeugs verantwortlich.
- (4) Alle Mitgliedstaaten übermittelten der Kommission die Werte für 2015 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011. Stellte die Kommission bei der Überprüfung der Daten fest, dass bestimmte Daten fehlten oder offensichtlich falsch waren, so setzte sie sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Verbindung und nahm vorbehaltlich der Zustimmung dieser Mitgliedstaaten eine entsprechende Anpassung oder Vervollständigung der Daten vor. Konnte mit einem Mitgliedstaat keine Einigung erzielt werden, wurden die vorläufigen Daten dieses Mitgliedstaats nicht angepasst.
- (5) Am 17. Mai 2016 veröffentlichte die Kommission die vorläufigen Daten und teilte 60 Herstellern die vorläufige Berechnung ihrer durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2015 und ihrer Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen mit. Die Hersteller wurden gebeten, die Daten zu überprüfen und der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung etwaige Fehler zu melden. 21 Hersteller teilten Fehler mit.
- (6) Im Fall der übrigen 39 Hersteller, die keine Fehler in den Datensätzen mitgeteilt oder nicht geantwortet haben, sollten die vorläufigen Daten und die vorläufigen Berechnungen der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen bestätigt werden.
- (7) Die Kommission hat die von den Herstellern mitgeteilten Fehler und die Gründe für ihre Berichtigung überprüft und den Datensatz bestätigt oder angepasst.
- (8) Im Fall von Aufzeichnungen ohne entsprechende Fahrzeug-Identifizierungsnummern, bei denen Identifikationsparameter wie Typ, Variante, Version oder Typgenehmigungsnummer fehlten oder falsch waren, sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass die Hersteller diese Aufzeichnungen nicht überprüfen oder berichtigen können. Daher sollte für diese Aufzeichnungen eine Fehlermarge für die CO₂-Emissionen und die Masse gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

- (9) Die Fehlermarge sollte berechnet werden als die Differenz zwischen dem Abstand zum vorgegebenen Ziel für die spezifischen Emissionen (ausgedrückt als die durchschnittlichen Emissionen abzüglich der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen), wobei die Zulassungen, die von den Herstellern nicht überprüft werden können, in die Berechnung einmal einbezogen und einmal nicht einbezogen werden. Ungeachtet dessen, ob diese Differenz positiv oder negativ ist, sollte die Fehlermarge den Abstand zur Zielvorgabe für den Hersteller stets verringern.
- (10) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 sollte gelten, dass ein Hersteller die Zielvorgabe für seine spezifischen Emissionen gemäß Artikel 4 der Verordnung erfüllt, wenn die in diesem Beschluss angegebenen durchschnittlichen Emissionen geringer sind als der Zielwert der spezifischen Emissionen (ausgedrückt als negativer Abstand zum Zielwert). Übersteigen die durchschnittlichen Emissionen die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen, so ist eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung zu erheben, sofern der betreffende Hersteller nicht von dieser Zielvorgabe ausgenommen ist oder einer Emissionsgemeinschaft angehört, die die Zielvorgabe für ihre spezifischen Emissionen erfüllt.
- (11) Am 3. November 2015 gab der Volkswagen-Konzern eine Erklärung ab, nach der bei der Ermittlung der CO₂-Werte im Rahmen der Typgenehmigung einiger Fahrzeuge Unregelmäßigkeiten festgestellt worden waren. Auch wenn dieser Fall eingehend untersucht wurde, ist die Kommission dennoch der Meinung, dass weiterer Klärungsbedarf seitens der Volkswagen-Emissionsgemeinschaft als Ganze besteht und dass die zuständigen nationalen Typgenehmigungsbehörden bestätigen müssen, dass keine derartigen Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. Infolgedessen können die Werte für die Volkswagen-Emissionsgemeinschaft und ihre Mitglieder (Audi AG, Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Quattro GmbH, Seat S.A., Skoda Auto A.S. und Volkswagen AG) nicht bestätigt oder geändert werden.
- (12) Die Kommission behält sich das Recht vor, die mit diesem Beschluss bestätigte oder geänderte Leistung eines Herstellers zu korrigieren, wenn die zuständigen nationalen Behörden bestätigen, dass Unregelmäßigkeiten bei den CO₂-Emissionswerten aufgetreten sind, anhand deren ermittelt wurde, ob der Hersteller die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen einhält.
- (13) Die vorläufige Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der im Jahr 2015 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, die Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und die Differenz zwischen diesen beiden Werten sollten entsprechend bestätigt oder angepasst werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Werte für die Leistungen der Hersteller, wie sie gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 für jeden Hersteller leichter Nutzfahrzeuge und für jede Emissionsgemeinschaft von Herstellern leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2015 bestätigt oder geändert wurden, sind im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die folgenden einzelnen Hersteller oder in Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 gebildeten Emissionsgemeinschaften gerichtet:

1. Alfa Romeo S.P.A.
C.so Giovanni Agnelli 200
10135 Turin
Italien
2. Automobiles Citroen
Route de Gizy
78943 Vélizy-Villacoublay
Cedex Frankreich
3. Automobiles Peugeot
Route de Gizy
78943 Vélizy-Villacoublay
Cedex Frankreich

4. AVTOVAZ JSC

in der EU vertreten durch:

LADA France S.A.S.
13, Route Nationale 10
78310 Coignieres
Frankreich

5. BLUECAR SAS

31-32 quai de Dion Bouton
92800 Puteaux
Frankreich

6. Bayerische Motoren Werke AG

Petuelring 130
80788 München
Deutschland

7. BMW M GmbH

Petuelring 130
80788 München
Deutschland

8. FCA US LLC

in der EU vertreten durch:

Fiat Chrysler Automobiles
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien

9. CNG-Technik GmbH

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

10. COMARTH ENGINEERING S.L.

Carril Alejandro 79
30570 Beniajan — Murcia
Spanien

11. Automobile Dacia S.A.

Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich

12. Daimler AG

Mercedesstr 137/1 Zimmer 229

HPC F403

70327 Stuttgart

Deutschland

13. DFSK MOTOR CO., LTD.

in der EU vertreten durch:

Giotti Victoria Srl

Sr.l. Via Pissana 11/a 50021

Barberino Val d'Elsa (Florenz)

Italien

14. Esagono Energia S.r.l.

Via Puecher 9

20060 Pozzuolo Martesana (MI)

Italien

15. FCA Italy S.p.A.

Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N

Corso Settembrini 40

10135 Turin

Italien

16. Ford Motor Company of Australia Ltd.

in der EU vertreten durch:

Ford Werke GmbH

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479

Henry-Ford-Straße 1

50735 Köln

Deutschland

17. Ford Motor Company

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479

Henry-Ford-Straße 1

50735 Köln

Deutschland

18. Ford Werke GmbH

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479

Henry-Ford-Straße 1

50735 Köln

Deutschland

19. Fuji Heavy Industries Ltd.

in der EU vertreten durch:

Subaru Europe NV/SA

Leuvensesteenweg 555 B/8

1930 Zaventem

Belgien

20. Mitsubishi Fuso Truck & Bus Corporation

in der EU vertreten durch:

Daimler AG

Mercedesstr 137/1 Zimmer 229

HPC F403

70327 Stuttgart

Deutschland

21. Mitsubishi Fuso Truck Europe SA

in der EU vertreten durch:

Daimler AG

Mercedesstr 137/1 Zimmer 229

HPC F403

70327 Stuttgart

Deutschland

22. LLC Automobile Plant Gaz

Poe 2

Lähte Tartumaa

60502

Estland

23. General Motors Company

Adam Opel AG

Bahnhofplatz 1 IPC 39-12

65423 Rüsselsheim

Deutschland

24. GAC Gonow Auto Co., Ltd.

in der EU vertreten durch:

AUTORIMESSA MONTE MARIO SRL

Via della Muratella, 797

00054 Maccarese (RM)

Italien

25. Great Wall Motor Company Ltd.

in der EU vertreten durch:

Great Wall Motor Europe Technical Center GmbH
Otto-Hahn-Str. 5
63128 Dietzenbach
Deutschland

26. Honda Motor Co., Ltd.

in der EU vertreten durch:

Aalst Office
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien

27. Honda of the UK Manufacturing Ltd.

Aalst Office
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
Belgien

28. Hyundai Motor Company

in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

29. Hyundai Assan Otomotiv Sanayi Ve Ticaret A.S.

in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

30. Hyundai Motor Manufacturing Czech S.r.o.

Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland

31. Isuzu Motors Limited

in der EU vertreten durch:

Isuzu Motors Europe NV
Bist 12
2630 Aartselaar
Belgien

32. IVECO S.p.A.
Via Puglia 35
10156 Turin
Italien
33. Jaguar Land Rover Limited
Abbey Road
Whitley
Coventry
CV3 4LF
Vereinigtes Königreich
34. KIA Motors Corporation
in der EU vertreten durch:
Kia Motors Europe GmbH
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
35. KIA Motors Slovakia S.r.o.
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
36. LADA Automobile GmbH
Erlengrund 7-11
21614 Buxtehude
Deutschland
37. Magyar Suzuki Corporation Ltd.
Legal Department Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland
38. Mahindra & Mahindra Ltd.
in der EU vertreten durch:
Mahindra Europe S.r.l.
Via Cancelliera 35
00040 Ariccia (Roma)
Italien
39. Mazda Motor Corporation
in der EU vertreten durch:
Mazda Motor Europe GmbH
European R&D Centre
Hiroshimastr. 1
61440 Oberursel/Ts.
Deutschland

40. M.F.T.B.C.

in der EU vertreten durch:

Daimler AG
Mercedesstr 137/1 Zimmer 229
HPC F403
70327 Stuttgart
Deutschland

41. Mitsubishi Motors Corporation MMC

in der EU vertreten durch:

Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SG Born
Niederlande

42. Mitsubishi Motors Thailand Co., Ltd. MMTh

in der EU vertreten durch:

Mitsubishi Motors Europe BV MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SG Born
Niederlande

43. Nissan International SA

in der EU vertreten durch:

Renault Nissan Representation Office
Av des Arts/Kunstlaan 40
1040 Bruxelles/Brussel
Belgien

44. Adam Opel AG

Bahnhofplatz 1IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

45. Piaggio & C S.p.A.

Viale Rinaldo Piaggio 25
56025 Pontedera (PI)
Italien

46. Renault S.A.S.

Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich

-
47. Renault Trucks
99 Route de Lyon TER L10 0 01
69802 Saint-Priest Cedex
Frankreich
48. SAIC MAXUS Automotive Co. Ltd. (SAIC Motor Commercial Vehicle Co. Ltd.)
in der EU vertreten durch:
SAIC Luc, S.a.r.l.
President Building
37A avenue J. F. Kennedy
1855 Luxembourg
Luxemburg
49. SsangYong Motor Company
in der EU vertreten durch:
SsangYong Motor Europe Office
Herriotstraße 1
60528 Frankfurt/Main
Deutschland
50. StreetScooter GmbH
Jülicher Straße 191
52070 Aachen
Deutschland
51. Suzuki Motor Corporation
in der EU vertreten durch:
Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland
52. Tata Motors Limited
in der EU vertreten durch:
Tata Motors European Technical Centre Plc.
International Automotive Research Centre
University of Warwick
Coventry
CV4 7AL
Vereinigtes Königreich
53. Toyota Motor Europe NV/SA
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
Belgien

-
54. Toyota Caetano Portugal S.A.
Avenida Vasco da Gama 1410
4431-956 Vila Nova de Gaia
Portugal
55. Volvo Car Corporation
VAK Gebäude Assar Gabrielssons väg
SE-405 31 Göteborg
Schweden
56. Emissionsgemeinschaft für: Daimler AG
Mercedesstr 137/1
Zimmer 229
70546 Stuttgart
Deutschland
57. Emissionsgemeinschaft für: FCA Italy S.p.A.
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien
58. Emissionsgemeinschaft für: Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
59. Emissionsgemeinschaft für: General Motors
Bahnhofsplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland
60. Emissionsgemeinschaft für: Kia
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
61. Emissionsgemeinschaft für: Mitsubishi Motors
Mitsubishi Avenue 21
6121 SG Born
Niederlande

62. Emissionsgemeinschaft Pool Renault
1 Avenue du Golf
78288
Guyancourt Cedex
Frankreich

Brüssel, den 16. Dezember 2016

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Tabelle 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 bestätigte oder geänderte Werte der Leistungen der Hersteller

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (75 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
ALFA ROMEO SPA		9	111,833	147,482	– 35,649	– 35,649	1 410,11	128,000
AUTOMOBILES CITROEN		145 739	133,123	164,595	– 31,472	– 31,472	1 594,12	149,771
AUTOMOBILES PEUGEOT		147 199	133,424	165,947	– 32,523	– 32,523	1 608,66	151,046
AVTOVAZ JSC	P7	23	209,471	136,757	72,714	72,714	1 294,78	211,957
BLUECAR SAS		236	0,000	137,697	– 137,697	– 137,697	1 304,89	0,000
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG		537	125,376	173,786	– 48,410	– 48,410	1 692,95	135,836
BMW M GmbH		348	133,253	185,755	– 52,502	– 52,502	1 821,64	140,974
FCA US LLC	P2	943	197,222	207,485	– 10,263	– 10,276	2 055,30	210,082
CNG-TECHNIK GmbH	P3	659	118,526	155,176	– 36,650	– 36,650	1 492,84	121,299
COMARTH ENGINEERING SL		3	0,000	92,509	– 92,509	– 92,509	819,00	0,000
AUTOMOBILE DACIA SA	P7	23 348	120,846	135,495	– 14,649	– 14,655	1 281,22	132,506
DAIMLER AG	P1	132 571	177,569	211,675	– 34,106	– 34,216	2 100,36	189,404
DFSK MOTOR CO LTD	DMD	287	162,572				1 150,46	168,010
ESAGONO ENERGIA SRL		14	0,000	133,987	– 133,987	– 133,987	1 265,00	0,000
FCA ITALY SPA	P2	130 731	145,481	173,839	– 28,358	– 28,371	1 693,52	157,915
FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA LIMITED	P3	23 786	224,791	221,618	3,173	3,173	2 207,27	235,541
FORD MOTOR COMPANY	P3	48	186,639	215,917	– 29,278	– 29,676	2 145,97	205,583
FORD-WERKE GmbH	P3	199 794	157,473	191,136	– 33,663	– 33,664	1 879,51	170,806
FUJI HEAVY INDUSTRIES LTD		62	152,783	169,848	– 17,065	– 17,065	1 650,60	157,065

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissions- gemein- schaften und Ausnah- men	Zahl der Zulassungen	Durch- schnittliche spezifische CO ₂ -Emis- sionen (75 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorge- gebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorge- gebenen Ziel	Durch- schnittliche Masse	Durch- schnittliche CO ₂ -Emis- sionen (100 %)
mitsubishi fuso truck & bus corporation	P1	500	235,821	265,154	– 29,333	– 29,494	2 675,40	238,206
mitsubishi fuso truck europe sa	P1	3	235,000	276,432	– 41,432	– 41,432	2 796,67	237,667
llc automobile plant gaz	DMD	13	285,000				2 218,08	285,000
general motors company	P4	10	280,000	256,933	23,067	23,067	2 587,00	302,100
gonow auto co ltd	D	65	157,333	175,000	– 17,667	– 17,667	1 194,15	177,246
great wall motor company limited	DMD	217	197,179				1 851,72	204,065
honda motor co ltd		4	145,333	161,376	– 16,043	– 16,043	1 559,50	153,750
honda of the uk manufacturing ltd		97	120,722	166,185	– 45,463	– 45,463	1 611,22	133,588
hyundai motor company		1 375	189,669	211,403	– 21,734	– 21,734	2 097,43	198,119
hyundai assan otomotiv sanayi ve		118	109,693	111,275	– 1,582	– 1,582	1 020,78	110,788
hyundai motor manufacturing czech sro		232	119,494	160,712	– 41,218	– 41,218	1 552,37	140,629
isuzu motors limited		12 765	194,373	209,025	– 14,652	– 14,652	2 071,86	201,294
iveco spa		31 685	211,664	229,635	– 17,971	– 17,971	2 293,47	219,356
jaguar land rover limited	D	18 460	258,906	276,930	– 18,024	– 18,024	2 044,31	267,932
kia motors corporation	P5	460	110,509	141,711	– 31,202	– 31,202	1 348,05	121,196
kia motors slovakia sro	P5	327	117,331	151,588	– 34,257	– 34,257	1 454,26	126,994
lada automobile gmbh	DMD	55	216,000				1 232,45	216,164
magyar suzuki corporation ltd		72	116,370	133,814	– 17,444	– 17,444	1 263,14	119,833

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissions- gemein- schaften und Ausnah- men	Zahl der Zulassungen	Durch- schnittliche spezifische CO ₂ -Emis- sionen (75 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorge- gebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorge- gebenen Ziel	Durch- schnittliche Masse	Durch- schnittliche CO ₂ -Emis- sionen (100 %)
MAHINDRA & MAHINDRA LTD	DMD	215	204,311				2 016,34	208,544
MAZDA MOTOR CORPORATION	DMD	323	149,533				1 797,72	167,241
MFTBC	P1	33	236,000	264,418	– 28,418	– 28,418	2 667,48	239,364
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION MMC	P6/D	940	162,221	210,000	– 47,779	– 47,779	1 915,75	179,735
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD MMTH	P6/D	15 226	189,604	210,000	– 20,396	– 20,396	1 948,99	194,682
NISSAN INTERNATIONAL SA		38 535	127,710	187,288	– 59,578	– 59,578	1 838,13	176,384
ADAM OPEL AG	P4	91 895	149,226	178,934	– 29,708	– 29,708	1 748,30	160,767
PIAGGIO & C SPA	D	2 621	117,812	155,000	– 37,188	– 37,188	1 099,63	146,263
RENAULT SAS	P7	214 368	121,899	171,206	– 49,307	– 49,307	1 665,20	148,006
RENAULT TRUCKS		7 334	198,444	226,246	– 27,802	– 27,802	2 257,03	210,868
SAIC MOTOR COMMERCIAL VEHICLE CO LTD	DMD	63	250,000				2 181,90	250,000
SSANGYONG MOTOR COMPANY	D	711	196,533	210,000	– 13,467	– 13,467	2 055,36	199,992
STREETSCOOTER GmbH		237	0,000	147,216	– 147,216	– 147,216	1 407,25	0,000
SUZUKI MOTOR CORPORATION	DMD	337	136,849				1 201,79	143,650
TATA MOTORS LIMITED		53	196,000	202,176	– 6,176	– 6,176	1 998,21	196,000
TOYOTA MOTOR EUROPE NV SA		32 764	178,014	193,955	– 15,941	– 16,108	1 909,82	188,484
TOYOTA CAETANO PORTUGAL SA	DMD	42	245,839				1 870,16	250,762
VOLVO CAR CORPORATION		751	116,297	169,633	– 53,336	– 53,336	1 648,29	127,759

Tabelle 2

Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 bestätigte oder geänderte Werte der Leistungen von Emissionsgemeinschaften

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaft	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (75 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
DAIMLER AG	P1	133 107	177,711	211,891	– 34,180	– 34,291	2 102,68	189,600
FCA ITALY SPA	P2	131 674	145,707	174,080	– 28,373	– 28,385	1 696,11	158,288
FORD-WERKE GmbH	P3	224 287	161,830	194,269	– 32,439	– 32,440	1 913,19	177,533
GENERAL MOTORS	P4	91 906	149,228	178,942	– 29,714	– 29,714	1 748,39	160,782
KIA	P5	787	113,330	145,815	– 32,485	– 32,485	1 392,18	123,605
MITSUBISHI MOTORS	P6/D	16 167	187,871	210,000	– 22,129	– 22,129	1 947,06	193,813
POOL RENAULT	P7	237 739	121,542	167,696	– 46,154	– 46,158	1 627,46	146,490

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Spalte A:

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der bei der Zulassungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats eingetragene Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„D“: Gewährung einer Ausnahme für einen Hersteller kleiner Stückzahlen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2015;

„DMD“: De-minimis-Ausnahme, d. h. ein Hersteller, auf den zusammen mit allen mit ihm verbundenen Unternehmen im Jahr 2015 weniger als 1 000 Neuzulassungen entfielen, braucht gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 keine Zielvorgabe für spezifische Emissionen einzuhalten;

„P“: Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 gebildeten (und in Tabelle 2 aufgeführten) Emissionsgemeinschaft, und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2015 gültig.

Spalte C:

„Zahl der Zulassungen“: die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr in den Mitgliedstaaten zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, ohne Zulassungen, die Aufzeichnungen betreffen, bei denen die Werte sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen fehlen oder die der Hersteller nicht identifizieren kann. Darüber hinaus sind Änderungen der Zahl der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Zulassungen nicht möglich.

Spalte D:

„Durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen (75 %)“: die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 auf Basis der 75 % emissionsärmsten Fahrzeuge in der Herstellerflotte berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Fehler berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen. Die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen umfassen Emissionsenkungen, die sich aus den Bestimmungen über Begünstigungen (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011), über die Verwendung von E85 (Artikel 6 der Verordnung) oder über Ökoinnovationen (Artikel 12 der Verordnung) ergeben.

Spalte E:

„Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen“: das auf Basis der durchschnittlichen Masse aller einem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge und nach der Formel gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 berechnete Emissionsziel.

Spalte F:

„Abstand zum vorgegebenen Ziel“: die Differenz zwischen den in Spalte D angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der in Spalte E angegebenen Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen. Ist der Wert in Spalte F positiv, so bedeutet dies, dass die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen über dem Zielwert liegen.

Spalte G:

„Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel“: Unterscheiden sich die Angaben in dieser Spalte von den Angaben in Spalte F, so wurden die Werte in Spalte F um eine Fehlermarge angepasst. Die Fehlermarge wird nach folgender Formel berechnet:

Fehler = Absolutwert von $[(AC1 - TG1) - (AC2 - TG2)]$

AC1 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte D);

TG1 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte E);

AC2 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge;

TG2 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge.

Spalte I:

„Durchschnittliche CO₂-Emissionen (100 %)“: die auf Basis von 100 % der dem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Fehler berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen, allerdings ohne Berücksichtigung von Emissionssenkungen die sich aus den Bestimmungen über Begünstigungen (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011), über die Verwendung von E85 (Artikel 6 der Verordnung) und über Ökoinnovationen (Artikel 12 der Verordnung) ergeben.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2321 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2016
über das Muster der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates über das Recycling von Schiffen ausgestellten Recyclingfähigkeitsbescheinigung
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 enthält Vorschriften für Schiffseigner, Verwaltungen und anerkannte Organisationen in Bezug auf die Ausstellung von Recyclingfähigkeitsbescheinigungen, deren Bestätigung durch einen Sichtvermerk sowie ihre Mitführung an Bord.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 müssen zu recycelnde Schiffe ein Recyclingfähigkeitsbescheinigung mitführen.
- (3) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ist vor dem Recycling eines Schiffs für das jeweilige Schiff ein Schiffsrecyclingplan aufzustellen. In dem Schiffsrecyclingplan müssen alle schiffsrelevanten Erwägungen behandelt werden, die nicht im Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung erfasst sind oder die besondere Verfahren erfordern.
- (4) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 müssen Schiffe Besichtigungen durch Bedienstete der Verwaltungen oder der von diesen ermächtigten anerkannten Organisationen unterzogen werden. Diese Besichtigungen dienen der Bestätigung, dass die Gefahrstoffinventare den Anforderungen der Verordnung entsprechen.
- (5) Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 stellt die Verwaltung oder eine von ihr ermächtigte anerkannte Organisation nach erfolgreichem Abschluss der Schlussbesichtigung eine Recyclingfähigkeitsbescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss um das Gefahrstoffinventar und den Schiffsrecyclingplan ergänzt werden. Das Muster der Recyclingfähigkeitsbescheinigung muss mit Anhang 4 des am 15. Mai 2009 in Hongkong angenommenen internationalen Übereinkommens über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen (im Folgenden das „Hongkonger Übereinkommen“) im Einklang stehen.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 eingesetzten Ausschusses für die Verordnung über das Recycling von Schiffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ausgestellten und gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung mit Sichtvermerk versehenen Recyclingfähigkeitsbescheinigungen entsprechen dem im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Muster.

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

RECYCLINGFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen

(Hinweis: Diese Bescheinigung wird um das Gefahrstoffinventar und den Schiffsrecyclingplan ergänzt.)

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 unter der Zuständigkeit der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch.....
(vollständige Bezeichnung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 bevollmächtigten Person oder Organisation)

Angaben zum Schiff

Name des Schiffes	
Unterscheidungssignal	
Registerhafen	
Bruttoreaumzahl	
IMO-Nummer	
Name und Anschrift des Schiffseigners	
IMO-Identifikationsnummer des eingetragenen Schiffseigners	
IMO-Identifikationsnummer für Unternehmen	
Baudatum	

Angaben zur/zur den Abwrackeinrichtung(en)

Name der Abwrackeinrichtung	
Individuelle Kennnummer der Abwrackeinrichtung ⁽¹⁾	
Vollständige Anschrift	
Aufnahme der Abwrackeinrichtung in die europäische Liste befristet bis	

⁽¹⁾ Kennnummer entsprechend der Angabe in der europäischen Liste.

Angaben zum Gefahrstoffinventar

Kennnummer/Prüfnummer des Gefahrstoffinventars:

Hinweis: Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ist das Gefahrstoffinventar der Recyclingfähigkeitsbescheinigung beizuheften. Das Gefahrstoffinventar ist in dem Standardformat in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zu erstellen. Diese werden gegebenenfalls durch Leitlinien ergänzt, die bestimmte Aspekte der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 betreffen, z. B. Stoffe, die in der Verordnung, nicht jedoch im Hongkonger Übereinkommen aufgeführt sind.

Angaben zum Schiffsrecyclingplan

Kennnummer/Prüfnummer des Schiffsrecyclingplans:

Hinweis: Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ist der Schiffsrecyclingplan der Recyclingfähigkeitsbescheinigung beizuheften.

BESCHEINIGUNG:

1. Das Schiff wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 besichtigt.
2. Das Schiff führt ein gültiges Gefahrstoffinventar gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 mit.
3. Der Schiffsrecyclingplan wurde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 erstellt.
4. Die Abwrackeinrichtung(en), in der/denen dieses Schiff abgewrackt werden soll, steht auf der europäischen Liste gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013.

Diese Bescheinigung ist gültig bis: (TT/MM/JJJJ)
(Datum)

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung)

(TT/MM/JJJJ)
(Datum der Ausstellung) (Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten,
der die Bescheinigung ausstellt)

(Amtssiegel bzw. Amtsstempel)

**BESTÄTIGUNG DURCH SICHTVERMERK DER VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEITSDAUER DER BESCHEINIGUNG UM EINE
ZUSATZFRIST BIS ZUM ERREICHEN DES HAFENS DER ABWRACKEINRICHTUNG BEI ANWENDUNG VON ARTIKEL 10
ABSATZ 5 (*)**

Diese Bescheinigung wird gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen als gültig anerkannt für eine einzelne direkte Reise

vom Hafen:

zum Hafen:

gezeichnet:

(Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

(Amtssiegel bzw. Amtsstempel)

(*) Ein Kopie dieser Bestätigung ist der Bescheinigung beizufügen, wenn die Verwaltung dies für erforderlich hält.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2322 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016****über das Muster der Erklärung über den Abschluss des Schiffsrecyclings gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 enthält Vorschriften für Schiffsrecyclingunternehmen, Abwrackeinrichtungen und Betreiber von Abwrackeinrichtungen in Bezug auf das Recycling von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Union fahren.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 muss der Betreiber einer Abwrackeinrichtung innerhalb von 14 Tagen ab dem vollständigen oder teilweisen Recycling gemäß dem Schiffsrecyclingplan der Verwaltung, die die Recyclingfähigkeitsbescheinigung für das Schiff ausgestellt hat, eine Abschlusserklärung übermitteln. Das Muster der Abschlusserklärung muss mit Anhang 7 des am 15. Mai 2009 in Hongkong angenommenen internationalen Übereinkommens über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen (im Folgenden das „Hongkonger Übereinkommen“) im Einklang stehen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 bezeichnet der Ausdruck „Schiffsrecycling“ den Vorgang des vollständigen oder teilweisen Demontierens eines Schiffes. Im Falle eines teilweisen Demontierens ist daher eine Erklärung über den Abschluss des Schiffsrecyclings erforderlich. Das Muster der Abschlusserklärung bezieht sich auf eine einzige Abwrackeinrichtung. Erfolgt das Demontieren ein und desselben Schiffes in mehreren Einrichtungen, so ist für jede an dem Prozess beteiligte Einrichtung eine gesonderte Abschlusserklärung erforderlich.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 eingesetzten Ausschusses für die Verordnung über das Recycling von Schiffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erklärung über den Abschluss des Schiffsrecyclings gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 entspricht dem im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Muster.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.

ANHANG

ERKLÄRUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DES SCHIFFSRECYCLINGS
gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen

Dieses Dokument ist eine Erklärung über den Abschluss des Recyclings von

.....
(Name des Schiffes zum Zeitpunkt seiner Übernahme durch die Abwrackeinrichtung/am Ort der Entregistrierung)

Angaben zu dem zum Abwracken angelieferten Schiff

Kennziffern oder -buchstaben	
Registerhafen	
Bruttoreaumzahl	
IMO-Nummer	
Name und Anschrift des Schiffseigners	
IMO-Kennnummer des registrierten Schiffseigners	
IMO-Kennnummer der Reederei	
Baujahr	

BESTÄTIGUNG:

Das Schiff wurde nach Maßgabe des Schiffsrecyclingplans und der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 abgewrackt von

.....
(Name und Standort der zugelassenen Abwrackeinrichtung)

und der Abwrackprozess gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 war abgeschlossen am

(TT/MM/JJJJ)
(Abschlussdatum)

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung der Abschlusserklärung)

am (TT/MM/JJJJ)
(Ausstellungsdatum).

(Unterschrift des Betreibers der Abwrackeinrichtung oder seines Bevollmächtigten)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2323 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016****zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Aufstellung einer europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen, die in der Union ansässig sind und von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung notifiziert wurden, und von Abwrackeinrichtungen, die in einem Drittland ansässig sind und deren Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 15 derselben Verordnung auf der Grundlage einer Bewertung der beigebrachten oder eingeholten Informationen und Belege erfolgt.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben insgesamt 18 in der Union ansässige Abwrackeinrichtungen notifiziert, die die relevanten Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 erfüllen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung sollten diese Einrichtungen in die europäische Liste von Abwrackeinrichtungen aufgenommen werden.
- (3) Für Abwrackeinrichtungen, die in einem Drittland ansässig sind und für die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 bei der Kommission die Aufnahme in die europäische Liste beantragt wurde, ist die Bewertung der beigebrachten oder eingeholten einschlägigen Informationen und Belege noch im Gang. Die Kommission muss Durchführungsrechtsakte für die nicht in der Union ansässigen Abwrackeinrichtungen erlassen, sobald die Bewertung abgeschlossen ist.
- (4) Die in die europäische Liste aufzunehmenden Angaben sind in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 aufgeführt. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sollte die europäische Liste entsprechend dieser Bestimmung gegliedert sein. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung enthält die europäische Liste auch die Angabe des Zeitpunkts des Ablaufs der Aufnahme der Abwrackeinrichtung.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 eingesetzten Ausschusses für die Verordnung über das Recycling von Schiffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die europäische Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

EUROPÄISCHE LISTE VON ABWRACKEINRICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 16 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1257/2013

In einem Mitgliedstaat der Union ansässige Abwrackeinrichtungen

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
BELGIEN						
NV Galloo Recycling Gent Scheepzatestraat 9 9000 Gent BELGIEN Tel. +32 92512521 E-Mail: peter.wyntin@galloo.com	Längsseits (Wasserliegeplatz), Rampe	Alle Arten von Schiffen nach der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 265 Meter Breite: 36 Meter Tiefgang: 12,5 Meter		Stillschweigende Zulassung mit maximaler Überprüfungsfrist von 30 Tagen	34 000 ⁽⁴⁾	31. März 2020
DÄNEMARK						
Fornæs ApS Rolshøjvej 12-16 8500 Grenå DÄNEMARK www.fornaes.dk	Demontage am Kai und anschließende Verschrottung auf undurchlässigen Böden mit wirksamen Dränagesystemen	Alle Arten von Schiffen nach der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 150 Meter Breite: 25 Meter Tiefgang: 6 Meter BRZ: 10 000	Die Gemeinde Norddjurs ist berechtigt, gefährlichen Abfall umweltgeprüften Auffangeinrichtungen zuzuweisen.	Stillschweigende Zulassung mit maximaler Überprüfungsfrist von 2 Wochen	30 000 ⁽⁵⁾	30. Juni 2021

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
Smedegaarden A/S Vikingkaj 5 6700 Esbjerg DÄNEMARK www.smedegaarden.net	Demontage am Kai und anschließende Verschrottung auf undurchlässigen Böden mit wirksamen Dränagesystemen	Alle Arten von Schiffen nach der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 170 Meter Breite: 40 Meter Tiefgang: 7,5 Meter		Stillschweigende Zulassung mit maximaler Überprüfungsfrist von 2 Wochen	20 000 ⁽⁶⁾	15. September 2021
FRANKREICH						
GARDET & DE BEZENAC Recycling/Groupe BAUDELET ENVIRONNEMENT — GIE MUG 616, Boulevard Jules Durand 76600 Le Havre FRANKREICH Tel. +33 235557750 E-Mail: p.dupalut@gardet-bezenac.com	Schwimmanleger und Slipanlage	Alle Arten von Wasserfahrzeugen nach der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 150 Meter Breite: 18 Meter LDT: 7 000	Die Umweltauflagen sind in der Zulassung der Präfektur vorgegeben.	Ausdrückliche Zulassung — Zuständige Behörde für die Zulassungsentscheidung ist das Umweltministerium.	16 000 ⁽⁷⁾	30. Dezember 2021
Grand Port Maritime de Bordeaux 152, Quai de Bacalan — CS 41320-33082 Bordeaux Cedex FRANKREICH Tel. +33 556905800 E-Mail: p-brocart@bordeaux-port.fr	Längsseits, Trockendock	Alle Arten von Wasserfahrzeugen nach der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen (Trockendock): Länge: 240 Meter Breite: 37 Meter Tiefe: 17 Meter	Die Umweltauflagen sind in der Zulassung der Präfektur vorgegeben.	Ausdrückliche Zulassung — Zuständige Behörde für die Zulassungsentscheidung ist das Umweltministerium.	18 000 ⁽⁸⁾	21. Oktober 2021

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
Les Recycleurs bretons Zone Industrielle de Kerbriant — 29 610 Plouigneau Plouigneau FRANKREICH Tel. +33 611747401 E-Mail: Jm.abiven@recycleurs-bretons.fr	Längsseits, Trockendock	Alle Arten von Wasserfahrzeugen nach der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen (Trockendock): Länge: 225 Meter Breite: 34 Meter Tiefe: 27 Meter	Die Umweltauflagen sind in der Zulassung der Prefektur vorgegeben.	Ausdrückliche Zulassung — Zuständige Behörde für die Zulassungsentscheidung ist das Umweltministerium.	5 500 ⁽⁹⁾	24. Mai 2021

LETTLAND

A/S „Tosmares kuģubūvētava“ Generāļa Baloža iela 42/44, Liepāja, LV-3402 LETTLAND Tel. +371 63401919 E-Mail: shipyard@tosmare.lv	Demontage von Schiffen (Wasserliegeplatz und Trockendock)	Alle Arten von Schiffen nach der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 165 Meter Breite: 22 Meter Tiefe: 7 Meter DWT: 14 000 BRZ: 200-12 000 Gewicht: 100-5 000 Tonnen LDT: 100-5 000	Siehe nationale Genehmigung Nr. LI-10-IB-0024.	Ausdrückliche Zulassung — schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen	0 ⁽¹⁰⁾	11. Juni 2020
--	---	--	--	---	-------------------	---------------

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
LITAUEN						
UAB APK Minijos 180 (Liegeplatz 133A), LT 93269, Klaipėda, LITAUEN Tel. +370 46365776 Fax +370 46365776 E-Mail: uab.apk@gmail.com	Längsseits (Wasserliegeplatz)	Alle Arten von Schiffen nach der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 130 Meter Breite: 35 Meter Tiefe: 10 Meter BRZ: 3 500	Siehe nationale Genehmigung Nr. TL-KL.1-15/2015	Ausdrückliche Zulassung — schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen	1 500 ⁽¹¹⁾	17. März 2020
UAB Armar Minijos 180 (Liegeplatz 127A), LT 93269, Klaipėda, LITAUEN Tel. +370 68532607 E-Mail: armar.uab@gmail.com; albatrosas33@gmail.com	Längsseits (Wasserliegeplatz)	Alle Arten von Schiffen nach der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 80 Meter Breite: 16 Meter Tiefe: 6 Meter BRZ: 1 500	Siehe nationale Genehmigung Nr. TL-KL.1-16/2015	Ausdrückliche Zulassung — schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen	3 910 ⁽¹²⁾	17. März 2020
UAB Vakaru refonda Minijos 180(Liegeplätze 129, 130, 131A, 131, 132, 133A), LT 93269, Klaipėda, LITAUEN Tel. +370 46-483940/-483891 Fax +370 46-483891 E-Mail: refonda@wsy.lt	Längsseits (Wasserliegeplatz)	Alle Arten von Schiffen nach der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 Höchstmaße von Schiffen: Länge: 230 Meter Breite: 55 Meter Tiefe: 14 Meter BRZ: 70 000	Siehe nationale Genehmigung Nr. (11.2)-30-161/2011/TL-KL.1-18/2015	Ausdrückliche Zulassung — schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen	20 140 ⁽¹³⁾	21. Mai 2020

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
NIEDERLANDE						
Keppel-Verolme Prof. Gerbrandyweg 25 3197 KK Rotterdam-Botlek NIEDERLANDE Tel. +31 181234353 E-Mail: mzoethout@keppelverolme.nl	Abwracken	Höchstmaße von Schiffen: Länge: 405 Meter Breite: 90 Meter Tiefe: 11,6 Meter	Die Anlage verfügt über eine Betriebsgenehmigung mit den Einschränkungen und Auflagen für einen umweltgerechten Betrieb.	Ausdrückliche Zulassung	52 000 ⁽¹⁴⁾	21. Juli 2021
Scheepsrecycling Nederland B.V. Havenweg 1; 3295 XZ s-Gravendeel Postbus 5234; 3295 ZJ s-Gravendeel NIEDERLANDE Tel. +31 786736055 E-Mail: info@sloperij-nederland.nl	Abwracken	Höchstmaße von Schiffen: Länge: 200 Meter Breite: 33 Meter Tiefe: 6 Meter Höhe: 45 Meter (Botlek-Hubbrücke)Die Abwrackarbeiten beginnen am schwimmenden Schiff, damit der Rumpf leichter wird; die Winde, mit der Schiffe auf die Rampe gezogen werden, ist auf 2 000 Tonnen ausgelegt.	Die Anlage verfügt über eine Betriebsgenehmigung mit den Einschränkungen und Auflagen für einen umweltgerechten Betrieb.	Ausdrückliche Zulassung	9 300 ⁽¹⁵⁾	27. September 2021
POLEN						
ALMEX Sp. Z o.o. ul. Ks. Stanisława Kujota 1 70-605 Szczecin POLEN	Anleger und Recyclingplätze an der Schnittstelle Land-Meer	Jede Art von Schiff Höchstmaße von Schiffen: Länge: 120 Meter Breite: 20 Meter Tiefe: 6 Meter DWT: 6 000 BRZ: 2 500 LDT: 2 500	Siehe Genehmigung WOŚ.II.7243.7.4.2014.IB.	Ausdrückliche Zulassung (Einzelheiten sind Anfang 2017 nach Inkrafttreten der nationalen Gesetzesnovelle zu übermitteln)	4 000 ⁽¹⁶⁾	30. Juni 2017

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
PORTUGAL						
Navalria — Docas, Construções e Reparações Navais Porto Comercial, Terminal Sul, Apartado 39, 3811-901 Aveiro PORTUGAL	Demontage im Trockendock, Dekontaminierung und Demontage auf einer horizontalen und einer geneigten Ebene, je nach Größe des Schiffs	Nennkapazität der horizontalen Ebene: 700 Tonnen Nennkapazität der geneigten Ebene: 900 Tonnen		Die Auflagen für die Tätigkeit sind in den Spezifikationen im Anhang zum Titel AL n.º 5/2015/CCDRC vom 26. Januar 2016 enthalten.	1 900 Tonnen ⁽¹⁷⁾	26. Januar 2020
SPANIEN						
DDR VESSELS XXI, S.L. Hafen „El Musel“ Gijón SPANIEN Tel. +34 630144416 E-Mail: abarredo@ddr-vessels.com	Abwrackrampe	Jede Art von Schiff, außer Schiffe mit Atomantrieb. Höchstmaße von Schiffen: Länge: 84,95 Meter (Schiffe mit einer Länge von bis zu 169,9 Metern, die auf der Rampe ein Null- oder negatives Kippmoment gewährleisten, können je nach Ergebnis einer ausführlichen Machbarkeitsstudie akzeptiert werden)	Die Auflagen sind in der integrierten Umweltgenehmigung vorgegeben.	Bislang wurde kein spezifisches Verfahren festgelegt.	0 ⁽¹⁸⁾	28. Juli 2020

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
VEREINIGTES KÖNIGREICH						
Able UK Limited Teesside Environmental Reclamation and Recycling Centre Graythorp Dock Tees Road Hartlepool Cleveland TS25 2DB VEREINIGTES KÖNIGREICH Tel. +44 1642806080 E-Mail: info@ableuk.com	Demontage von Schiffen und damit zusammenhängende Behandlung im Trockendock und am Wasserliegeplatz gestattet,	Jedes Schiff bis zu den in der Genehmigung genannten Abmessungen. Höchstmaße von Schiffen: Länge: 337,5 Meter Breite: 120 Meter Tiefgang: 6,65 Meter	Die Einrichtung verfügt über einen Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung, der mit den EU-Rechtsvorschriften im Einklang steht. Zulassung der Anlage durch eine Genehmigung (Az. EPR/VP3296ZM), die Auflagen für die Tätigkeit und Vorgaben für den Anlagenbetreiber enthält.	Das Zulassungsverfahren umfasst eine Einigung der gemeinsamen zuständigen Behörde (Environment Agency und Health and Safety Executive) auf den Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung, der förmlich durch eine Variante der bestehenden Umweltgenehmigung zugelassen wird.	66 340 ⁽¹⁹⁾	6. Oktober 2020
Harland and Wolff Heavy Industries Limited Queen's Island Belfast BT3 9DU VEREINIGTES KÖNIGREICH Tel. +44 2890458456 E-Mail: trevor.hutchinson@harland-wolff.com	Demontage von Schiffen und damit zusammenhängende Behandlung im Trockendock und am Wasserliegeplatz gestattet,	Alle Schiffe bis zu den im zugelassenen Arbeitsplan genannten Abmessungen. Höchstmaße von Schiffen: DWT des Hauptdocks (des größten Docks): 556 m × 93 m × 1,2 m. Es kann Schiffe bis zu dieser Größe aufnehmen. DWT des größten Trockendocks: 1,2 Mio.	Die Einrichtung verfügt über einen Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung, der mit den EU-Rechtsvorschriften im Einklang steht. Zulassung der Anlage durch eine Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung (Genehmigungsnr. LN/07/21/V2), die Auflagen für die Tätigkeit und Vorgaben für den Anlagenbetreiber enthält.	Das Zulassungsverfahren umfasst eine Einigung der gemeinsamen zuständigen Behörde (Northern Ireland Environment Agency (NIEA) und The Health and Safety Executive for Northern Ireland) auf den Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung, der förmlich durch eine Variante der bestehenden Genehmigung für die Abfallbewirtschaftung (WML) zugelassen wird.	13 200 ⁽²⁰⁾	3. August 2020

Name der Einrichtung	Recycling-Methode	Art und Größe der Schiffe, die abgewrackt werden können	Einschränkungen und Bedingungen für den Betrieb der Abwrackeinrichtung, u. a. in Bezug auf die Bewirtschaftung von gefährlichem Abfall	Einzelheiten zum Verfahren der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde ⁽¹⁾	Jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität, berechnet als Summe des Gewichts der Schiffe in LDT, die in einem bestimmten Jahr in der Einrichtung abgewrackt wurden ⁽²⁾	Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste ⁽³⁾
Swansea Drydock Ltd Prince of Wales Dry Dock Swansea Wales SA1 1LY VEREINIGTES KÖNIGREICH Tel. +44 1792654592 E-Mail: info@swanseadrydocks.com	Demontage von Schiffen und damit zusammenhängende Behandlung im Trockendock und am Wasserliegeplatz gestattet.	Jedes Schiff bis zu den in der Genehmigung genannten Abmessungen. Höchstmaße von Schiffen: Länge: 200 Meter Breite: 27 Meter Tiefgang: 7 Meter	Die Einrichtung verfügt über einen Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung, der mit den EU-Rechtsvorschriften im Einklang steht. Zulassung der Anlage durch eine Genehmigung (Az. EPR/UP3298VL), die Auflagen für die Tätigkeit enthält und Vorgaben für den Anlagenbetreiber enthält.	Das Zulassungsverfahren umfasst eine Einigung der gemeinsamen zuständigen Behörde (Natural Resources Wales und Health and Safety Executive) auf den Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung, der förmlich durch eine Variante der bestehenden Umweltgenehmigung zugelassen wird.	7 275 ⁽²¹⁾	2. Juli 2020

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen: „Die jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität wird durch die Ermittlung des höchsten Werts bestimmt, der im vorangegangenen Zehnjahreszeitraum je Abwrackeinrichtung angefallen ist, oder — bei einer neu zugelassenen Abwrackeinrichtung — des höchsten in dieser Abwrackeinrichtung erreichten Jahreswerts“.

⁽³⁾ Der Zeitpunkt des Ablaufs der Aufnahme in die europäische Liste entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung oder Zulassung der Einrichtung in dem Mitgliedstaat abläuft.

⁽⁴⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 50 000 LTD pro Jahr.

⁽⁵⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 50 000 LTD pro Jahr.

⁽⁶⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 50 000 LTD pro Jahr.

⁽⁷⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 18 000 LTD pro Jahr.

⁽⁸⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 23 000 LTD pro Jahr.

⁽⁹⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 10 000 LTD pro Jahr.

⁽¹⁰⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 15 000 LTD pro Jahr.

⁽¹¹⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung berechtigt, pro Jahr höchstens 30 000 LTD abzuwracken.

⁽¹²⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung berechtigt, pro Jahr höchstens 6 000 LTD abzuwracken.

⁽¹³⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung berechtigt, pro Jahr höchstens 45 000 LTD abzuwracken.

⁽¹⁴⁾ Laut Genehmigung beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 100 000 Tonnen pro Jahr.

⁽¹⁵⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 45 000 LTD pro Jahr.

⁽¹⁶⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 10 000 LTD pro Jahr.

⁽¹⁷⁾ Es liegen keine Angaben zur theoretischen jährlichen Schiffsrecyclinghöchstkapazität vor.

⁽¹⁸⁾ Nach den übermittelten Angaben beträgt die theoretische jährliche Schiffsrecyclinghöchstkapazität der Einrichtung 60 000 LTD pro Jahr.

⁽¹⁹⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung berechtigt, pro Jahr höchstens 230 000 Tonnen abzuwracken.

⁽²⁰⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung berechtigt, pro Jahr höchstens 300 000 Tonnen abzuwracken.

⁽²¹⁾ Laut Genehmigung ist die Einrichtung berechtigt, pro Jahr höchstens 74 999 Tonnen abzuwracken.

Abkürzungen:

DWT Tragfähigkeit (in Tonnen)

BRZ Bruttoraumzahl

LDT Leergewicht (in Tonnen)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2324 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016****über das Muster der Meldung des geplanten Beginns des Schiffsrecyclings gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 enthält Vorschriften für Schiffsrecyclingunternehmen, Abwrackeinrichtungen und Betreiber von Abwrackeinrichtungen in Bezug auf das Recycling von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Union fahren.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 muss der Betreiber einer Abwrackeinrichtung der Verwaltung melden, dass die Abwrackeinrichtung in jeder Hinsicht bereit ist, mit dem Schiffsrecycling zu beginnen. Das Muster dieser Meldungen muss mit Anhang 6 des am 15. Mai 2009 in Hongkong angenommenen internationalen Übereinkommens über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen (im Folgenden das „Hongkonger Übereinkommen“) im Einklang stehen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 bezeichnet der Ausdruck „Schiffsrecycling“ den Vorgang des vollständigen oder teilweisen Demontierens eines Schiffes. Im Falle eines teilweisen Demontierens ist daher eine Meldung des geplanten Beginns des Schiffsrecyclings erforderlich. Das Muster der Meldung des geplanten Beginns des Schiffsrecyclings bezieht sich auf eine einzige Abwrackeinrichtung. Erfolgt das Demontieren ein und desselben Schiffes in mehreren Einrichtungen, so ist für jede an dem Prozess beteiligte Einrichtung eine gesonderte Meldung des geplanten Beginns des Schiffsrecyclings erforderlich.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 eingesetzten Ausschusses für die Verordnung über das Recycling von Schiffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Meldung des geplanten Beginns des Schiffsrecyclings gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 entspricht dem im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Muster.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.

ANHANG

MELDUNG DES GEPLANTEN BEGINNS DES SCHIFFSRECYCLINGS

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen

.....
(Name der Abwrackeinrichtung)

Standort:
(vollständige Anschrift der Abwrackeinrichtung)

geführt in der europäischen Liste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013,

meldet hiermit, dass die Abwrackeinrichtung in jeder Hinsicht bereit ist, mit dem Recycling des Schiffes
(IMO-Nummer) zu beginnen.

Die Recyclingfähigkeitsbescheinigung wurde ausgestellt unter der Zuständigkeit der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch
(vollständige Bezeichnung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ermächtigte Person oder Organisation)

am (TT/MM/JJJJ)
(Datum der Ausstellung).

.....
(Unterschrift des Betreibers der Abwrackeinrichtung oder seines Bevollmächtigten)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2325 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016****über das Muster der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen ausgestellten Bescheinigung des Gefahrstoffinventars****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 enthält Vorschriften für Schiffseigner, Verwaltungen und anerkannte Organisationen in Bezug auf die Erstellung, Überprüfung und Bescheinigung von Inventaren von in Schiffen vorkommenden Gefahrstoffen.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ist an Bord von Schiffen ein Gefahrstoffinventar mitzuführen.
- (3) Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 gilt die Verpflichtung zur Mitführung eines Gefahrstoffinventars für vorhandene Schiffe ab dem 31. Dezember 2020, für neue Schiffe ab dem 31. Dezember 2018 und für Schiffe, die zum Recycling verbracht werden, ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 veröffentlichten europäischen Liste.
- (4) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 müssen Schiffe Besichtigungen durch Bedienstete der Verwaltungen oder der von diesen ermächtigten anerkannten Organisationen unterzogen werden. Diese Besichtigungen dienen der Bestätigung, dass das Gefahrstoffinventar den Anforderungen der Verordnung entspricht.
- (5) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 muss die Verwaltung oder eine von ihr ermächtigte anerkannte Organisation nach erfolgreichem Abschluss einer erstmaligen oder einer Erneuerungsbesichtigung eine Inventarbescheinigung ausstellen. Das Muster der Inventarbescheinigung muss mit Anhang 3 des am 15. Mai 2009 in Hongkong angenommenen internationalen Übereinkommens über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen (im Folgenden das „Hongkonger Übereinkommen“) im Einklang stehen.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 eingesetzten Ausschusses für die Verordnung über das Recycling von Schiffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ausgestellten und mit Sichtvermerk versehenen Inventarbescheinigungen entsprechen dem im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Muster.

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

BESCHEINIGUNG DES GEFÄHRSTOFFINVENTARS

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen

(Hinweis: Diese Bescheinigung wird um Teil I des Gefahrstoffinventar ergänzt.)

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 unter der Zuständigkeit der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch
(vollständige Bezeichnung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 bevollmächtigten Person oder Organisation)

Angaben zum Schiff

Name des Schiffes	
Kennziffern oder -buchstaben	
Registerhafen	
Bruttoreaumzahl	
IMO-Nummer	
Name und Anschrift des Schiffseigners	
IMO-Kennnummer des registrierten Schiffseigners	
IMO-Kennnummer der Reederei	
Baujahr	

Angaben zu Teil I des Gefahrstoffinventars

Kennnummer/Prüfnummer von Teil I des Gefahrstoffinventars:

Hinweis: Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ist Teil I des Gefahrstoffinventars dieser Bescheinigung beigeheftet. Teil I des Gefahrstoffinventars ist im Standardformat in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zu erstellen. Diese werden gegebenenfalls durch Leitlinien ergänzt, die bestimmte Aspekte der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 betreffen, z. B. Stoffe, die in der Verordnung, nicht jedoch im Hongkonger Übereinkommen aufgeführt sind.

BESCHEINIGUNG:

Das Schiff wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 besichtigt, und die Besichtigung hat ergeben, dass Teil I des Gefahrstoffinventars den einschlägigen Vorschriften der Verordnung in vollem Umfang entspricht.

Abschlussdatum der Besichtigung, die dieser Bescheinigung zugrunde liegt: (TT/MM/JJJJ)

Diese Bescheinigung ist gültig bis: (TT/MM/JJJJ)

Ausgestellt in

(Ort der Ausstellung)

(TT/MM/JJJJ)
(Ausstellungsdatum) (Unterschrift des ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten, der die Bescheinigung ausstellt)

(Amtssiegel bzw. Amtsstempel)

**BESTÄTIGUNG MIT SICHTVERMERK DER VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER EINER FÜR WENIGER ALS FÜNF JAHRE
AUSGESTELLTEN BESCHEINIGUNG
BEI ANWENDUNG VON ARTIKEL 9 ABSATZ 5 (*)**

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen, und diese Bescheinigung wird im Einklang mit Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung als gültig akzeptiert bis zum

(TT/MM/JJJJ):

Unterschrift:
(Unterschrift des ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

(Amtssiegel bzw. Amtsstempel)

**BESTÄTIGUNG MIT SICHTVERMERK IM FALLE DES ABSCHLUSSES EINER ERNEUERUNGSBESICHTIGUNG UND BEI
ANWENDUNG VON ARTIKEL 9 ABSATZ 4 (*)**

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen, und diese Bescheinigung wird im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung als gültig akzeptiert bis zum
(TT/MM/JJJJ):

Unterschrift:
(Unterschrift des ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

(Amtssiegel bzw. Amtsstempel)

**BESTÄTIGUNG MIT SICHTVERMERK DER VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER BESCHEINIGUNG BIS ZUM
ERREICHEN DES HAFENS ODER ANKERPLATZES BZW. FÜR EINE TOLERANZZEIT BEI ANWENDUNG VON ARTIKEL 9
ABSATZ 7 BZW. 8 (*)**

Diese Bescheinigung wird im Einklang mit Artikel 9 Absatz 7 bzw. 8 (**) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen als gültig akzeptiert bis zum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift:
(Unterschrift des ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

(Amtssiegel bzw. Amtsstempel)

**BESTÄTIGUNG MIT SICHTVERMERK NACH EINER ZUSÄTZLICHEN BESICHTIGUNG BEI ANWENDUNG VON ARTIKEL 9
ABSATZ 2 (*)**

Bei einer gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 durchgeführten zusätzlichen Besichtigung wurde festgestellt, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften der Verordnung entspricht.

Unterschrift:
(Unterschrift des ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

(Amtssiegel bzw. Amtsstempel)

(*) Zum Zeitpunkt der Besichtigung ist eine Kopie dieser Bestätigung der Bescheinigung beizuheften, wenn die Verwaltung dies für erforderlich hält.

(**) Nichtzutreffendes streichen.

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung des Protokolls über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen
Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 315 vom 1. Dezember 2015)

1. Auf Seite 37, Anhang I, Anlage 1, Fischereikategorie 1, Abschnitt 1 („Fanggebiet“):

Anstatt: „...“

- a) Nördlich von 19° 00' 00" N, die Linie, die folgende Punkte verbindet:

20° 46' 30" N	17° 03' 00" W
20° 40' 00" N	17° 08' 30" W
20° 10' 12" N	17° 16' 12" W
19° 35' 24" N	16° 51' 00" W
19° 19' 12" N	16° 45' 36" W
19° 19' 12" N	16° 41' 24" W
19° 00' 00" N	16° 22' 00" W

- b) Südlich von 19° 00' 00" N bis 17° 50' 00" N, 9 Seemeilen ab der Niedrigwasserlinie.

- c) Südlich von 17° 50' 00" N, 6 Seemeilen ab der Niedrigwasserlinie.

...“

muss es heißen: „...“

- a) Nördlich von 19°00,00 N, die Linie, die folgende Punkte verbindet:

20°46,30 N	17°03,00 W
20°40,00 N	17°08,30 W
20°10,12 N	17°16,12 W
19°35,24 N	16°51,00 W
19°19,12 N	16°45,36 W
19°19,12 N	16°41,24 W
19°00,00 N	16°22,00 W

- b) Südlich von 19°00,00 N bis 17°50,00 N, 9 Seemeilen ab der Niedrigwasserlinie.

- c) Südlich von 17°50,00 N, 6 Seemeilen ab der Niedrigwasserlinie.

...“

2. Auf Seite 38, Anhang I, Anlage 1, Fischereikategorie 2, Abschnitt 1 („Fanggebiet“):

Anstatt: „a) Nördlich von 19° 15' 60" N: westlich der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

20° 46' 30" N	17° 03' 00" W
20° 36' 00" N	17° 11' 00" W
20° 36' 00" N	17° 36' 00" W
20° 03' 00" N	17° 36' 00" W
19° 45' 70" N	17° 03' 00" W
19° 29' 00" N	16° 51' 50" W
19° 15' 60" N	16° 51' 50" W
19° 15' 60" N	16° 49' 60" W

b) Südlich von 19° 15' 60" N und bis 17° 50' 00" N: westlich der 18-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.

c) Südlich von 17° 50' 00" N: westlich der 12-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.

...“

muss es heißen: „a) Nördlich von 19°15,60 N: westlich der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

20°46,30 N	17°03,00 W
20°36,00 N	17°11,00 W
20°36,00 N	17°36,00 W
20°03,00 N	17°36,00 W
19°45,70 N	17°03,00 W
19°29,00 N	16°51,50 W
19°15,60 N	16°51,50 W
19°15,60 N	16°49,60 W

b) Südlich von 19°15,60 N und bis 17°50,00 N: westlich der 18-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.

c) Südlich von 17°50,00 N: westlich der 12-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.

...“

3. Auf Seite 40, Anhang I, Anlage 1, Fischereikategorie 3, Abschnitt 1 („Fanggebiet“):

Anstatt: „a) Nördlich von 19° 48' 50" N, ab der 3-Meilen-Linie, berechnet ab der Basislinie Cap Blanc-Cap Timiris.

b) Südlich von 19° 48' 50" N bis 19° 21' 00" N, westlich von 16° 45' 00" W.

c) Südlich von 19° 21' 00" N, ab der 3-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.

...“

muss es heißen: „a) Nördlich von 19°48,50 N, ab der 3-Meilen-Linie, berechnet ab der Basislinie Cap Blanc-Cap Timiris.
b) Südlich von 19°48,50 N bis 19°21,00 N, westlich von 16°45,00 W.
c) Südlich von 19°21,00 N, ab der 3-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.
...“

4. Auf Seite 42, Anhang I, Anlage 1, Fischereikategorie 4, Abschnitt 1 („Fanggebiet“):

Anstatt: „a) Nördlich von 19° 21' 00" N: westlich der 30-Meilen-Linie, berechnet ab der Basislinie Cap Blanc-Cap Timiris.
b) Südlich von 19° 21' 00" N: westlich der 30-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.
...“

muss es heißen: „a) Nördlich von 19°21,00 N: westlich der 30-Meilen-Linie, berechnet ab der Basislinie Cap Blanc-Cap Timiris.
b) Südlich von 19°21,00 N: westlich der 30-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.
...“

5. Auf Seite 43, Anhang I, Anlage 1, Fischereikategorie 5, Abschnitt 1 („Fanggebiet“):

Anstatt: „Oberflächen-Langleinenfänger
a) Nördlich von 19° 21' 00" N: westlich der 30-Meilen-Linie, berechnet ab der Basislinie Cap Blanc-Cap Timiris.
b) Südlich von 19° 21' 00" N: westlich der 30-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.

Thunfischfänger mit Angeln

a) Nördlich von 19° 21' 00" N: westlich der 15-Meilen-Linie, berechnet ab der Basislinie Cap Blanc-Cap Timiris.
b) Südlich von 19° 21' 00" N: westlich der 12-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.

Fang von Lebendködern

a) Nördlich von 19° 48' 50" N: westlich der 3-Meilen-Linie, berechnet ab der Basislinie Cap Blanc-Cap Timiris.
b) Südlich von 19° 48' 50" N bis 19° 21' 00" N: westlich von 16° 45' 00" W.
c) Südlich von 19° 21' 00" N: westlich der 3-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.
...“

muss es heißen: „Oberflächen-Langleinenfänger
a) Nördlich von 19°21,00 N: westlich der 30-Meilen-Linie, berechnet ab der Basislinie Cap Blanc-Cap Timiris.
b) Südlich von 19°21,00 N: westlich der 30-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.

Thunfischfänger mit Angeln

a) Nördlich von 19°21,00 N: westlich der 15-Meilen-Linie, berechnet ab der Basislinie Cap Blanc-Cap Timiris.
b) Südlich von 19°21,00 N: westlich der 12-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.

Fang von Lebendködern

- a) Nördlich von 19°48,50 N: westlich der 3-Meilen-Linie, berechnet ab der Basislinie Cap Blanc-Cap Timiris.
 - b) Südlich von 19°48,50 N bis 19°21,00 N: westlich von 16°45,00 W.
 - c) Südlich von 19°21,00 N: westlich der 3-Meilen-Linie, berechnet ab der Niedrigwasserlinie.
- ...

6. Auf Seite 44, Anhang I, Anlage 1, Fischereikategorie 6, Abschnitt 1 („Fanggebiet“):

Anstatt: „...

- a) Nördlich von 19°00,00 N: Linie, die folgende Punkte verbindet:

20° 46' 30" N	17° 03' 00" W
20° 36' 00" N	17° 11' 00" W
20° 36' 00" N	17° 30' 00" W
20° 21' 50" N	17° 30' 00" W
20° 10' 00" N	17° 35' 00" W
20° 00' 00" N	17° 30' 00" W
19° 45' 00" N	17° 05' 00" W
19° 00' 00" N	16° 34' 50" W
19° 00' 00" N	16° 39' 50" W

- b) Südlich von 19° 00' 00" N bis 17° 30' N, 20 Seemeilen ab der Niedrigwasserlinie.
- c) Südlich von 17° 30' N: Linie, die folgende Punkte verbindet:

17° 30' 00" N	16° 17' 00" W
17° 12' 00" N	16° 23' 00" W
16° 36' 00" N	16° 42' 00" W
16° 13' 00" N	16° 40' 00" W
16° 04' 00" N	16° 41' 00" W

...

muss es heißen: „...

- a) Nördlich von 19°00,00 N: Linie, die folgende Punkte verbindet:

20°46,30 N	17°03,00 W
20°36,00 N	17°11,00 W
20°36,00 N	17°30,00 W
20°21,50 N	17°30,00 W

20°10,00 N	17°35,00 W
20°00,00 N	17°30,00 W
19°45,00 N	17°05,00 W
19°00,00 N	16°34,50 W
19°00,00 N	16°39,50 W

b) Südlich von 19°00,00 N bis 17°30 N, 20 Seemeilen ab der Niedrigwasserlinie.

c) Südlich von 17°30 N: Linie, die folgende Punkte verbindet:

17°30,00 N	16°17,00 W
17°12,00 N	16°23,00 W
16°36,00 N	16°42,00 W
16°13,00 N	16°40,00 W
16°04,00 N	16°41,00 W

...“

7. Auf Seite 46, Anhang I, Anlage 1, Fischereikategorie 7, Abschnitt 1 („Fanggebiet“):

Anstatt: „...“

a) Nördlich von 19° 00' 00" N: Linie, die folgende Punkte verbindet:

20° 46' 30" N	17° 03' 00" W
20° 36' 00" N	17° 11' 00" W
20° 36' 00" N	17° 30' 00" W
20° 21' 50" N	17° 30' 00" W
20° 10' 00" N	17° 35' 00" W
20° 00' 00" N	17° 30' 00" W
19° 45' 00" N	17° 05' 00" W
19° 00' 00" N	16° 34' 50" W
19° 00' 00" N	16° 39' 50" W

b) Südlich von 19° 00' 00" N bis 17° 30' N, 20 Seemeilen ab der Niedrigwasserlinie.

c) Südlich von 17° 30' N: Linie, die folgende Punkte verbindet:

17° 30' 00" N	16° 17' 00" W
17° 12' 00" N	16° 23' 00" W
16° 36' 00" N	16° 42' 00" W
16° 13' 00" N	16° 40' 00" W
16° 04' 00" N	16° 41' 00" W

...“

muss es heißen: „...“

a) Nördlich von 19°00,00 N: Linie, die folgende Punkte verbindet:

20°46,30 N	17°03,00 W
20°36,00 N	17°11,00 W
20°36,00 N	17°30,00 W
20°21,50 N	17°30,00 W
20°10,00 N	17°35,00 W
20°00,00 N	17°30,00 W
19°45,00 N	17°05,00 W
19°00,00 N	16°34,50 W
19°00,00 N	16°39, 50 W

b) Südlich von 19°00,00 N bis 17°30 N, 20 Seemeilen ab der Niedrigwasserlinie.

c) Südlich von 17°30 N: Linie, die folgende Punkte verbindet:

17°30,00 N	16°17,00 W
17°12,00 N	16°23,00 W
16°36,00 N	16°42,00 W
16°13,00 N	16°40,00 W
16°04,00 N	16°41,00 W

...“

8. Auf Seite 49, Anhang I, Anlage 2 („Koordinaten der mauretanischen Fischereizone“):

Anstatt:

„Südliche Abgrenzung	16°04 N	19°33,5 W
Koordinaten	16°17 N	19°32,5 W
Koordinaten	16°28,5 N	19°32,5 W
Koordinaten	16°38 N	19°33,2 W
Koordinaten	17°00 N	19°32,1 W
Koordinaten	17°06 N	19°36,8 W
Koordinaten	17°26,8 N	19°37,9 W
Koordinaten	17°31,9 N	19°38 W
Koordinaten	17°44,1 N	19°38 W

Koordinaten	17°53,3 N	19°38 W
Koordinaten	18°02,5 N	19°42,1 W
Koordinaten	18°07,8 N	19°44,2 W
Koordinaten	18°13,4 N	19°47 W
Koordinaten	18°18,8 N	19°49 W
Koordinaten	18°24 N	19°51, 5 W
Koordinaten	18°28,8 N	19°53, 8 W
Koordinaten	18°34,9 N	19°56 W
Koordinaten	18°44,2 N	20°00 W
Koordinaten	19°00 N	19°43 W
Koordinaten	19°23 N	20°01 W
Koordinaten	19°30 N	20°04 W
Koordinaten	20°00 N	20°14,5 W
Koordinaten	20°30 N	20°25 5 W
Nördliche Abgrenzung	20°46 N	20°04,5 W“

muss es heißen:

„Südliche Abgrenzung	16°04 N	19°33,5 W
Koordinaten	16°17 N	19°32,5 W
Koordinaten	16°28,5 N	19°32,5 W
Koordinaten	16°38 N	19°33,2 W
Koordinaten	17°00 N	19°32,1 W
Koordinaten	17°06 N	19°36,8 W
Koordinaten	17°26,8 N	19°37,9 W
Koordinaten	17°31,9 N	19°38 W
Koordinaten	17°44,1 N	19°38 W
Koordinaten	17°53,3 N	19°38 W
Koordinaten	18°02,5 N	19°42,1 W
Koordinaten	18°07,8 N	19°44,2 W
Koordinaten	18°13,4 N	19°47 W
Koordinaten	18°18,8 N	19°49 W
Koordinaten	18°24 N	19°51,5 W

Koordinaten	18°28,8 N	19°53,8 W
Koordinaten	18°34,9 N	19°56 W
Koordinaten	18°44,2 N	20°00 W
Koordinaten	19°00 N	19°43 W
Koordinaten	19°23 N	20°01 W
Koordinaten	19°30 N	20°04 W
Koordinaten	20°00 N	20°14,5 W
Koordinaten	20°30 N	20°25,5 W
Nördliche Abgrenzung	20°46 N	20°04,5 W“.

